



Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Versicherungsmanagement für Gemeinden

Ein Leitfaden für die Praxis

Band 9



Zum Autor

Mag. Mario Gnesda, LL.M.

Jg. 1972, Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz, Gerichtsjahr, postgraduales Studium für Europarecht an der Donau-Universität Krems. Eintritt in die Wagner Versicherungsmakler GmbH im Jahr 2001, die im Oktober 2012 mit der VERO Versicherungsmakler GmbH verschmolzen wurde. Prokurist und Leiter der Abteilung „Öffentlich-rechtliche Kunden“ seit 2009. Vortragender für das Wirtschaftsförderungsinstitut NÖ seit 2013.

Impressum

Herausgeber: Kommunalakademie Niederösterreich
(Community Management Academy)
Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten
DVR: 0481751 ZVR: 239860116

Schriftleiter: Dir. Harald Bachhofer, MPA MBA
Für den Inhalt verantwortlich: Autor

Gestaltung: Österreichischer Kommunal-Verlag
1010 Wien, Löwelstraße 6/2
Druck: Wograndl Druck GmbH, 7210 Mattersburg
Auflage: 1.500 Stück, Stand: November 2014

Versicherungsmanagement für Gemeinden

Ein Leitfaden für die Praxis

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7	7.4. Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung	50
2. Grundlagen des Versicherungswesens	8	7.5. Regress	50
2.1. Versicherungsbegriff	9	7.6. Versicherungssparten	51
2.2. Einteilung der Versicherungen	9	8. Gemeinde-Rechtsschutzversicherung	68
2.3. Versicherungsvertrag	11	8.1. Kostentragungsfunktion	69
2.4. Versicherungsschein	14	8.2. Versicherte Personen	69
2.5. Vorläufige Deckung	15	8.3. Rechtsschutzbausteine	70
2.6. Allgemeine Versicherungsbedingungen	15	8.4. Leistungsausschlüsse	74
2.7. Rechtspflichten und Obliegenheiten	16	8.5. Wartefrist	74
2.8. Risikoausschlüsse	19	8.6. Freie Anwaltswahl	75
2.9. Versicherungsprämie	19	9. Gemeinde-Haftpflichtversicherung	76
2.10. Versicherungsleistung	21	9.1. Doppelfunktion der Haftpflichtversicherung	76
3. Beendigung von Versicherungsverträgen	25	9.2. Versicherte Schäden und Schadenarten	77
3.1. Rücktritt	25	9.3. Mitversicherte Personen	77
3.2. Zeitablauf	26	9.4. Umfang des Versicherungsschutzes	78
3.3. Kündigungsmöglichkeiten	26	9.5. Risikoausschlüsse	78
3.4. Formvorschriften	29	9.6. Versicherungssummen	79
4. Beschaffung von Versicherungsverträgen	30	10. D&O-Versicherung	80
4.1. Rechtliche Grundlagen	30	10.1. D&O-Versicherung für ausgegliederte Unternehmen	81
4.2. Versicherungsvermittler	32	10.2. D&O-Versicherung für die Gemeinde	82
5. Versicherungsmanagement	35	10.3. Persönliche D&O-Versicherung (Bürgermeister-D&O-Versicherung)	82
5.1. Anforderungen	35	11. Bauversicherungen	83
5.2. Umfang	35	11.1. Versicherungsvarianten	84
6. Kfz-Versicherungen	37	11.2. Bauherrnhaftpflichtversicherung	84
6.1. Kfz-Haftpflichtversicherung	37	11.3. Bauwesenversicherung	85
6.2. Kfz-Kaskoversicherung	42	11.4. Haftpflichtversicherung der bauausführenden Unternehmen	87
7. Gebäude- und Einrichtungsversicherungen	46	12. Kunst-/Ausstellungsversicherung	89
7.1. Versicherte Sachen	47		
7.2. Versicherungswerte und Entschädigung	47		
7.3. Versicherungssummen	49		

Inhalt

13. Veranstaltungsausfallversicherung	90
14. Betriebliche Altersvorsorge	91
14.1. Die Bürgermeisterpension	92
14.2. Betriebliche Mitarbeitervorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG	93
14.3. Abfertigungsvorsorge	94
15. Unfallversicherung	96
15.1. Unfallbegriff	97
15.2. Versicherungsleistungen	97
15.3. Ausschlüsse	99
16. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)	100
16.1. IKZ in Form einer eigenen juristischen Person	100
16.2. Gemeinsame Nutzung von Spezialmaschinen und Infrastruktureinrichtungen	101
17. Häufig gestellte Fragen	102
Quellenverzeichnis	104

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	mind.	mindestens
Abs.	Absatz	MRG	Mietrechtsgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	NÖ	Niederösterreich
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen	NÖ GO 1973	Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz	o.a.	oben angeführt
BU	Betriebsunterbrechung	OGH	Oberster Gerichtshof
BVerG 2006	Bundesvergabegesetz 2006	Pkw	Personenkraftwagen
ca.	circa	Pkt.	Punkt
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz	Rsp.	Rechtsprechung
ESTG 1988	Einkommenssteuergesetz 1988	SE	Societas Europaea
f	und der folgende	SV	Sachverständige
ff	und die folgenden	usw.	und so weiter
FMA	Finanzmarktaufsicht	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
gem.	gemäß	VB	Versicherungsbestätigung
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994	v.H.	von Hundert
h.A.	herrschende Ansicht	VN	Versicherungsnehmer
HVertrG 1993	Handelsvertretergesetz 1993	VersRÄG 2012	Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit	VersStG 1953	Versicherungssteuergesetz 1953
KEST	Kapitalertragssteuer	VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
KFG	Kraftfahrzeuggesetz	vgl.	vergleiche
Kfz	Kraftfahrzeug	VR	Versicherer
KfzStG 1992	Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992	VV	Versicherungsvertrag
KHVG 1994	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994	VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Lkw	Lastkraftwagen	z.B.	zum Beispiel
MaklerG	Maklergesetz	Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. BürgermeisterIn verzichtet. Die entsprechenden Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter als geschlechtsneutral zu verstehen.	
max.	maximal		

Vorwort



Nahezu jeder volljährige Mensch hat bereits Versicherungsverträge abgeschlossen. Der Abschluss erfolgt meist ganz einfach und zu diesem Zeitpunkt scheint alles klar zu sein. Doch dann ereignet sich der erste Schadensfall und es kommt die Unsicherheit. Hätte man doch das Kleingedruckte lesen sollen?

Wenn bereits im täglichen privaten Alltag Fragen und Unsicherheiten zum Thema Versicherungen auftauchen, wie ist das erst im gewerblichen und kommunalen Versicherungswesen? Kann der zuständige Gemeindemitarbeiter, der Amtsleiter oder der Bürgermeister neben seinen klassischen Aufgaben auch diese komplexe – ihm zumeist fremde – Materie überblicken?

Diese Fragestellungen haben die Kommunalakademie NÖ dazu veranlasst, zusammen mit der VERO Versicherungsmakler GmbH einen Praxisleitfaden zum kommunalen Versicherungsmanagement zu entwickeln, der in der täglichen kommunalen Praxis eine Hilfestellung bei Versicherungsthemen geben soll.

Die Broschüre enthält neben allgemein rechtlichen Grundlagen zum Thema Versicherungen auch Informationen über die verschiedenen Arten der Versicherungen und deren Deckungsinhalte.

Nicht zuletzt geht es aber auch um die handelnden Personen selbst, die es zu schützen gilt. Fehler können passieren; durch den Mitarbeiter am Bauhof, durch die Betreuerin im Kindergarten oder bei der Ausstellung eines Bescheides durch den Bürgermeister. Versicherungen sind das Sicherheitsnetz, damit diese Personen ohne Ängste arbeiten können, in dem Wissen, dass Fehler und daraus resultierende Schäden auf Versicherer übertragen und von diesen ersetzt werden können.

Unser besonderer Dank gilt dem Autorenteam rund um Herrn Mag. Mario Gnesda. Die Mitwirkenden haben alle langjährige Erfahrung als Versicherungsmakler und sind im täglichen Geschäft hauptsächlich mit dem Versicherungsmanagement für Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften befasst. Gerade diese Spezialisierung hat es ermöglicht, in diesem Werk auf die Besonderheiten im kommunalen Versicherungswesen und die damit verbundenen Bedürfnisse und Anforderungen der Gemeinden einzugehen.

Für den Herausgeber

MMag. Gerald Kammerhofer
Vorsitzender

Vorwort

Die VERO Versicherungsmakler GmbH ist seit langer Zeit führender Versicherungsmakler und Partner zahlreicher niederösterreichischer Kommunen. Viele Gemeinden kennen uns noch unter unserem bisherigen Namen WAGNER Versicherungsmakler GmbH. In den letzten 30 Jahren haben wir an unserem Standort Amstetten mit 65 Mitarbeitern eine Fachabteilung aufgebaut, die sich intensiv mit den speziellen Themen und Herausforderungen von Gemeinden beschäftigt.



Als Versicherungsmakler sind wir Partner und unabhängiger Berater der Gemeinden in allen Fragen zum Thema Versicherungen.

Die Risiken der Gemeinden haben sich in den letzten Jahren verändert. Während man in früheren Zeiten beim Thema Versicherung wohl zuerst an das Risiko „Feuer“ gedacht hat, stehen heute die Themen straf- und haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten im versicherungsrechtlichen und -technischen Fokus. Nicht zuletzt geht es aber auch um die finanzielle Optimierung der Ausgaben für Versicherungsprämien.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wollen wir den Gemeinden und den mit Versicherungsangelegenheiten betrauten Gemeindebediensteten ein Versicherungsgrundwissen vermitteln und so eine Hilfestellung für den komplexen Bereich des kommunalen Versicherungswesens bieten.

„Versicherungen sind am besten, wenn man sie nicht braucht.“ Wenn aber doch dieser Fall eintritt, sollten Versicherungsverträge vorhanden sein, die mit der nötigen Sachkenntnis am Gemeindeamt und der Erfahrung eines kompetenten unabhängigen Versicherungsmaklers abgeschlossen worden sind.

In diesem Sinn freuen wir uns gemeinsam über diese Broschüre und wir stehen Ihnen auch in Zukunft gerne als verlässlicher und kompetenter Partner mit Rat und Tat zur Verfügung.

KR Franz Wagner

Geschäftsführer
VERO Versicherungsmakler GmbH

1. Einleitung

Ein wichtiger Bereich eines funktionierenden Risikomanagements einer Gemeinde umfasst den Schutz ihres Sachvermögens vor Beschädigung oder Untergang. Neben dieser sachbezogenen Komponente ist in den letzten Jahren aber auch vermehrt das haftungsrechtliche Risiko einer Gemeinde, und damit verbunden auch das persönliche haftungs- und strafrechtliche Risiko ihrer Funktionäre und Mitarbeiter, in den Fokus des Risikomanagements gerückt.

Die Risikoüberwälzung auf einen VR findet auch im kommunalen Bereich als zentrales Instrument der Risikosteuerung Anwendung, wobei hierfür von einer Vielzahl in- und ausländischer Versicherungsgesellschaften mehr oder weniger passende Versicherungslösungen und -produkte angeboten werden.

Die mit dem Thema Versicherungswesen befassten Gemeindevertreter und/oder -mitarbeiter sehen sich aber nicht nur mit einer Vielzahl an werbenden VR und deren Versicherungsvermittlern konfrontiert, erschwert wird diese Situation noch durch die Tatsache, dass sich die VV der einzelnen VR prämiemäßig und inhaltlich zum Teil gravierend unterscheiden, da jede Gesellschaft ihre eigenen Versicherungsbedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauselwerke verwendet. Ein objektiver Vergleich von mehreren Angeboten unter Abwägung des „Prämien-/Deckungsverhältnisses“ ist für den Laien somit in den meisten Fällen so gut wie unmöglich.

Der vorliegende Leitfaden soll für die Gemeindevertreter und die mit versicherungsrechtlichen und -technischen Angelegenheiten befassten Mitarbeiter ein Ratgeber und Nachschlagewerk für den komplexen Bereich des kommunalen Versicherungsmanagements sein und so eine Hilfestellung für die Gesprächsführung mit VR oder Versicherungsvermittlern sowie eine Unterstützung bei Entscheidungsfindungen bieten.

Nachfolgend werden daher die für die Praxis wichtigsten versicherungsrechtlichen Grundlagen, unter Verweis auf die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, grob zusammengefasst dargestellt und anschließend das Wesen und die Deckungsinhalte der im kommunalen Bereich am häufigsten vorkommenden Versicherungssparten erörtert.

Da auf die unternehmensspezifischen Tarife und Bedingungen im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann, basieren die in diesem Leitfaden zu den einzelnen Versicherungssparten getätigten Aussagen auf den entsprechenden Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) in der jeweils angeführten Fassung. Diese Musterbedingungen können bei Interesse von dessen Homepage kostenlos heruntergeladen werden (www.vvo.at/Downloads/Musterbedingungen-Klauseln/Sachversicherung).

Der gegenständliche Leitfaden bietet zu den einzelnen Kapiteln lediglich eine grobe Zusammenfassung, stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und will nur einen Überblick über das komplexe Thema „kommunales Versicherungsmanagement“ vermitteln.

2. Grundlagen des Versicherungswesens

Das österreichische Versicherungsrecht gliedert sich grundsätzlich in die beiden Bereiche **Privatversicherungsrecht** und **Sozialversicherungsrecht**:

Abgrenzungskriterien	Sozialversicherung	Privatversicherung
Entstehen des Versicherungsverhältnisses	Pflichtversicherung Das Versicherungsverhältnis entsteht durch Gesetz, mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. sobald bestimmte im Gesetz festgelegte Tatbestände zutreffen	Freiwillige Versicherung Frei vereinbarte Verträge aufgrund einer übereinstimmenden Willenserklärung zwischen VN und VR
Versicherungsanstalten	Körperschaften öffentlichen Rechtes (z.B. Krankenkassen, Pensionsversicherungsanstalten, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)	Privatwirtschaftliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)
Art und Umfang der Leistung	Gesetzlich festgelegte Leistungen Geld- und Naturalleistungen (z.B. Renten, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Prothesen)	Vertraglich vereinbarter Leistungsumfang Meistens Geldleistungen (Kapital- oder Rentenleistungen)
Finanzierungsquellen und Beitragshöhen	Solidaritätsprinzip Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Einkommen – Prinzip des sozialen Ausgleichs Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Zuschüsse des Bundes	Äquivalenzprinzip Die Prämienhöhe richtet sich nach der Risikohöhe Prämien der VN, Erträge aus der Kapitalveranlagung
Rechtsgrundlagen	Öffentliches Recht (z.B. ASVG und Parallelgesetze)	Privatrecht (z.B. ABGB, VersVG)
Finanzierungsverfahren	Umlageverfahren Der eingehobene Betrag wird für den Verwaltungsaufwand und die Versicherungsleistungen verwendet „ Generationenvertrag “	Kapitaldeckungsverfahren Zukünftige Leistungen werden durch planmäßiges Ansparen (z.B. der Prämie) finanziert. Es wird auf die Gleichwertigkeit zwischen der Prämienhöhe und der Versicherungsleistung Bedacht genommen. Verwendung der Prämien für den Versicherungsbetrieb, für Rückstellungen, Schadenszahlungen und Eigenkapital

Gegenstand des vorliegenden Leitfadens sind ausschließlich ausgewählte Begriffe und Themen des Privatversicherungsrechtes, die regelmäßig Inhalt des kommunalen Versicherungswesens sind.

2. Grundlagen des Versicherungswesens

2.1. Versicherungsbegriff

Der Begriff der Versicherung ist vom Grundprinzip der kollektiven Risikoübernahme getragen:

Eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen bezahlt eine Prämie an den Risikoträger (= Versicherer), um bei Eintritt des Versicherungsfalles das im VV definierte Leistungsversprechen (= Schadensausgleich) zu erhalten.

2.2. Einteilung der Versicherungen

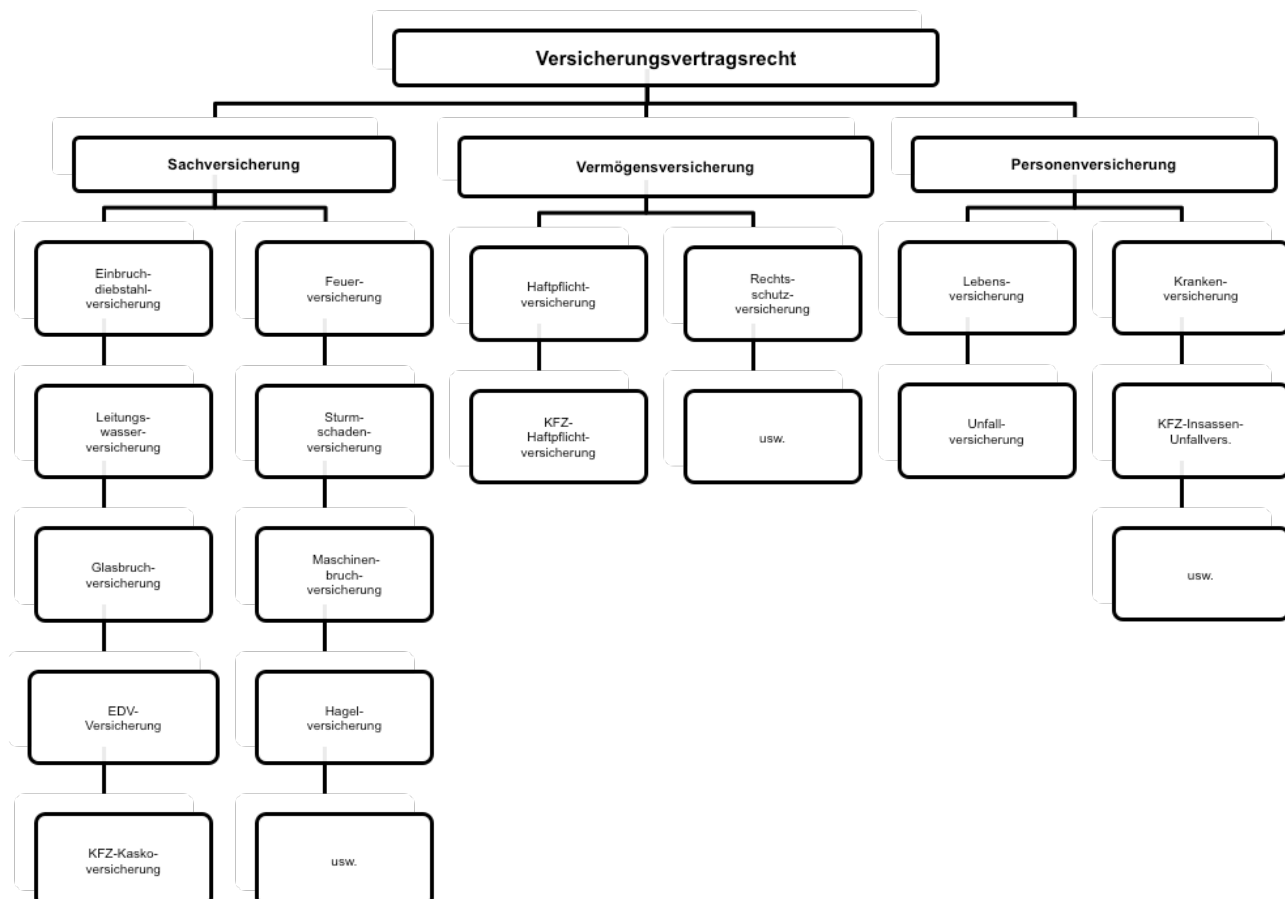
Versicherungen werden sowohl von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften als auch im allgemeinen Sprachgebrauch nach den unterschiedlichsten Kriterien eingeteilt.

Diese Einteilung kann z.B. nach dem Gegenstand der Versicherung, der Art der Versicherungsleistung oder dem Grund des Vertragsabschlusses erfolgen.

2.2.1. Einteilung nach dem Gegenstand der Versicherung

Bei der Einteilung nach dem Gegenstand können folgende Versicherungen unterschieden werden:

- Sachversicherung
Zur Sachversicherung zählen alle Versicherungssparten, die Versicherungsschutz für die Sachwerte des VN (z.B. Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge) bieten.
- Vermögensversicherung
Zur Vermögensversicherung zählen alle Versicherungssparten, die Versicherungsschutz gegen das Entstehen von finanziellen Verbindlichkeiten (z.B. Schadenersatzzahlungen), drohenden Aufwendungen (z.B. Rechtsanwaltskosten anlässlich eines Strafverfahrens) oder Einnahmeausfällen übernehmen.
- Personenversicherung
Personenversicherungen beziehen sich auf die körperliche Sphäre einer natürlichen Person (z.B. Tod, Unfallfolgen, Krankheit).



2.2.2. Einteilung nach der Art der Versicherungsleistung

Es wird zwischen Summenversicherung und Schadenversicherung unterschieden, wobei diese Differenzierung vor allem rechtlich bedeutsam ist, da diverse Bestimmungen des VersVG nur für die Schadenversicherung Geltung haben.

2.2.2.1. Summenversicherung

Der VR hat im Versicherungsfall die im Voraus konkret vereinbarte Leistung zu erbringen. Diese Leistung ist unabhängig von einem nachzuweisenden konkreten Schaden (abstrakte Bedarfsdeckung).

Die Summenversicherung kommt nur in der Personenversicherung vor.

Beispiel:

Ist in der Unfallversicherung ein Spitaltaggeld von EUR 100,00 vereinbart, so hat der VR im Versicherungsfall unabhängig davon, ob die versicherte Person einen tatsächlichen Schaden durch die Arbeitsunfähigkeit erlitten hat, Ersatz zu leisten.

In der Summenversicherung gibt es keine Über-, Unter- und Doppelversicherung (siehe dazu Pkt. 2.10.2.2). Hat der VN z.B. mehrere Unfallversicherungen abgeschlossen, so sind im Versicherungsfall alle VR leistungspflichtig. Es kommt somit zu einer Kumulierung der einzelnen Versicherungsleistungen.

Beispiel:

Erleidet ein Feuerwehrmitglied im Rahmen eines Einsatzes einen Unfall mit einer bleibenden Invalidität (Dauerinvalidität), so kann er aus allen für ihn bestehenden Unfallversicherungen (z.B. Kollektivunfallversicherung der Gemeinde, einer allfällig bestehenden privaten Unfallversicherung) die daraus resultierenden Leistungen geltend machen.

2.2.2.2. Schadenversicherung

In der Schadenversicherung ist die Versicherungsleistung vom Eintritt eines konkreten Schadens abhängig (konkrete Bedarfsdeckung).

Die Schadenversicherung kommt sowohl in der Sach- und Vermögensversicherung als auch in der Personenversicherung vor.

Die konkrete Schadenshöhe definiert in der Schadenversicherung die maximale Höhe der Versicherungsleistung. Außerdem finden die Regelungen betreffend Über-, Unter- und Doppelversicherung Anwendung.

Leistet der VR aus dem Titel einer Schadenversicherung, so geht ein zu Gunsten des Geschädigten bestehender Haftpflichtanspruch gemäß § 67 VersVG im Wege einer Legalzession auf den VR über.

Beispiel:

Aufgrund eines Einbruchs in die Volksschule ersetzt der VR die gestohlenen Sachen und den entstandenen Sachschaden am Gebäude. Gemäß § 67 VersVG geht der gegen den Täter bestehende Schadenersatzanspruch der Gemeinde auf den VR über, der im Falle der Ausforschung und Ergreifung des Täters gegen diesen Regress führen kann.

In der Schadenversicherung kann außerdem zwischen **Aktiven-** und **Passivenversicherung** unterschieden werden. Während die Aktivenversicherung Schutz vor Vernichtung von konkreten Vermögenswerten bietet (z.B. Kfz-Kaskoversicherung oder Feuerversicherung für das Gemeindeamt), schützt die Passivenversicherung gegen neu entstehende oder die Vergrößerung von bestehenden Verbindlichkeiten (z.B. Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung).

2.2.3. Einteilung nach dem Grund des Vertragsabschlusses

Im Bereich der Privatversicherung gilt grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit, sodass es dem VN und dem VR frei steht, einen VV abzuschließen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer **freiwilligen Versicherung**.

Es gibt jedoch gesetzlich normierte Ausnahmen, die für bestimmte Bereiche und Berufsgruppen eine **Versicherungspflicht** vorsehen.

Die bekannteste und auch für Gemeinden relevanteste Versicherungspflicht betrifft den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem KHVG.

2. Grundlagen des Versicherungswesens

Ein weiterer Tätigkeitsbereich, in dem eine Gemeinde eine Versicherungspflicht treffen kann, ist die nach § 94 Z 35 GewO 1994 gewerberechtlich ausgeübte Haus- bzw. Immobilienverwaltung. Gemäß § 117 Abs. 7 GewO 1994 haben die zur Ausübung des Gewerbes Immobilienverwalter berechtigten Gewerbetreibenden eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 400.000,00 pro Schadensfall abzuschließen, wobei für diese Versicherungssumme ein Selbstbehalt von höchstens fünf Prozent dieser Summe pro Schadensfall vereinbart werden darf. Die Versicherungsleistung kann pro Versicherungsperiode aber auf EUR 1.200.000,00 beschränkt werden.

2.3. Versicherungsvertrag

Der VV ist die Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen den beiden Vertragsparteien VN und VR.

2.3.1. Versicherungsvertragsparteien

2.3.1.1. Versicherer

Der VR ist Vertragspartner des VN im VV und übernimmt gegen Bezahlung einer Prämie vom VN ein bestimmtes Risiko. Er gibt das Leistungsversprechen ab, dass er im genau definierten Versicherungsfall die vereinbarte Leistung erbringt.

Österreichische VR dürfen gem. § 3 VAG nur in Form einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder eines Vereines auf Gegenseitigkeit tätig sein. Die für die Zulassung und ständige Beaufsichtigung zuständige Behörde ist die Versicherungsaufsichtsbehörde als Teil der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Die Interessen der in Österreich tätigen VR werden durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) vertreten.

2.3.1.2. Versicherungsnehmer

VN können natürliche und juristische Personen sein. Ein VN „Bauhof“ oder „Kindergarten“ – wie er in der Praxis immer wieder auf Polizzen aufscheint – ist daher rechtlich nicht möglich.

In der Regel versichert der VN immer sein **eigenes Interesse**.

Beispiel:

Die Gemeinde schließt für das in ihrem Eigentum befindliche Gemeindeamt eine Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung ab.

Der VN kann aber auch **fremdes Interesse** mitversichern. In diesem Fall wird die vom VN abweichende Person als mitversicherte Person bezeichnet.

Beispiel:

Die Gemeinde schließt für das sich im Eigentum des Dorferneuerungsvereins (= mitversicherte

Person) befindliche Vereinshaus eine Feuer- und Sturmversicherung ab.

Das VersVG regelt die Versicherung von fremdem Interesse in den §§ 74 bis 79 unter der missverständlichen Bezeichnung „Versicherung für fremde Rechnung“.

Gemäß §§ 75 ff VersVG stehen die Rechte aus dem VV zwar grundsätzlich der mitversicherten Person zu, Verfügungsberechtigter ist aber der VN, was für die mitversicherte Person im Schadensfall eventuell zu einer bösen Überraschung führen kann (z.B. wegen Reduzierung der Versicherungssummen oder Kündigung von Versicherungssparten durch den VN).

Beispiel:

Die Gemeinde vermietet ein Gebäude an einen Gewerbebetrieb und vereinbart, dass der Unternehmer für die Gebäudeversicherung verantwortlich ist. Anlässlich eines Feuerschadens stellt sich heraus, dass der Gewerbetreibende, um Prämien zu sparen, die Versicherungssummen viel zu niedrig angesetzt hat und eine gravierende Unterversicherung gegeben ist. Die Gemeinde kann in diesem Fall nur versuchen, den aus der Unterversicherung resultierenden Fehlbetrag im Rahmen einer Schadenersatzforderung direkt vom Gewerbetreibenden zu erhalten.

Um das im Beispiel genannte Risiko zu vermeiden, sollte jeder sein Eigentum selbst versichern. Dadurch ist gewährleistet, dass der Eigentümer „Herr des VV“ bleibt und selbst über die inhaltliche Gestaltung des VV entscheiden kann.

2.3.2. Abschluss des Versicherungsvertrages

Bei einem VV handelt es sich um ein zweiseitiges, verpflichtendes und entgeltliches Rechtsgeschäft, für dessen Zustandekommen die Vorschriften der §§ 861 ff ABGB sowie die Sonderbestimmungen des VersVG (z.B. § 1a und § 5 VersVG) Anwendung finden.

Die Initiative zum Abschluss eines VV geht entweder vom VR, vom Versicherungsvermittler oder vom Interessenten selbst aus.

In den meisten Fällen stellt der Interessent durch Ausfüllen und Unterfertigen eines Antrages ein Angebot an den VR, einen bestimmten Versicherungsschutz zu übernehmen und darüber einen VV abzuschließen. Für den VR besteht kein Zwang, mit einem Versicherungsinteressenten einen VV abzuschließen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht lediglich § 25 KHVG vor, wonach einem Fahrzeugbesitzer, der von drei VR abgelehnt wurde, vom VVO aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Kfz-Haftpflichtversicherung jedenfalls ein VR mit Kontrahierungsverpflichtung zugewiesen werden muss.

Stellt der VN seinen Antrag auf Abschluss eines VV mittels eines Antragsformulars des VR, so beträgt die Antragsbindefrist gemäß § 1a Abs. 1 VersVG für den VN sechs Wochen, sofern nicht explizit eine längere Bindungsfrist vereinbart wurde. Wird die Polizza dem VN erst nach Ablauf der sechswöchigen Antragsbindefrist zugesandt, so ist diese als neues Angebot des VR zu verstehen und der VN muss den VV nicht annehmen.

Die wirksame Annahme des Antrages führt zum Zustandekommen des VV, wobei für die Wirksamkeit die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Die Annahme muss inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmen (§ 869 ABGB). Eine abweichende oder mit Änderungsvorschlägen versehene Annahmeerklärung stellt eine Ablehnung des Antrages und ein Gegenangebot dar.
- Die Annahme erfolgt in der Regel durch Zusendung der Polizza und muss dem Antragsteller innerhalb der o.a. Antragsbindefrist zugehen.

Vom Grundsatz der inhaltlichen Übereinstimmung von Antrag und Annahme sieht jedoch die in § 5 VersVG normierte „**Billigungsklausel**“ eine Ausnahme vor, die unter bestimmten Umständen für den VN eine gravierende Schlechterstellung zur Folge haben kann.

Billigungsklausel (§ 5 VersVG)

Weicht der Inhalt eines Versicherungsscheines (Polizza) vom Antrag oder von den getroffenen Vereinbarungen ab, so gelten die Abweichungen genehmigt, wenn der VN nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizza diesen Abweichungen in geschriebener Form widerspricht.

2. Grundlagen des Versicherungswesens

Damit diese Genehmigungsfiktion in Kraft tritt, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der VR muss bei Übermittlung der Polizza auf die einzelnen Abweichungen besonders aufmerksam machen (Hinweispflicht).
- Der VR hat auf die Genehmigungsfiktion bei Unterlassen des fristgerechten Widerspruchrechtes hinzuweisen (Rechtsbelehrungspflicht).
- Hinweis und Rechtsbelehrung müssen durch besondere Mitteilung in geschriebener Form oder durch einen auffälligen Vermerk in der Polizza erfolgen.

Sind diese drei Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, haben die Antragsabweichungen keine Gültigkeit und es gelten die Inhalte des Antrages als Vertragsinhalt.

Antragsabweichungen kommen in der Praxis leider immer wieder vor, weshalb nach jedem Versicherungsvertragsneuabschluss unbedingt eine genaue Polizzenkontrolle erfolgen sollte, damit Abweichungen vom Antrag nicht ungewollt zu verbindlichen Vertragsinhalten werden. Sofern ein Versicherungsmakler mit der Versicherungsvertragsverwaltung beauftragt ist, führt dieser die fachkundige Polizzenprüfung durch.

2.3.3. Versicherungsvertragsarten

2.3.3.1. Einzelversicherung

Eine Einzelversicherung liegt vor, wenn der VN mit dem VR einen VV für eine bestimmte Versicherungssparte abschließt.

Beispiel:

Für die neue Fernwirkanlage der Wasserversorgung wird von der Gemeinde eine Elektronikversicherung abgeschlossen.

2.3.3.2. Bündelversicherung

Eine Bündelversicherung liegt vor, wenn mehrere rechtlich selbstständige VV auf einer Polizza mit den für die jeweilige Einzelversicherung geltenden AVB zusammengefasst sind.

Bündelversicherungen kommen häufig im KFZ-Bereich (z.B. Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung) sowie bei der Versicherung von Gebäuden und/oder Einrichtungsgegenständen (z.B. Wohnhausbündelversicherung bestehend aus einer Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- sowie Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung) vor.

Der Vorteil solcher Bündelversicherungen liegt darin, dass die Dokumentation mehrerer selbstständiger VV durch einen Versicherungsschein bzw. eine Polizzennummer erfolgt, was zu einer Vereinfachung führt. Außerdem sehen einige VR beim Abschluss mehrerer Versicherungssparten einen zusätzlichen Bündelrabatt in ihren Tarifen vor.

Der Nachteil ist, dass es sich bei den einzelnen Sparten um selbstständige VV handelt und daher jede Sparte unabhängig von den anderen Sparten vom VR, z.B. im Schadensfall, gekündigt werden kann.

Beispiel:

Für ein Gemeindewohnhaus besteht eine Bündelversicherung mit den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Glasbruch- und einer Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung.

Aufgrund der zahlreichen Leitungswasserschäden kündigt der VR nach Bezahlung der Entschädigungsleistung die Leitungswasserversicherung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Gemeinde muss nun versuchen, für die schadenträchtige Leitungswasserversicherung kurzfristig einen VR am österreichischen Markt zu finden, was in der Regel nur durch hohe Risikozuschläge möglich sein wird.

*Um eine solche Situation für den VN zu vermeiden, sollte mit dem VR immer eine **Paketkündigungs-klausel** vereinbart werden. Diese Klausel besagt, dass im Falle einer Spartenkündigung durch den VR es dem VN freisteht, mit gleichem Datum auch die übrigen Versicherungssparten – ohne Rückverrechnung eines allenfalls gewährten Dauerrabattes – zu kündigen. Eine solche Klausel ist meistens aber nur in den von Versicherungsmaklern mit den VR vereinbarten Klauselpaketen enthalten.*

2.3.3.3. Kombinierte Versicherung

Eine kombinierte Versicherung (verbundene Versicherung) ist rechtlich ein VV, in dem mehrere Gefahren mit einheitlichen, allgemeinen Versicherungsbedingungen auf der Grundlage eines Antrages versichert sind. Die Kündigung einzelner Versicherungsgefahren bzw. -bereiche ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Die kombinierte Versicherung kommt im österreichischen Versicherungswesen seltener vor. Beispiele hierfür gibt es im Bereich der All-Risk-Versicherung sowie in der privaten Haushaltsversicherung.

2.4. Versicherungsschein

Der VR ist gemäß § 3 VersVG verpflichtet, dem VN einen Versicherungsschein, der im allgemeinen Sprachgebrauch als „**Polizze**“ bezeichnet wird, zu übermitteln.

Seit dem VersRÄG 2012 kann die Übermittlung gemäß § 5a VersVG auch in elektronischer Form erfolgen, wobei dies der ausdrücklichen Zustimmung des VN bedarf. Eine elektronische Übermittlung von **Inhaberpolizzen** ist nicht möglich. Von einer Inhaberpolizze spricht man, wenn der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt ist und die Leistung des VR nur gegen Aushändigung der Polizze erfolgen darf (z.B. in der Lebensversicherung).

Die Polizze selbst ist lediglich eine Beweisurkunde über den Abschluss des VV und über den Vertragsinhalt. Sie ist dem VV nicht gleichzustellen.

Die Polizze muss die zentralen Vertragsbestandteile enthalten, die auch Gegenstand des Vertragsabschlusses waren (z.B. versichertes Risiko, Versicherungssumme, Versicherungssparten, Vertragsdauer).

Aufgrund der praktischen Bedeutung wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Falle einer Antragsabweichung gemäß § 5 VersVG ein entsprechend auffälliger Vermerk am Versicherungsschein aufscheinen muss.

2. Grundlagen des Versicherungswesens

2.5. Vorläufige Deckung

Wenn der VN bereits vor dem eigentlichen Versicherungsvertragsabschluss oder aber bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung Versicherungsschutz haben will, so kann er eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) beantragen.

Die vorläufige Deckungszusage ist ein selbstständiger, unabhängiger und kurzfristiger VV, der vor endgültiger Einigung beider Versicherungsparteien oder abgeschlossener Risikoprüfung auch ohne vorherige Prämienzahlung sofortigen Versicherungsschutz bietet.

Um eine vorläufige Deckung abschließen zu können, müssen sich der VN und der VR über die wichtigsten Vertragspunkte (z.B. versichertes Risiko, Versicherungssumme, versicherte Sparten) einig sein.

Die vorläufige Deckung beginnt grundsätzlich mit der Zusage bzw. Bestätigung durch den VR und endet

- zum vereinbarten Termin (Achtung: Viele VR befristen die vorläufige Deckung),
- mit der Kündigung, wenn sie auf unbestimmte Zeit erteilt wurde oder
- mit Abschluss des endgültigen Vertrages.

Eine vorläufige Deckung ist in der Regel prämienpflichtig und wird auch dann vom VR abgerechnet, wenn ein VV zustande kommt.

2.6. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ein VV wird auch als **Massen-** oder **Unterwerfungsvertrag** bezeichnet, da diesem in der Regel standardisierte Vertragsinhalte, sogenannte Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), zu Grunde liegen, denen sich der VN in der Regel unterwirft. Nur aufgrund dieser standardisierten Vertragsinhalte ist es den VR überhaupt möglich, die für eine funktionierende Risikogemeinschaft notwendige Anzahl bzw. Masse an VV abzuschließen.

Neben den AVB, die einen besonders allgemein gehaltenen Inhalt haben, bieten die VR ergänzend in den meisten Versicherungssparten weitere, ebenfalls allgemein gehaltene Klauseln (z.B. Sonderbedingungen, Ergänzende Bedingungen, Polizzenklauseln) an, die einen gewissen Gestaltungsspielraum für die individuelle Anpassung an das jeweilige Kundenbedürfnis ermöglichen.

Zu berücksichtigen ist dabei aber immer, dass diese Vertragsinhalte ebenfalls vom VR erstellt wurden und oft nachteilige Formulierungen für den VN enthalten und auch zu Deckungslücken im Schadensfall führen können.

Viele dieser für den VN nachteiligen Formulierungen können aber mithilfe von Klauseln, die unabhängige Versicherungsmakler aufgrund ihrer Schadenserfahrungen und ihres Know-hows oft mit den Versicherungsgesellschaften vereinbart haben, außer Kraft gesetzt werden.

Bei den AVB handelt es sich rechtlich gesehen um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§ 914f ABGB) – orientiert am Maßstab eines durchschnittlich verständigen VN – auszulegen sind.

Einen weiteren Punkt, den es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen gilt, ist, dass es jedem VR frei steht, seine eigenen Bedingungswerke und Versicherungsprodukte im Rahmen der Gesetze nach Belieben zu gestalten. Diese von den VR kreierten „Hausbedingungen“ weisen untereinander wiederum zum Teil große Unterschiede im Aufbau aber auch inhaltlich auf, weshalb für den „normalen“ VN ein objektiver Vergleich in den meisten Versicherungssparten fast unmöglich ist.

Aus den dargelegten Gründen ist es für den VN auch nicht zielführend, im Falle des Einholens und Vorliegens mehrerer Versicherungsangebote seine Entscheidung ausschließlich auf Grundlage der billigsten Prämie zu treffen.

Die günstigste Versicherung nützt nur wenig, wenn sie im Vergleich zu anderen teureren Angeboten zahlreiche Deckungslücken und inhaltliche Schlechterstellungen aufweist und somit nur einen eingeschränkten Versicherungsschutz bietet. Die Gefahr, dass im Schadensfall die Erwartungen des VN enttäuscht werden, ist beim Versicherungsabschluss nach dem „Billigstbieterprinzip“ sehr hoch.

Versicherungsangebote sollten immer nach dem „**Bestbieterprinzip**“ unter Berücksichtigung aller Facetten des Preis-Leistungs-Verhältnisses bewertet werden. Eine solche objektive Bewertung wird in der Regel nur ein unabhängiger Versicherungsmakler oder Berater in Versicherungsangelegenheiten durchführen können.

2.7. Rechtspflichten und Obliegenheiten

Ein VV begründet zwischen dem VN und dem VR wechselseitige Rechte und Pflichten, wobei man zwischen Rechtspflichten und Obliegenheiten unterscheidet.

Das wichtigste Unterscheidungskriterium liegt in der Durchsetzbarkeit mittels gerichtlicher Klage. Während Rechtspflichten am Gerichtsweg erzwingbar sind, sind die Rechtsfolgen von Obliegenheiten nicht einklagbar.

Eine Verletzung der vereinbarten Obliegenheiten kann jedoch trotzdem weitreichende und negative Rechtsfolgen nach sich ziehen (z.B. Leistungsfreiheit im Schadensfall, Rücktritts- oder Kündigungsmöglichkeit).

2.7.1. Rechtspflichten und Obliegenheiten des VN

2.7.1.1. Rechtspflichten des VN

Die primäre Rechtspflicht des VN ist die rechtzeitige Zahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungsprämie an den VR.

In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass Zahlscheine verspätet zur Einzahlung gelangen (z.B. aufgrund von Urlaub oder Krankenständen) und so eine Gemeinde die negativen Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges treffen können (z.B. Mahnspesen, Leistungsfreiheit im Schadensfall). Es empfiehlt sich daher die Prämie im Rahmen eines Lastschriftverfahrens durch Einzugsermächtigung zu begleichen.

2.7.1.2. Obliegenheiten des VN

Unter Obliegenheiten versteht man die Verpflichtungen des VN zur Erhaltung seiner Versicherungsansprüche, wobei die Erfüllung bzw. Nichterfüllung dieser Obliegenheiten entweder in einem bestimmten Tun oder in Unterlassungshandlungen begründet sein kann. Es kann zwischen gesetzlich normierten und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten unterschieden werden.

2. Grundlagen des Versicherungswesens

2.7.1.2.1. Gesetzliche Obliegenheiten

Das VersVG sieht eine Reihe von Obliegenheiten vor, wobei auf diese Obliegenheiten zum Teil auch in den AVB der jeweiligen Versicherungssparten Bezug genommen wird und häufig auch eine auf die versicherte Gefahr abzielende individuelle Ausgestaltung der im VersVG normierten allgemeinen Obliegenheiten erfolgt.

Folgende Obliegenheiten finden sich z.B. im VersVG:

- Vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 16 ff VersVG)
- Obliegenheiten betreffend Gefahrenerhöhung (§§ 23 ff VersVG)
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht (§§ 62, 63 VersVG)
- Anzeigeverpflichtung bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 33 VersVG)
- Auskunft- und Belegpflicht im Versicherungsfall (§ 34 VersVG)

Nachfolgend wird kurz auf die drei wesentlichen Obliegenheiten „Vorvertragliche Anzeigepflicht“, „Gefahrenerhöhung“ und „Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht“ eingegangen:

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Für die Risikoeinschätzung eines VR, ob er überhaupt bzw. zu welchen Bedingungen er einen VV abschließt, ist eine möglichst genaue Risikobeschreibung des VN notwendig. Diese vorvertragliche Anzeigeverpflichtung ist in den §§ 16 ff VersVG geregelt. Die Anzeigeverpflichtung kann entweder durch die genaue Beantwortung der am Versicherungsantrag angeführten Fragen oder, sofern kein Antrag des VR vorliegt, durch selbstständige Angaben des VN an den VR erfüllt werden. Im zweiten Fall hat der VN selbst einzuschätzen, welche Gefahrenumstände einen Vertragsabschluss oder die künftigen Vertragsinhalte beeinflussen können.

Eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht wird in den meisten Fällen erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom VR erkannt und eingewendet. Die negativen Rechtsfolgen einer solchen Obliegenheitsverletzung können – abhängig davon, welche der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind – entweder in einer teilweisen oder gänzlichen Leistungsfreiheit des VR und/oder einem Vertragsrücktritt liegen.

Gefahrenerhöhung

Gemäß § 23 VersVG darf der VN nach Vertragsabschluss ohne Einwilligung des VR weder eine Erhöhung der Gefahr noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der VN hat dem VR jede Gefahrenerhöhung unverzüglich anzuzeigen.

Unter Gefahrenerhöhung sind alle Umstände zu verstehen, die den Eintritt eines Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher machen.

Beispiele:

Benützung eines Kraftfahrzeuges, das minder verkehrstauglich ist – z.B. abgefahrene Reifen (OGH 12.05.1995, 7 Ob 118/65).

Die behördlich vorgeschriebenen Feuerlöscher werden aus einem Veranstaltungszentrum für einige Tage zur Überprüfung entfernt.

Die Rechtsfolgen einer Gefahrenerhöhung hängen davon ab, ob es sich um eine „gewillkürte“ Gefahrenerhöhung (= vom VN selbst bzw. mit seiner Zustimmung von einem Dritten vorgenommen) oder aber um eine „nicht gewillkürte“ Gefahrenerhöhung handelt. Die Rechtsfolgen sind somit sehr stark vom Verschulden des VN an der Gefahrenerhöhung abhängig und können von der sofortigen Vertragskündigung bis zur Leistungsfreiheit im Schadensfall reichen (siehe dazu §§ 23 ff VersVG).

Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht

Der VN ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des VR zu befolgen (§ 62 VersVG).

Beispiel:

Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss umgehend die Sperre von Auszahlungen und das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Rettungskosten, die dem VN durch die Erfüllung seiner Schadenabwendungs- oder Schadenminderungs-

pflicht erwachsen, hat der VR auch dann zu bezahlen, wenn sie erfolglos waren (§ 63 VersVG).

Rettungskosten sind in der Sachversicherung auch schon dann zu ersetzen, wenn der Versicherungsfall zwar noch nicht eingetreten ist, aber unmittelbar droht (OGH 01.09.1999, 7 Ob 20/99p).

Die Behauptungs- und Beweislast für die Ersatzfähigkeit der Rettungskosten trägt der VN (OGH 20.07.1989, 7 Ob 14/89).

2.7.1.2.2. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Neben den gesetzlichen Obliegenheiten enthalten auch die AVB eine Reihe von unterschiedlichen Verhaltensregeln für den VN.

Je nach dem, wann eine Obliegenheit zu erfüllen ist, unterscheidet man zwischen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (primäre Obliegenheiten) und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (sekundäre Obliegenheiten).

Beispiele:

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung ist der VN verpflichtet, alle vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung ist der VN verpflichtet, die versicherten Sachen – bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk – ordnungsgemäß instand zu halten.

In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung ist jeder Schaden unverzüglich dem VR zu melden und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Auf die in den AVB enthaltenen spartenspezifischen Obliegenheiten wird im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Versicherungssparten eingegangen.

2.7.2. Rechtspflichten und Obliegenheiten des VR

2.7.2.1. Rechtspflicht des VR

Die Rechtspflicht des VR ist, dass er im Versicherungsfall Versicherungsschutz gewährt und seiner vertraglich vereinbarten Leistungsverpflichtung nachkommt (siehe Pkt. 2.10.).

2.7.2.2. Obliegenheiten des VR

Vom VR zu erfüllende Obliegenheiten sind z.B.:

- Aushändigung der Versicherungsbedingungen vor Unterfertigung des Versicherungsantrages und Aushändigung einer Kopie des unterfertigten Versicherungsantrages (§ 5b VersVG)
- Hinweisverpflichtung, wenn der Polizzeninhalt vom Antrag abweicht (Billigungsklausel gem. § 5 VersVG)

2. Grundlagen des Versicherungswesens

2.8. Risikoausschlüsse

Während Obliegenheiten Verhaltenspflichten in Bezug auf grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasste Risiken beinhalten, sind durch einen Risikoausschluss die Risikoübernahme und somit auch der Versicherungsschutz von vornherein begrenzt.

Neben **objektiven Risikoausschlüssen**, die auf objektiv feststellbaren Tatsachen, die in den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Sparten festgelegt sind, beruhen (z.B. Ausschlüsse von Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse), gibt es auch **subjektive Risikoausschlüsse**, die durch das Verhalten des VN und/oder versicherter Personen von Bedeutung sein können. Subjektive Risikoausschlüsse normieren z.B. § 61 und § 152 VersVG.

Gemäß § 61 VersVG ist der VR in der **Schadenversicherung** von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Im Gegensatz zur Schadenversicherung ist der VR in der **Haftpflichtversicherung** gem. § 152 VersVG nur dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der VN den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Leicht und grob fahrlässige Handlungen des VN schließen somit in der Haftpflichtversicherung den Versicherungsschutz nicht aus.

Beruft sich ein VR auf diese Risikoausschlüsse, so trifft ihn die Beweislast für das grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten des VN.

2.9. Versicherungsprämie

Die Prämie ist das Entgelt, das der VN (Schuldner) dem VR (Gläubiger) für sein bedingtes Leistungsversprechen „Versicherungsschutz“ bereitzustellen hat.

Die Prämien unterliegen in keiner Versicherungssparte einer staatlichen Regulierung, weshalb die Prämienhöhe durch vertragliche Vereinbarung bestimmt wird. Wie in anderen Branchen gibt es daher auch im Bereich der Versicherungswirtschaft für vergleichbare Versicherungsprodukte und Versicherungsdeckungen zum Teil gravierende Prämienunterschiede.

Da der Inhalt eines VV ein bedingtes Leistungsversprechen des VR ist, dessen Umfang sich durch eine Vielzahl von vertraglichen Bestimmungen ergibt (z.B. AVB, Besondere Bedingungen, Klauseln), ist ein Vergleich der „unsichtbaren Ware“ Versicherung ausschließlich über die Prämienhöhe weder empfehlenswert noch zweckmäßig (siehe dazu Pkt. 2.6.).

2.9.1. Begriffe

Nachfolgend werden einige prämiennahe Begriffe, die in der Praxis von Bedeutung sind, erklärt:

Die **Fälligkeit (Skadenz)** bezeichnet jenen Zeitpunkt, zu dem der VN die Prämie zu bezahlen hat, um nicht in Zahlungsverzug zu geraten.

Die **Stundung** ist eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem VN und dem VR über einen Zahlungsaufschub der Prämie. Damit sich der VR im Falle einer Stundung im Versicherungsfall nicht auf Leistungsfreiheit berufen kann, empfiehlt sich, in einer schriftlichen Stundungsvereinbarung auch festzuhalten bzw. klarzustellen, dass für den Stundungszeitraum aufrechter Versicherungsschutz besteht. Nach der Rsp. ist im Zweifel von einer „deckenden Stundung“ auszugehen, was bedeutet, dass der VR – sofern der Vereinbarung nichts anderes entnommen werden kann – im Versicherungsfall Deckung zu gewähren hat.

Der VR darf gemäß § 41b VersVG nur solche Gebühren verlangen, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch das Verhalten des VN veranlasst worden sind. Eine Vereinbarung anderer **Nebengebühren** ist unwirksam.

Beispiel:

Hat der VN die Originalpolizze verloren und fordert er eine Zweitausfertigung beim VR an, so kann dieser eine Polizzenausfertigungsgebühr einheben.

Zuschläge und **Rabatte** sind üblicherweise in den Tarifen der VR geregelt, wobei diese oft die verschiedensten verwaltungs- und risikobezogenen Zuschläge und/oder Rabatte vorsehen.

Beispiele:

Zuschlag in der Einbruchdiebstahlversicherung für ein unbewohntes Gebäude oder Rabatt für das Vorhandensein einer Sprinkleranlage in der Feuerversicherung.

Eine der häufigsten Rabattarten ist der **Dauer-rabatt**. Dabei handelt es sich um einen Nachlass, der im Falle einer langjährigen Vertragsbindung vom VR gewährt wird. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit vom VN oder von einem Dritten (z.B. dem aufgrund eines Kaufvertrages in die Rechte und Pflichten eines bestehenden VV eintretenden Dritten) gekündigt, ist der gewährte Premienvorteil auf Grundlage einer bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Regelung vom VN an den VR zu refundieren.

Bezahlt ein VN seine Prämie nicht im Voraus für das ganze Jahr, sondern nur monatlich, viertel- oder halbjährlich, so verrechnet der VR für den erhöhten Verwaltungsaufwand sowie den Zinsverlust einen gestaffelten **Unterjährigkeitszuschlag** (z.B. 6 % für monatliche, 4 % für vierteljährliche und 2 % für halbjährliche Zahlung). Oft kann der Unterjährigkeitszuschlag mit dem VR wegverhandelt werden.

Im Bereich der KFZ-Haftpflichtversicherung ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Verzicht auf die Verrechnung des Unterjährigkeitszuschlages nur die Prämie, nicht aber die vom VR an das Finanzamt abzuliefernde motorbezogene Versicherungssteuer, betreffen kann. Der steuerrechtliche Zuschlag beträgt 6 % bei halbjährlicher, 8 % bei vierteljährlicher und 10 % bei monatlicher Zahlweise.

Für den Fall, dass ein VV während der Versicherungsperiode vorzeitig aufgelöst wird oder der Versicherungsbeginn vom Hauptfälligkeits- bzw. Skadenztermin abweicht, erfolgt eine sogenannte

Pro-Rata-Abrechnung. In diesen Fällen wird die Prämie zeitanteilig (pro rata temporis) in Zwölftel der Jahresprämie für Monate oder in Dreihundertsechzigstel für einzelne Tage berechnet.

Beispiel:

Die Jahresbruttoprämie beträgt EUR 800,00. Der VV beginnt am 01.01.2014 und endet vorzeitig per 18.08.2014. Die Prämie wird wie folgt abgerechnet:

$$\frac{800 \times 228}{360} = \text{EUR } 506,66 = \text{ anteilige Prämie („Pro-Rata-Prämie“) für den versicherten Zeitraum}$$

2.9.2. Prämienarten

Hinsichtlich der Prämienarten kann unterschieden werden zwischen:

- Einmalprämie und laufender Prämie
- Erstprämie und Folgeprämie

Eine **Einmalprämie** liegt vor, wenn nur eine einzige Prämie für die gesamte Dauer des VV geschuldet ist. Dies kommt z.B. bei kurzfristigen Veranstaltungshaftpflicht- und Ausstellungsversicherungen oder Projektversicherungen wie Bauherrn- und Bauwesenversicherungen vor. Alle anderen Prämien sind **laufende Prämien**.

Wird ein VV neu abgeschlossen, so wird unabhängig von der Zahlungsweise eine **Erstprämie** vorgeschrieben. Auch eine Einmalprämie ist eine Erstprämie. Jede andere Prämie wird als **Folgeprämie** bezeichnet.

Die Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeprämie ist vor allem dann von großer Bedeutung, wenn der VN seine Versicherungsprämie nicht rechtzeitig bezahlt. In einem solchen Fall besteht Zahlungsverzug und es treten für die Erstprämie die Rechtsfolgen der §§ 38 und 39a VersVG und für die Folgeprämie die §§ 39 und 39a VersVG in Kraft. Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges können Verzugszinsen, Leistungsfreiheit des VR im Schadensfall sowie die Auflösung des Vertragsverhältnisses (Rücktritt oder Kündigung durch den VR) sein (siehe dazu Pkt. 3.1.1 und 3.3.2.).

2. Grundlagen des Versicherungswesens

Eine **Prämien-Regulierungsregelung** kann den verschiedensten Versicherungssparten (z.B. Gemeinde-Rechtsschutz und/oder -Haftpflichtversicherung, Kollektiv-Unfallversicherung) zu Grunde liegen. Bei einer solchen Regelung wird dem VV zunächst eine geschätzte vorläufige Prämie auf Basis der prämierelevanten Berechnungsfaktoren, wie z.B. Einwohnerzahl oder voraussichtliche Schüleranzahl, zu Grunde gelegt. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode erfolgt dann im Nachhinein auf Grundlage der tatsächlichen prämierelevanten Kennzahlen rückwirkend die endgültige Prämienabrechnung bzw. -regulierung.

In vielen Fällen empfiehlt sich, dass der VN aus verwaltungs- und risikotechnischen Gründen eine sogenannte **Stichtagsklausel** vereinbart. Eine Stichtagsklausel hält fest, dass z.B. Schwankungen der versicherten Risiken während eines Jahres nicht beim VR anzeigespflichtig sind und auch keine Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos im Sinne der Bedingungen darstellen. Die tatsächlichen Risikoverhältnisse sind dem VR vom VN jährlich innerhalb von drei Monaten ab Hauptfälligkeit bekannt zu geben und der VR hat dann auf Basis der genannten Kennzahlen die tatsächliche Prämie neu zu berechnen.

Beispiel:

Eine Gemeinde hat für ihren Kfz-Fuhrpark eine Kfz-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Wird während der Versicherungsperiode zusätzlich ein neues Kfz behördlich angemeldet, so gilt dieses – sofern der VN das neue Kfz dem VR zur Mitversicherung nicht mitteilt – im bestehenden VV auch nicht mitversichert.

Ist im Rechtsschutzversicherungsvertrag jedoch eine Stichtagsklausel vereinbart, so besteht für das neue Kfz – abhängig von der Ausgestaltung der Stichtagsvereinbarung und der sonstigen vertraglichen Grundlagen – spätestens ab behördlicher Zulassung Versicherungsdeckung. Die für das neue Kfz anteilige Prämie wird dann nach der nächsten Stichtagsmeldung vorgeschrieben.

2.10. Versicherungsleistung

Die versicherungsvertragliche Verpflichtung des VR besteht darin, dass er bei Eintritt des Versicherungsfalles die vereinbarte Leistung erbringt (= Rechtspflicht des VR).

2.10.1. Art der Leistung

Gemäß § 49 VersVG hat der VR den Schadenersatz grundsätzlich in Geld zu leisten. Daneben gibt es aber auch Versicherungssparten, in denen auch Leistungen in Form eines Naturalersatzes vereinbart werden können.

Beispiele:

Organisation von Rettungsflügen in der Reiseversicherung, Vermittlung von Pannen- und Rückholdiensten im Bereich der Kfz-Versicherungen sowie Organisation von Handwerksdienstleistungen in der Leitungswasser- und Sturmversicherung.

2.10.2. Umfang der Leistung

Die vom VR im Versicherungsfall zu erbringende Leistung wird durch folgende drei Faktoren begrenzt:

- Versicherungswert
- Versicherungssumme
- Schadenhöhe

2.10.2.1. Versicherungswert

Der Versicherungswert als leistungsbegrenzender Faktor spielt nur in der Aktivenversicherung eine Rolle, da es nur dort ein versichertes Interesse im technischen Sinn gibt. Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt grundsätzlich der Wert der Sache als Versicherungswert (§ 52 VersVG).

2.10.2.2. Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme stellt sowohl in der Schaden- als auch in der Summenversicherung die Obergrenze für die Leistungsverpflichtung des VR dar (§ 50 VersVG).

In der **Summenversicherung** hat der VN die Möglichkeit, die Versicherungssumme frei zu wählen und der VR

hat im Versicherungsfall die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Bestehen für ein und dasselbe Risiko mehrere VV, haben die VR aus jedem VV die Leistung zu erbringen und es kommt zu einer Addition der Versicherungsleistungen. Es gilt **kein Bereicherungsverbot**.

Beispiel:

Im Zuge eines Einsatzes erleidet ein Feuerwehrmitglied eine schwere Knieverletzung mit Dauerfolgen. Neben der von der Freiwilligen Feuerwehr für ihre Mitglieder abgeschlossenen Kollektiv-Unfallversicherung besteht auch eine vom Geschädigten privat abgeschlossene Unfallversicherung, die sowohl Beruf- als auch Freizeitunfälle deckt. Dem Geschädigten stehen die Versicherungsleistungen aus beiden VV zu.

In der **Schadenversicherung** (Sachversicherung) ergibt sich die korrekte Versicherungssumme aus dem objektiven Wert der versicherten Sache (Versicherungswert). Grundsätzlich werden die Kosten für die Wiederherstellung einer beschädigten Sache übernommen. Liegt ein Totalschaden vor, kann die Versicherungsleistung – je nachdem, ob eine Zeitwert- oder Neuwertentschädigung vereinbart gilt – niemals den objektiven Wert der Sache übersteigen. In der Sachversicherung gilt nämlich ein **striktes Bereicherungsverbot**.

2.10.2.2.1. Überversicherung

Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den objektiven Versicherungswert übersteigt. Aufgrund des in der Sachversicherung geltenden Bereicherungsverbotes wird im Versicherungsfall aber maximal der tatsächliche Versicherungswert ausbezahlt (vgl. dazu § 55 VersVG).

Beispiel:

Bei der Versicherung A besteht für ein Vereinsgebäude eine Feuerversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 500.000,00 zum Neuwert. Nach einem Feuer-Totalschaden stellt der Sachverständige fest, dass eine Überversicherung besteht und der tatsächliche Neuwert vor dem Feuerschaden lediglich EUR 400.000,00 betragen hat. Obwohl die Versicherungssumme EUR 500.000,00 beträgt, hat der VR nur EUR 400.000,00 zu leisten, da sich der VN andernfalls um EUR 100.000,00 bereichern würde (Bereicherungsverbot).

Eine Überversicherung bringt dem VN somit zwar keine rechtlichen Nachteile, er bezahlt jedoch in jenen Fällen, in denen die Prämienhöhe von der Versicherungshöhe abhängig ist, jährlich zu viel an Prämie.

Der VN kann im Falle einer Überversicherung verlangen, dass die Versicherungssumme unter Minderung der Prämie per sofort herabgesetzt wird.

2.10.2.2.2. Unterversicherung

Damit der VN in der Sachversicherung im Versicherungsfall volle Entschädigung erhält, muss die Versicherungssumme dem tatsächlichen Versicherungswert entsprechen.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Wert, liegt gem. § 56 VersVG eine Unterversicherung vor und es kommt zu einer verhältnismäßigen Kürzung der Versicherungsleistung (siehe Pkt. 7.3.).

Beispiel:

Für das Gemeindeamt gilt eine Gebäudeversicherungssumme in der Höhe von EUR 2.000.000,00 vereinbart. Im Zuge eines Schadenfalles wird von einem SV festgestellt, dass der tatsächliche Neubauwert EUR 3.000.000,00 beträgt. Der VR wendet eine Unterversicherung ein und rechnet den Schaden wie folgt ab:

Gutachterlich ermittelte Schadenhöhe EUR 100.000,00

Aktuell vereinbarte Versicherungssumme EUR 2.000.000,00

Neubauwert aufgrund SV-Gutachten EUR 3.000.000,00

Die Entschädigungsleistung beträgt:

$$100.000,00 \times \frac{2.000.000,00}{3.000.000,00} = 66.666,66$$

Der VR bezahlt somit aufgrund der Unterversicherung lediglich EUR 66.666,66. Den Restbetrag in Höhe von EUR 33.333,34 hat der VN selbst zu tragen.

2. Grundlagen des Versicherungswesens

2.10.2.2.3. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung (auch Nebenversicherung) liegt dann vor, wenn eine Sache gegen dieselbe Gefahr bei zwei oder mehreren VR eingedeckt ist und die Gesamtversicherungssumme den Versicherungswert der Sache nicht übersteigt. Der VN ist verpflichtet, dem VR bestehende Mehrfachversicherungen anzuzeigen (§ 58 VersVG).

2.10.2.2.4. Doppelversicherung

Eine Doppelversicherung liegt gem. § 59 VersVG dann vor, wenn dieselbe Sache bei mehreren VR gegen dieselbe Gefahr versichert ist und die Gesamtversicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Aktivenversicherung) oder wenn die Summe der Entschädigung, die von jedem einzelnen VR ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt (Passivenversicherung).

Doppelversicherungen kommen in der Praxis erfahrungsgemäß vor allem dann vor, wenn eine Gemeinde ihre VV über mehrere Versicherungsvermittler bei unterschiedlichen VR eingedeckt hat.

Beispiel:

Obwohl der Bestand und Betrieb von Kindergärten in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung mitgedeckt ist, besteht für dasselbe Risiko ein separater Haftpflicht-Versicherungsvertrag.

Die Gefahr von Doppelversicherungen ist auch in den Bereichen gegeben, wo GemeindEEigentum von anderen Personen genutzt wird und die Verantwortlichkeit hinsichtlich des Versicherungsschutzes nicht klar geregelt bzw. kommuniziert ist.

Beispiele:

Vereinshäuser und/oder deren Einrichtung werden immer wieder von der Gemeinde und dem Verein selbst versichert. Ebenso gibt es solche Doppelgleisigkeiten auch immer wieder im Verhältnis Gemeinde und Freiwillige Feuerwehr.

Allerdings kommt es in solchen Fällen auch immer wieder vor, dass überhaupt kein Versicherungsschutz besteht, nämlich dann, wenn jede Partei davon ausgeht, dass die jeweils andere für den Versicherungsschutz Sorge trägt. Es empfiehlt sich daher in solchen

Fällen klar festzulegen und zu kommunizieren, wer für welche Versicherung verantwortlich ist.

Grundsätzlich empfiehlt sich aber, dass jeder Eigentümer seine Sachen selbst versichert, denn nur so ist gewährleistet, dass der von ihm gewünschte Versicherungsschutz- und -umfang ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Betrifft die Versicherung vermietete Sachen, können darüber hinaus die Versicherungsprämien oft im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an die Mieter weiterverrechnet werden. Im Anwendungsbereich des MRG ist jedoch zu berücksichtigen, dass gem. § 21 MRG die Feuer-, Leitungswasser- sowie die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherungsprämien jedenfalls als weiterverrechenbare Betriebskosten gelten; die Glasbruch- und Sturmprämie jedoch nur dann, wenn und soweit die Mehrheit der Hauptmieter (diese berechnet sich nach der Anzahl der vermieteten Mietgegenstände des Hauses) dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung des VV zugestimmt haben.

Wurde eine Doppelversicherung in Unkenntnis abgeschlossen, so kann der VN gemäß § 60 VersVG verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung wird aber grundsätzlich erst mit Ablauf der Versicherungsperiode wirksam.

2.10.2.3. Schadenhöhe

In der Schadenversicherung wirkt als weiterer leistungsbegrenzender Faktor die Schadenhöhe. Dies ergibt sich aus dem in der Schadenversicherung geltenden Bereicherungsverbot, wonach der VR niemals verpflichtet ist, mehr als den eingetretenen Schaden zu ersetzen (§ 55 VersVG).

2.10.3. Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung tritt gemäß § 11 VersVG mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des VR notwendigen Erhebungen ein.

Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der VN in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen (Akontozahlungen) in der Höhe jenes Betrages verlangen, den der VR nach Sachlage mindestens zu zahlen hat. Akontozahlungen sind vor allem bei größeren Schäden absolut üblich.

2.10.4. Verjährung und Präklusion

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des VN aus dem VV beträgt gem. § 12 VersVG grundsätzlich drei Jahre. Die Verjährung beginnt ab jenem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der VN sein Recht auf Leistung objektiv erstmals hätte ausüben können, wobei dies in der Regel der Fälligkeitszeitpunkt (= Abschluss der notwendigen Erhebungen gemäß § 11 VersVG) sein wird.

Meldet der VN den Schaden dem VR, so ist die Verjährungsfrist solange gehemmt, bis der VN ein Ablehnungsschreiben erhält, in dem

- die Ablehnungsgründe und
- die relevanten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen

angeführt sind.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass § 12 Abs. 3 VersVG ein in der Praxis sehr bedeutendes Privileg für den VR enthält, wodurch der Anspruch des VN auch schon vor Ablauf der Verjährungsfrist durch Präklusion (= Verwirkung des Anspruches) erlöschen kann. Dies ist dann der Fall, wenn der VR

- den Anspruch schriftlich und begründet ablehnt (= qualifizierte Ablehnung),
- eine Klagefrist von mindestens einem Jahr setzt und
- darauf hinweist, dass die Ansprüche des VN erlöschen, wenn er sie nicht binnen der gesetzten Frist mittels gerichtlicher Klage geltend macht.

3. Beendigung von Versicherungsverträgen

Das VersVG sowie einige weitere gesetzliche Bestimmungen sehen eine ganze Reihe von verschiedenen Vertragsbeendigungsgründen und -möglichkeiten vor. Im folgenden Kapitel wird versucht jene Vertragsbeendigungsmöglichkeiten, denen im kommunalen Versicherungswesen eine praktische Bedeutung zukommt, anhand einiger Beispiele und mit Verweisen auf die einschlägigen Rechtsvorschriften kurz zusammengefasst darzustellen. Die nachfolgende Zusammenfassung stellt daher nur einen Auszug der im Versicherungswesen möglichen Vertragsbeendigungsgründe dar.

3.1. Rücktritt

Als „Rücktritt“ bezeichnet man die rückwirkende Auflösung des VV, so als ob der VV nie abgeschlossen worden wäre. Jene Vertragspartei, die vom Vertrag zurücktreten will, muss ihren Rücktritt erklären. Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung.

3.1.1. Rücktritt mangels Erstprämienzahlung

Die Hauptpflicht des VN ist die Bezahlung der Versicherungsprämie, für die er als Gegenleistung vom VR den vereinbarten Versicherungsschutz sowie die vereinbarte Versicherungsleistung im Schadensfall erhält.

Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des VV und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht beglichen, so ist der VR gem. § 38 VersVG, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der 14-tägigen Frist noch nicht gezahlt, so ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der VN an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

Beispiel:

Eine Gemeinde hat per 1. Jänner (= Vertragsbeginn) einen VV abgeschlossen. Vorausgesetzt, dass der VR die Gemeinde auf die Zahlungspflicht sowie die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug entsprechend hingewiesen hat, muss die Erst- oder Einmalprämie bis spätestens 14. Jänner seitens der Gemeinde beglichen werden.

Wurde die Erst- oder Einmalprämie nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt und ereignet sich am 19. Jänner ein Schaden, ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Gemeinde trifft kein Verschulden am Versäumnis der Prämienzahlung.

Ereignet sich am 10. Jänner ein Schaden, muss der VR die Leistung erbringen, sofern die Versicherungsprämie bis spätestens 14. Jänner von der Gemeinde beglichen wird.

3.1.2. Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers nach § 5b VersVG

Werden vom VR oder seinem Beauftragten (Versicherungsagenten) bei Abschluss des VV nicht sämtliche in § 5b VersVG normierten Formvorschriften eingehalten, kann der VN ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

Eine Rücktrittsmöglichkeit nach § 5b VersVG kann für den VN bestehen, sofern er

- keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
- die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat,
- die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

3.2. Zeitablauf

In der Praxis werden VV meistens auf bestimmte Zeit mit einer Verlängerungsklausel abgeschlossen, wodurch sich der VV zum Ablauf automatisch um 1 Jahr verlängert, sofern er nicht fristgerecht (üblicherweise mind. 3 Monate vor Ablauf) gekündigt wird.

In bestimmten Bereichen werden jedoch auch befristete VV abgeschlossen, welche automatisch mit Zeitablauf enden.

Beispiele:

Eine Gemeinde schließt für eine zweimonatige Ausstellung eine Kunstversicherung ab. Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer endet auch der VV von selbst, ohne dass die Gemeinde eine Kündigung aussprechen muss.

Eine Gemeinde schließt für den Neubau des Kindergartens eine Bauversicherung für die Baudauer von 10 Monaten ab. Nach Ablauf des angeführten Zeitraums endet der VV automatisch.

3.3. Kündigungsmöglichkeiten

3.3.1 Ablaufkündigung

Versicherungen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können von jeder Vertragspartei unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist durch eine „ordentliche Kündigung“ – ohne Angabe von Gründen – zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.

Die Kündigung ist ebenfalls eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Empfänger (VN oder VR) nur zugegangen sein muss. Sofern sie nicht mangelhaft ist, ist sie mit dem bloßen Einlangen beim Empfänger rechtswirksam. Es bedarf somit keiner gesonderten Annahmeerklärung seitens des Empfängers.

3.3.2. Kündigung mangels Folgeprämienzahlung

Wird eine Folgeprämie vom VN nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der VR dem VN gem. § 39 VersVG auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen, wobei er auf die möglichen Rechtsfolgen (z.B. Leistungsfreiheit im Schadensfall und Kündigung des VV) hinzuweisen hat. Es handelt sich dabei um eine empfangsbedürftige Willenserklärung des VR, deren Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn sie dem VN zugegangen ist (= qualifizierte Mahnung).

Den Beweis für den Zugang der qualifizierten Mahnung hat der VR zu führen. Weder die Absendung noch die Tatsache, dass ein nicht eingeschriebener Brief nicht an den Absender zurückgekommen ist, ist ein hinreichender Beweis für den Zugang eines abgesetzten Briefes (OGH 23.11.1994, 7 Ob 38/94).

Der VR kann nach Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der VN mit der Zahlung weiterhin in Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der VN in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Beispiel:

Die Folgeprämie war bereits per 1. Jänner fällig und wurde aber von der Gemeinde nicht begli-

3. Beendigung von Versicherungsverträgen

chen. Der VR versendet daher per 1. Februar eine qualifizierte Mahnung an die Gemeinde, aus welcher hervorgeht, dass der VV fristlos gekündigt wird, wenn nicht bis spätestens 14. Februar die Folgeprämie beglichen wird. Der Versicherungsschutz endet somit fristlos per 14. Februar, sollte die Gemeinde nicht innerhalb der angeführten Nachfrist die Prämie bezahlen.

Der VN kann den VV jedoch noch „retten“, wenn er innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nachfrist die Folgeprämienzahlung sowie sämtliche Nebenkosten begleicht und kein Versicherungsfall eingetreten ist.

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der VN zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der VN an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

3.3.3. Wegfall bzw. Fehlen des versicherten Interesses

Wenn die versicherte Gefahr oder das versicherte Risiko nicht mehr vorhanden ist und somit der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann, wird der VV aufgelöst (§ 68 Abs. 2 VersVG). Der Interessewegfall ist dem VR unverzüglich zu melden, damit er den Vertrag zum Stichtag der Kenntniserlangung beendet und pro-rata abrechnet. Ein gewährter Dauerrabatt kann vom VR anteilig zurückgefordert werden.

Beispiel:

Die Gemeinde beschließt den Abriss eines alten Feuerwehrgerätehauses, der per 1. März durchgeführt wird. Die Gemeinde informiert am 2. März den VR über den Abbruch, der den VV mit selbigem Datum storniert.

Fehlt das versicherte Interesse von Beginn an oder gelangt das Interesse, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder künftiges Interesse angenommen ist, überhaupt nicht zur Entstehung, so braucht der VN die Prämie nicht zu bezahlen (§ 68 Abs. 1 VersVG).

Beispiel:

Für ein Sommerkonzert einer Jazz-Band schließt der Tourismusverein eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Aufgrund schwerer Unwetter- und Hochwasserschäden wird die Veranstaltung bereits 3 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt. Da es somit kein Risiko bzw. Interesse zu versichern gibt, erhält der Tourismusverein seine bereits bezahlte Prämie vom VR zurück. Der VR kann aber eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

3.3.4. Veräußerung der versicherten Sache

Wird eine versicherte Sache veräußert, so geht der VV gem. § 69 VersVG von Gesetzes wegen vom Verkäufer auf den Erwerber über. Der Erwerber übernimmt als neuer VN sämtliche Rechte und Pflichten, kann jedoch innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Die Kündigungsfrist beginnt z.B. bei einem Immobilienkauf ab Zustellung des Grundbuchbeschlusses zu laufen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Falle der Erwerberkündigung sehr hohe Dauerrabattrückforderungen anfallen können und diese nicht der Erwerber, sondern der Verkäufer zu übernehmen hat (§ 70 Abs. 3 VersVG). Dieser Umstand sollte vom Verkäufer bzw. von dessen Rechtsvertreter bereits bei der Verkaufsverhandlung und gegebenenfalls auch bei der Kaufvertragsgestaltung berücksichtigt werden, da es andernfalls für den Verkäufer zu einer unliebsamen Überraschung kommen kann, wenn er Monate nach dem Verkauf mit hohen Dauerrabattrückforderungen konfrontiert ist.

Eine Veräußerung ist dem VR unverzüglich anzuzeigen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der VR im Schadensfall gem. § 71 VersVG Leistungsfreiheit einwenden kann.

Der VR ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt aber, wenn der VR es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

Beispiel:

Ein Gebäude wird an eine Gemeinde verkauft. Der bestehende Gebäudeversicherungsvertrag geht mit Eigentumsübergang ex lege auf die Gemeinde über. Mit Zustellung des Grundbuchbeschlusses beginnt die einmonatige Kündigungsfrist für den VV zu laufen. Die Gemeinde kann nun den VV weiterführen, ihn mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode kündigen. Wird der VR von der Gemeinde und/oder dem Verkäufer ordnungsgemäß von der Veräußerung informiert, kann auch er den VV unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

3.3.5. Kündigungsmöglichkeit im Versicherungsfall

Das VersVG sieht für die Versicherungssparten Feuerversicherung (§ 96 VersVG), Hagelversicherung (§ 113 VersVG) und Haftpflichtversicherung (§ 158 VersVG) ein Kündigungsrecht sowohl für den VN als auch für den VR nach Eintritt eines Versicherungsfalles vor (= paritätisches Kündigungsrecht).

Die in § 113 VersVG für die Feuerversicherung normierte Kündigungsmöglichkeit kann analog auf alle anderen Versicherungssparten der Sachversicherung angewendet werden (OGH 02.03. 2005, 7 Ob 272/04g). Zu beachten ist jedoch, dass die AVB diverser VR dieses Kündigungsrecht aber oft dadurch einschränken, dass z.B. eine Kündigung erst dann möglich ist, wenn der Schaden eine bestimmte Schadenhöhe (z.B. EUR 5.000,00) übersteigt.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass eine Kündigung in den Sachversicherungssparten nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist (§ 96 Abs. 2 VersVG), in der Haftpflichtversicherung jedoch nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles (§ 158 Abs. 2 VersVG).

3.3.6. Doppelversicherung

Besteht eine Doppelversicherung, die ohne Kenntnis des VN bzw. irrtümlich abgeschlossen wurde, so kann gem. § 60 VersVG jener Vertrag, der später abgeschlossen wurde, aufgehoben werden oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf jenen Teilbetrag herabgesetzt werden, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme zu verlangen, erlischt, wenn der VN es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Beispiel:

Eine Gemeinde hat per 1. Mai 2010 über einen Versicherungsvermittler eine Feuerversicherung für ein Gebäude mit einer Versicherungssumme von EUR 1 Mio. beim VR A abgeschlossen. Über einen anderen Versicherungsvermittler wurde per 1. Juni 2012 ebenfalls eine Feuerversicherung für das genannte Gebäude mit einer Versicherungssumme von EUR 800.000,00 beim VR B abgeschlossen.

Im Zuge einer Gebäudeneuwertschätzung eines SV im August 2012 wird der Gebäudeneubauwert mit EUR 1,2 Mio. ermittelt. Bei der Kontrolle der Gemeinde, ob die versicherte Gebäudesumme auch tatsächlich dem gutachterlich ermittelten Wert entspricht, stellt die Gemeinde fest, dass irrtümlich zwei Feuerversicherungen für das gegenständliche Gebäude bestehen.

Die Gemeinde ist nun berechtigt, die Gebäudeversicherungssumme des per 1. Juni 2012 beim VR B abgeschlossenen VV um EUR 600.000,00 zu reduzieren. Somit stimmt die Gesamtversicherungssumme beider Verträge mit dem ermittelten Gebäudeneubauwert von EUR 1,2 Mio. überein.

Würde sich der ermittelte Gebäudeneubauwert auf lediglich EUR 900.000,00 belaufen, könnte die Gemeinde den später abgeschlossenen VV vom 1. Juni 2012 beim VR B kündigen und die Versicherungssumme des beim VR A bestehenden VV entsprechend reduzieren.

3. Beendigung von Versicherungsverträgen

3.3.7. Obliegenheitsverletzung

Eine Obliegenheitsverletzung eines VN kann neben der Leistungsfreiheit auch die Kündigung des VV durch den VR zur Folge haben. Nach § 6 Abs. 1 VersVG ist der VR berechtigt, den VV innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung der Obliegenheitsverletzung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern den VN an der Obliegenheitsverletzung ein Verschulden trifft. Spricht der VR die Kündigung nicht innerhalb eines Monats aus, kann er sich auch nicht auf eine Leistungsfreiheit berufen.

3.3.8. Einvernehmliche Vertragsbeendigung

Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist jederzeit möglich, sofern beide Vertragspartner damit einverstanden sind (übereinstimmende Willenserklärung).

3.4. Formvorschriften

Hinsichtlich der Formvorschriften wird grundsätzlich zwischen der „Schriftform“ und der „geschriebenen Form“ unterschieden.

Die „Schriftform“ verlangt eine handschriftliche Unterschrift. Unter der „geschriebenen Form“, welche seit dem VersRÄG 2012 möglich ist, versteht man Erklärungen, welche beispielsweise per Mail oder Fax versendet werden und keine Unterschrift enthalten. In vielen Fällen reicht die „geschriebene Form“ ohne handschriftliche Signatur aus.

Da die Formvorschriften in den gesetzlichen Bestimmungen und den AVB sehr unterschiedlich sind, empfiehlt sich wichtige Erklärungen (z.B. Kündigungen) immer in Schriftform abzugeben. Aus Beweisgründen ist es auch ratsam, Kündigungen immer eingeschrieben an den VR bzw. dessen Vertreter (Versicherungsagent) zu versenden.

4. Beschaffung von Versicherungsverträgen

4.1. Rechtliche Grundlagen

Gemeinden und Gemeindeverbände sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BVergG 2006 öffentliche Auftraggeber und unterliegen somit den rechtlichen Bestimmungen des BVergG 2006.

Weiters unterliegen juristische Personen, die ein spezifisches Naheverhältnis zu einer Gemeinde aufweisen und als öffentliche Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BVergG 2006 zu qualifizieren sind, ebenfalls dem Vergaberecht. Ob eine Einrichtung einer Gemeinde zurechenbar ist, ist stets durch eine Einzelfallprüfung auf Grundlage der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BVergG 2006 angeführten und kumulativ zu erfüllenden Kriterien zu prüfen.

Rechtspersonen, die möglicherweise einer Gemeinde als öffentliche Einrichtung zurechenbar sind, können z.B. Genossenschaften oder Betreibergesellschaften von Pflegeheimen, Museen, Veranstaltungshallen, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Gebäudeerichtungs- und Verwaltungsgesellschaften sein.

Versicherungsleistungen sind gemäß Anhang III, Kategorie 6 des BVergG 2006 prioritäre Dienstleistungen, für deren Beschaffung die vergaberechtlichen Bestimmungen vollumfänglich anzuwenden sind.

Für die Festlegung in welcher Form eine Versicherungsdienstleistung beschafft wird bzw. welches Vergabeverfahren hierfür gewählt werden kann, bedarf es der Berechnung des geschätzten Auftragswertes, wobei für Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie und sonstige Entgelte maßgeblich sind (§ 16 Abs. 1 BVergG 2006).

Bei befristeten VV (z.B. Bauprojektversicherung, Ausstellungsversicherung) mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten stellt die geschätzte Gesamtprämie für die Laufzeit des VV den geschätzten Auftragswert dar.

Bei unbefristeten VV oder VV mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist die 48-fache Monatsprämie für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes heranzuziehen.

Übersteigt der geschätzte Auftragswert den derzeit geltenden Schwellenwert von EUR 207.000,00, sind die vergaberechtlichen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich anzuwenden. Für Aufträge, die unter diesem Schwellenwert liegen, gelten die Bestimmungen des Unterschwellenbereiches.

Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist zu berücksichtigen, dass § 13 Abs. 4 BVergG 2006 ein **striktes Umgehungsverbot** der vergaberechtlichen Vorschriften normiert. Das bedeutet, dass die Ermittlung nicht in der Art und Weise erfolgen darf, dass zusammengehörige oder gleichartige Leistungen zur Umgehung des Vergaberechtes aufgesplittet werden, um so z.B. die Aufträge im Wege einer formfreien Direktvergabe zu vergeben.

Beispiel:

Neu einzudeckende Wohnhaus-Bündelversicherungsverträge dürfen bei der Ermittlung nicht als einzelne unabhängige Aufträge bewertet werden. Da es sich um „gleichartige“ Aufträge handelt, ist die Gesamtprämie aller neu einzudeckenden Wohnhäuser für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes heranzuziehen.

Ob ein Vergabeverfahren aufgrund des geschätzten Auftragswertes in den Ober- oder Unterschwellenbereich fällt, hat vor allem für den Bereich der öffentlichen Bekanntmachung (nationale Bekanntmachung im Unterschwellenbereich und EU-weite Bekanntmachung im Oberschwellenbereich), die dem jeweiligen Auftraggeber zur Verfügung stehenden Vergabeverfahrensarten, die im Vergabeverfahren einzuhaltenen Fristen sowie für den Bereich der Rechtsschutzmöglichkeiten Auswirkungen.

Je nachdem, in welchem Schwellenwertbereich die zu vergebende Versicherungsleistung angesiedelt ist, kann auf Grundlage der vergabegesetzlichen Bestimmungen eines der zehn möglichen Vergabeverfahren ausgewählt werden. Vergabeverfahren, die im Versicherungsbereich häufig Anwendung finden, sind z.B.:

- die Direktvergabe
- die Direktvergabe mit Bekanntmachung

4. Beschaffung von Versicherungsverträgen

- das offene Verfahren
- das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung
- das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

Liegt der geschätzte Auftragswert unter EUR 100.000,00, so kann die Vergabe der Versicherung aufgrund der aktuell bis zum 31.12.2014 geltenden Schwellenwertverordnung 2012 völlig formfrei als **Direktvergabe** erfolgen. Bei dieser Form der Vergabe besteht lediglich eine Dokumentationsverpflichtung hinsichtlich der Gründe für die Wahl der Direktvergabe, des Auftragswertes, des Leistungsgegenstandes sowie den ausgewählten VR. Im Bereich der Direktvergabe können aber auch Vergleichsangebote von einem oder mehreren VR eingeholt werden.

Bei der **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, die Leistung ebenfalls formfrei vergeben.

Das **offene Verfahren** kann grundsätzlich immer angewendet werden. Allerdings müssen in diesem Verfahren der Deckungsumfang und die sonstigen Vertragsinhalte genau vorgegeben werden, da andernfalls eine Vergleichbarkeit der einlangenden Angebote nicht gewährleistet wäre. Bei einem offenen Verfahren handelt es sich um ein einstufiges Verfahren, bei dem sich der Auftraggeber mittels öffentlicher Bekanntmachung an einen unbeschränkten Bieterkreis wendet und diesen zur Angebotsabgabe einlädt. Zu berücksichtigen ist, dass im offenen Verfahren ein **striktes Verhandlungsverbot** herrscht.

Beim **nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung** handelt es sich im Gegensatz zum offenen Verfahren um ein zweistufiges Verfahren. Mittels öffentlicher Bekanntmachung wird eine unbeschränkte Anzahl von VR zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Nach Auswahl einer im Vorhinein festzulegenden geeigneten Bewerberanzahl (mind. 5 Bewerber), die anhand der in den Teilnahmeunterlagen festgelegten Eignungsnachweisen und Auswahlkriterien ausgewählt wird, haben die ausgewählten Bewerber wiederum ein Angebot auf Grundlage der geforderten und genau definierten Versicherungsleistung

zu legen. Es gilt auch in diesem Vergabeverfahren ein **striktes Verhandlungsverbot**.

Das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung ist ebenfalls ein zweistufiges Verfahren, bei dem in der ersten Stufe, wie im nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung, eine Bewerberauswahl erfolgt. Die ausgewählten Bewerber (mind. 3 Bewerber) haben dann in der zweiten Stufe ein auf Basis des Leistungsverzeichnisses erstelltes Angebot zu legen. Wesentlichster Unterschied zu den vorher genannten Vergabeverfahren ist, dass der Auftraggeber in der zweiten Stufe die Möglichkeit hat, mit den Bietern über deren Angebote zu verhandeln und das für ihn beste Angebot gemäß den Zuschlagskriterien zu ermitteln. Der Auftraggeber kann die Verhandlungen in mehreren Phasen durchführen und so die Bieter bzw. Angebote anhand der festgelegten Zuschlagskriterien verringern.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die Zuschlagserteilung und die Vergabe einer Versicherungsleistung natürlich immer die einschlägigen Bestimmungen der NÖ GO 1973 zu berücksichtigen sind.

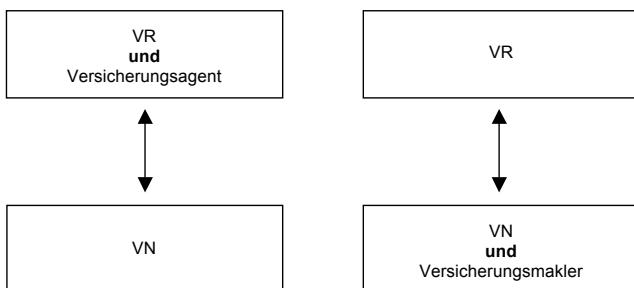
4.2. Versicherungsvermittler

Die Vermittlung und der Abschluss von VV erfolgt in der Regel durch Versicherungsvermittler, wobei grundsätzlich zwischen zwei komplett konträren Erscheinungsformen unterschieden werden kann.

Je nachdem, ob der Versicherungsvermittler **im Interesse des VR** oder im **Interesse des VN** tätig wird, unterscheidet man zwischen

- Versicherungsagent und
- Versicherungsmakler.

Einteilung der Versicherungsvermittler nach der „Lagerzugehörigkeit“



4.2.1. Versicherungsagent

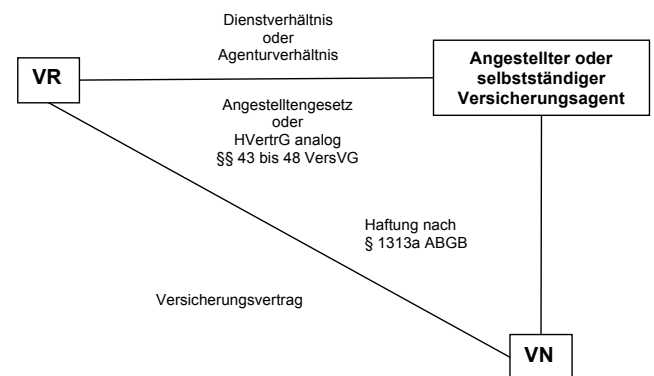
Üblicherweise werden Versicherungsvermittler im allgemeinen Sprachgebrauch fälschlicherweise pauschal als Versicherungsvertreter bezeichnet. Tatsächlich kann man jedoch nur bei einem Versicherungsagenten als Vertreter des VR sprechen.

Versicherungsagent ist, wer vom VR ständig damit betreut ist, im **Interesse des VR** VV zu vermitteln oder abzuschließen. Abhängig von dem vom VR erteilten Bevollmächtigungsumfang unterscheidet man zwischen Vermittlungs- und Abschlussagenten.

Versicherungsagenten können entweder mit dem VR in einem angestellten Dienstverhältnis stehen oder über einen Agenturvertrag mit dem VR selbstständig tätig sein. Unabhängig davon, ob es sich um einen angestellten oder selbstständigen Versicherungsagenten handelt, vertreten beide ausschließlich die Interessen des VR und haben dementsprechend nur die Versicherungsprodukte ihres VR zu verkaufen. Die Entlohnung der Versicherungsagenten erfolgt ebenfalls durch den VR.

Ein Versicherungsagent kann aber unter Umständen auch mit mehreren VR in einer vertraglichen Beziehung stehen und für diese tätig werden. In einem solchen Fall spricht man von einem Mehrfachagenten.

Auch wenn durch die Möglichkeit des Mehrfachagenten für mehrere VR tätig zu werden, eine maklerähnliche Stellung vermittelt wird, vertritt der Mehrfachagent trotzdem nur die Interessen seiner VR und unterliegt nicht den gesetzlichen Interessenswahrnehmungspflichten der §§ 27 und 28 MaklerG sowie der daraus für einen Versicherungsmakler abzuleitenden strengen Maklerhaftung.



4.2.2. Versicherungsmakler

Der Versicherungsmakler ist ein vom VN beauftragter **unabhängiger Versicherungsexperte**, der **als Bundesgenosse des Versicherungskunden primär dessen Interessen zu wahren hat**. Die Rechte und Pflichten des Versicherungsmaklers sind in den §§ 26 bis 32 MaklerG geregelt.

Neben der Versicherungsvermittlung ist der Versicherungsmakler dem Versicherungskunden gegenüber gemäß § 28 MaklerG zu einer Reihe weiterer Aufgaben und Dienstleistungen verpflichtet. Die wesentlichsten Pflichten sind:

- Erstellung einer Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes;
- Aufklärung und Beratung über den zu vermittelnden Versicherungsschutz;

4. Beschaffung von Versicherungsverträgen

- Beurteilung der Solvenz, der wirtschaftlichen Stärke bzw. Zahlungsfähigkeit des VR, soweit dies bei der Auswahl des VR zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des Versicherungskunden im Einzelfall notwendig ist;
- Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes („**Best-Advice-Prinzip**“);
- Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen;
- Aushändigung der Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden, des Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen;
- Unterstützung des Versicherungskunden bei der Wahrung aller wesentlichen Fristen;
- Unterstützung bei der Schadensabwicklung;
- Laufende Überprüfung der bestehenden VV sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.

Die wesentlichsten Verpflichtungen des Versicherungsmaklers, nämlich überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren, die Aufklärungs- und Beratungspflicht über den zu vermittelnden Versicherungsschutz, die Erstellung einer Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes („best advice“) können vom Versicherungsmakler auch nicht abbedungen werden (§ 32 MaklerG).

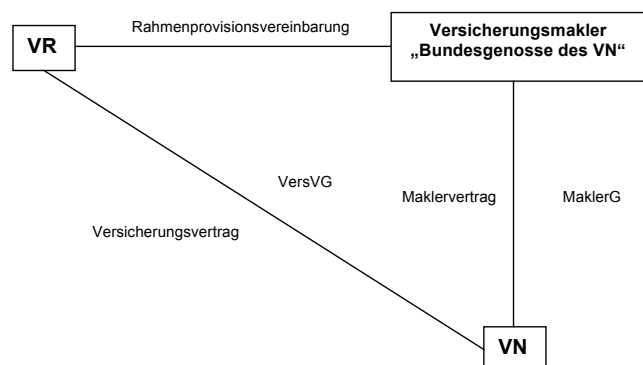
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Versicherungskunden und Versicherungsmakler ergeben sich aus dem **Maklervertrag**. Damit der Versicherungsmakler den Versicherungskunden auch gegenüber einem VR vertreten kann, benötigt er eine schriftliche **Vollmacht**, die dem VR als Nachweis für die Vertretungsbefugnis vorzulegen ist.

Damit der Versicherungsmakler einen VV zwischen dem Versicherungskunden und einem VR vermitteln kann, bedarf es aber auch eines Vertrages zwischen Versicherungsmakler und VR. Der Makler steht daher sowohl mit dem Versicherungskunden als auch mit dem VR in einer Rechtsbeziehung (= Doppelrechtsverhältnis).

Aufgrund des Vertrages mit dem VR hat der Versicherungsmakler in engen Grenzen auch die Interessen des VR zu wahren, was aber nichts daran ändert, dass der Versicherungsmakler als **Sachverständiger** gemäß § 1299 ABGB als Hilfsperson des Versicherungskunden dessen Sphäre zuzurechnen ist und primär als Bundesgenosse des Versicherungskunden dessen Interessen zu wahren hat (siehe dazu § 27 Abs. 1 MaklerG).

Da die weitreichenden Pflichten des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden sowie der strenge Sachverständigenhaftungsmaßstab des § 1299 ABGB ein großes Haftungspotential des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden mit sich bringen, ist der Versicherungsmakler gem. § 137c Abs. 1 GewO 1994 verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder eine mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie nachzuweisen, wobei je Schadensfall mindestens EUR 1.000.000,00 und für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres mindestens EUR 1.500.000,00 zur Verfügung stehen müssen.

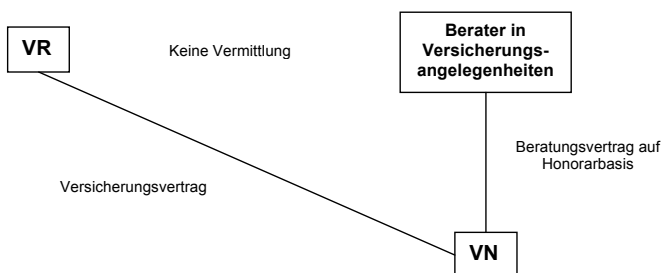
Die Entlohnung des Versicherungsmaklers kann entweder auf Honorar- oder auf Provisionsbasis erfolgen. Während im Falle einer Honorarvereinbarung das Honorar der Versicherungskunde zu bezahlen hat, richtet sich der Provisionsanspruch gegen den VR, sodass bei dieser Form der Entlohnung dem Versicherungskunden keine unmittelbaren Kosten für die Maklertätigkeit entstehen. In Österreich hat sich mit wenigen Ausnahmen (z.B. im Großgewerbe- und Industriebereich) das Provisionssystem etabliert.



4.2.3. Berater in Versicherungsangelegenheiten

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um ein mit dem Versicherungsmakler verbundenes Gewerbe. Die Aufgabe des Beraters in Versicherungsangelegenheiten ist nicht, einen VV zu vermitteln, sondern den Versicherungskunden auf Grundlage eines Beratungsvertrages objektiv und neutral zu beraten. Er steht mit keinem VR in einem Rechtsverhältnis.

Auch der Berater in Versicherungsangelegenheiten haftet im Falle einer fehlerhaften Beratung aus dem Beratungsvertrag nach dem strengen Sachverständigenhaftungsmaßstab des § 1299 ABGB.



5. Versicherungsmanagement

5.1. Anforderungen

Das umfassende Sachvermögen und die damit verbundene Wertkonzentration sowie der weitreichende Tätigkeitsbereich einer Gemeinde ergeben nicht nur für die Gemeinde selbst, sondern auch für den Bürgermeister, die Mandatäre, die Dienstnehmer und zum Teil auch für ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, Aufsichtspersonen im Kindergarten- und Schulwesen) ein hohes Risikopotential.

Aus versicherungstechnischer Sicht ist eine Gemeinde wie ein Unternehmen zu betrachten, das zur Absicherung und Erhaltung seiner Sachwerte sowie zur Absicherung und Vermeidung von persönlichen und finanziellen Nachteilen seiner handelnden Personen, die sich aus einer strafrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben können, ein umfassendes und kompetentes Versicherungsmanagement benötigt.

Damit überhaupt ein effizientes kommunales Versicherungsmanagement gewährleistet werden kann, müssen folgende Grundvoraussetzungen gegeben sein:

- Unabhängige Interessensvertretung des VN gegenüber der Versicherungswirtschaft
- Kenntnis der rechtlichen kommunalen Rahmenbedingungen
- Fachliches Know-how im Bereich des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens
- Umfassende Übersicht über die am österreichischen Versicherungsmarkt angebotenen Produkte und marktüblichen Prämien

Eine Gemeinde wird aufgrund der erforderlichen versicherungsfachlichen und versicherungswirtschaftlichen Kenntnisse höchstwahrscheinlich nicht in der Lage sein, diese Kriterien selbstständig zu erfüllen, sodass sie zumindest für diese Bereiche einen externen Fachmann benötigen wird. Aufgrund des Unabhängigkeits- und Interessenwahrungserfordernisses sowie der erforderlichen Marktkenntnis kann diese Dienstleistung objektiv nur von einem kompetenten und unabhängigen Versicherungsmakler oder Berater in Versicherungsangelegenheiten erbracht werden.

5.2. Umfang

Der Umfang eines effizienten kommunalen Versicherungsmanagements sollte im Idealfall folgende Bereiche umfassen:

Risikoanalyse

- Identifizierung und Bewertung vorhandener Risiken unter Berücksichtigung der kommunalspezifischen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten;
- Erfassung und Überprüfung bestehender VV hinsichtlich inhaltlicher und summenmäßiger Richtigkeit (Ist-Zustand).

Deckungskonzept

- Erstellung eines Deckungskonzeptes auf Grundlage der Risikoanalyse, des versicherungsvertraglichen Ist-Zustandes und der für öffentlich-rechtliche Auftraggeber möglichen Versicherungsleistungen.

Ausschreibung

- Erstellung und Ausarbeitung der erforderlichen Ausschreibungsunterlagen, bei Bedarf unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen;
- Ausschreibung der vom VN gewünschten Versicherungsleistungen;
- Führung notwendiger Verhandlungen mit den VR.

Vergabe

- Auswertung und Vergleich der Versicherungsangebote;
- Erarbeitung detaillierter und klarer Entscheidungsgrundlagen inkl. einer Zuschlagsempfehlung;
- Platzierung und Umsetzung des Deckungskonzeptes bzw. VV gemäß der Zuschlagsentscheidung des VN.

Vertragsbetreuung

- Inhaltliche und prämiemäßige Überprüfung neu ausgestellter Polizzen;
- Laufende inhaltliche und prämiemäßige Überprüfung des Vertragsbestandes unter Berücksichti-

gung aktueller Marktverhältnisse, der kundenbezogenen Schadenentwicklung und der gesetzlichen Rahmenbedingungen;

- Laufendes Berichtswesen an den VN (z.B. Versicherungsvertragsübersichten und Schadenreporte);
- Kostenstellenzuordnung der Prämienanteile (z.B. bei Sammelpolizzen);
- Evidenzhaltung von Stichtagsmeldungen, Kündigungsterminen und sonstigen Fristen;
- Regelmäßige Kundengespräche zur laufenden Evaluierung.

Schadenabwicklung

- Kompetente Begleitung im Schadensfall;
 - o Abstimmung der erforderlichen Sofortmaßnahmen
 - o Beratung bei der Auswahl eines geeigneten SV und/oder einer geeigneten Sanierungsfirma
 - o Unterstützung bei der Ermittlung und Erfassung aller schadenskausalen und ersatzpflichtigen Kosten
 - o Überprüfung von Deckungsablehnungen
 - o Anforderung und Durchsetzung angemessener Akontozahlungen
 - o Versicherungsrechtlich Beratung bei Verhandlungen mit dem SV bzw. dem VR
 - o Prüfung der Schadensabrechnungen
- Implementierung eines Schadenmanagementsystems zur einfachen Abwicklung der Schadensfälle mit möglichst geringem Aufwand;
- Führung einer Schadendatenbank mit regelmäßigem Informationsrückfluss an den VN (Controlling).

6. Kfz-Versicherungen

Zu den Kfz-Versicherungen im weiteren Sinn zählen:

- die Kfz-Haftpflichtversicherung
- die Kfz-Kaskoversicherung
- die Kfz-Rechtsschutzversicherung
- die Kfz-Insassen-Unfallversicherung

Nachfolgend werden das Wesen und die wichtigsten Inhalte der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Kaskoversicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung (AKHB 2012/1) und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB 2012/1) des VVO dargestellt.

Auf die Kfz-Rechtsschutzversicherung und die Kfz-Insassen-Unfallversicherung wird aufgrund des thematischen Zusammenhanges in den Kapiteln Rechtsschutzversicherung (Pkt. 8) und Unfallversicherung (Pkt. 15) eingegangen.

6.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

6.1.1. Wesen und Inhalt der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Verwendung eines Fahrzeuges stellt aufgrund der Unfallwahrscheinlichkeit aus der Sicht des Gesetzgebers eine besondere Gefahrenquelle dar, weshalb er für den Großteil der Kfz zwingend den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung vorsieht.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung dient dem Schutz aller am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen. Sie bietet einerseits Versicherungsschutz für Personen, die durch den Betrieb eines Kfz einen Schaden erleiden und soll andererseits aber auch den Schädiger dahingehend absichern, dass ihn ein Verkehrsunfall nicht in den finanziellen Ruin führt.

Anknüpfend an das von einem Fahrzeugbetrieb ausgehende Gefährdungspotential sieht der Gesetzgeber im EKHG – abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, dass eine Schadenersatzpflicht durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Schädigers begründet wird – eine **rechtswidrigkeits- und verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** vor.

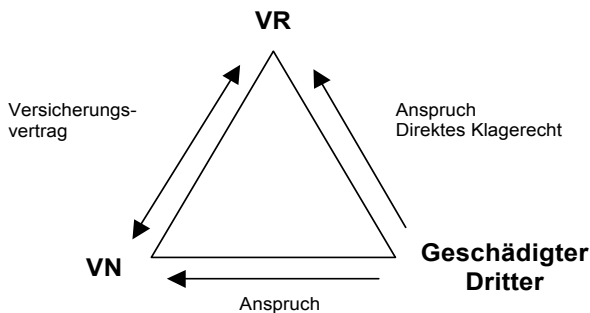
Der Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst

- die **Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche** und
- die **Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche,**

die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den VN oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Kfz Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird.

Eine Besonderheit der Kfz-Haftpflichtversicherung ist, dass der geschädigte Dritte seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers gerichtlich geltend machen kann („**Direktes Klagerecht**“). Der VR und der ersatzpflicht-

tige Versicherte gelten als Gesamtschuldner. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist – so wie in jeder Haftpflichtversicherung – auch ein grob fahrlässiges Verhalten des VN vom Versicherungsschutz erfasst.



Die gesetzlich festgelegte Mindestversicherungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt EUR 7 Mio. Da eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme nur eine geringfügige Mehrprämie nach sich zieht, empfiehlt sich aufgrund des möglichen Schadenpotentials, welches sich aus dem Betrieb eines Kfz ergibt (z.B. Tauerntunnelkatastrophe), jedenfalls eine freiwillige Höherversicherung.

6.1.2. Versicherungspflicht

Gemäß § 59 Abs. 1 KFG besteht eine Versicherungspflicht

- für Fahrzeuge und Anhänger, die zum Verkehr zugelassen sind,
- für Probefahrten,
- für Überstellungsfahrten.

Behördlich zuzulassen sind grundsätzlich alle Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h und mit solchen Kfz gezogene Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden (§ 1 KFG).

Diese Zulassungsverpflichtung kann somit bei Vorliegen der Voraussetzungen „Bauartgeschwindigkeit größer als 10 km/h“ und „Verwendung auf öffentlichen Straßen“ auch Stapler und sogenannte Kommunaltrucks – die oft nur für die Rasenpflege und die Schneeräumung verwendet werden – treffen. In der Praxis sind aber gerade solche Kfz aufgrund nicht vor-

liegender Typisierung bzw. Einzelgenehmigung häufig nicht behördlich zugelassen.

Die Verwendung eines nicht zugelassenen Kfz auf öffentlichen Straßen stellt einerseits eine verwaltungsstrafrechtliche Übertretung dar und andererseits besteht die Gefahr, dass im Schadensfall auch aus einer bestehenden Gemeinde-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht. In einer Gemeinde-Haftpflichtversicherung sind nämlich Schäden, die durch die Haltung oder Verwendung von Kfz oder Anhänger verursacht werden, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Manche Gemeinde-Haftpflichtversicherungskonzepte beinhalten zwar eine ergänzende Klausel, wonach der VR bei fallweisem Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen ohne Kennzeichen (z.B. Stapler, Traktoren) auf allfällige Deckungseinwände verzichtet, sehr häufig werden aber gerade diese Kfz eben nicht nur „fallweise“ auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht gemäß § 59 Abs. 2 KFG für Fahrzeuge, die im Besitz

- des Bundes, der Länder,
- von Gemeindeverbänden, von Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern oder
- der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sind sowie
- für Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes.

Von der Zulassungs- und Versicherungspflicht sind z.B. weiters folgende Kfz ausgenommen:

- Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Fahrzeugen gezogene Anhänger.
- Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge, mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken (ca.10m) oder als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden.

6. Kfz-Versicherungen

6.1.3. Versicherte Personen

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind folgende Personen mitversichert:

- Eigentümer
- Halter
Halter ist jene Person, welche die Verfügungsgewalt über ein Kfz besitzt und für die laufenden Kosten aufkommt.
- Berechtigter Lenker
Berechtigter Lenker ist jene Person, die mit Willen und Zustimmung des Halters das Kfz verwendet.
- Personen, die mit Willen des Halters befördert werden (mitfahrende Personen)
- Personen, die den berechtigten Lenker einweisen

6.1.4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die wesentlichsten Obliegenheiten, deren Verletzung im Schadensfall zumindest eine teilweise Leistungsfreiheit zur Folge haben können, sind

- die Vereinbarung über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten,
- nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern,
- dass der Lenker zum Lenken des Kfz kraftfahrrechtlich berechtigt ist,
- dass der Lenker nicht durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigt ist,
- dass bei Verletzung von Personen unverzüglich erste Hilfe geleistet, fremde Hilfe besorgt, die Unfallstelle abgesichert und die nächste Polizeidienststelle verständigt wird,
- dass dem VR der Versicherungsfall längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis angezeigt wird,
- dass der VN bei der Feststellung des Sachverhaltes nach Möglichkeit mithilft,
- dass alles in der Möglichkeit des VN Liegende getan wird, um den Schaden gering zu halten,
- dass ohne Einwilligung des VR keine Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten anerkannt werden.

6.1.5. Prämienbeeinflussende Faktoren

Die Sparte Kfz-Haftpflichtversicherung ist geprägt von einem sehr intensiven Wettbewerb, wodurch einerseits für den VN günstige Prämien erzielbar sind, aber andererseits durch die Vielzahl an Anbietern auch große Prämienunterschiede bei vergleichbaren Versicherungsdeckungen vorliegen.

Je nach VR werden für die Prämienkalkulation die unterschiedlichsten Faktoren herangezogen. Beispiele hierfür sind:

- Art des Fahrzeuges (Pkw, Lkw, Zugmaschine, selbstfahrende Arbeitsmaschine)
- Motorleistung
- Nutzlast
- Anzahl der Plätze
- Hubraum
- Verwendungsbestimmung
- Variante A oder B
- Bonus/Malus-Stufe
- Höhe der Versicherungssumme

6.1.5.1. Variante A oder B

Schadenersatzrechtlich steht einem VN, dessen Fahrzeug von einem Dritten schuldhaft beschädigt wurde und nicht verwendet werden kann, für die Dauer der Reparatur ein Leihwagen zu. Je nachdem, um welche Fahrzeugart (z.B. Pkw, Lkw) und um welchen VR es sich handelt, kann der VN vorab auf diesen Leihwagenanspruch in seinem eigenen VV verzichten und erhält dafür einen entsprechenden Prämiennachlass. Bei einer Kfz-Haftpflichtversicherung mit Leihwagenverzicht spricht man von einer Variante A, ohne Leihwagenverzicht von einer Variante B.

6.1.5.2. Verwendungsbestimmung

Im Rahmen der behördlichen Zulassung hat der Zulassungswerber eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abzugeben, die auch im Zulassungsschein vermerkt wird (z.B. zur kommunalen Verwendung, zur Verwendung für den Werkverkehr, land- und forstwirtschaftliche Verwendung, keine besondere Verwendung, Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960).

Wird die im Zulassungsschein angeführte Verwendungsbestimmung nicht eingehalten, so stellt dies

einerseits eine verwaltungsrechtliche Übertretung dar und kann andererseits zu Deckungsproblemen im Schadensfall führen.

Beispiel:

Zugmaschinen von Gemeinden sind in der Praxis immer wieder auf die Verwendungsbestimmung 10 (Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) zugelassen, obwohl sie im gesamten kommunalen Bereich zum Einsatz kommen. Ist eine solche nicht korrekt zugelassene Zugmaschine nun nach dem Versicherungstarif für Land- und Forstwirte, der gegenüber normalen Zulassungen viel günstigere Prämien bietet, versichert, so ist der VR, wenn er nachweisen kann, dass die Falschangabe vom VN zum Zwecke der Erlangung einer günstigeren Prämie erfolgt ist, im Schadensfall völlig leistungsfrei. Kann der VR diese Täuschungsabsicht nicht nachweisen, liegt bei einer nicht land- und forstwirtschaftlichen Verwendung eine Obliegenheitsverletzung vor, die zu einer teilweisen Leistungsfreiheit bis maximal EUR 11.000,00 führen kann.

6.1.5.3. Bonus/Malus-System

Ein weiterer prämieneinflussender Faktor ist die Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf (Bonus/Malus-System). Das Bonus/Malus-System ist zwar nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, wird aber von den meisten VR angewendet, wobei einige VR dieses System auch für Lkw (z.B. bis 1,5 t Nutzlast) anbieten.

Das „Standard-Modell“ des Bonus/Malus-Systems hat 18 Prämienstufen, die von der niedrigsten Stufe 0 bis zur höchsten Stufe 17 reichen. Jeder VN beginnt mit seinem Fahrzeug in der Grundstufe 9, der 100 % der Versicherungsprämie zu Grunde liegen (= Grundstufe). Für jeden vollen schadensfreien Beobachtungszeitraum erfolgt eine Vorrückung um eine Stufe, bis die Stufe 0, die nur noch 50 % der Tarifprämie ausmacht, erreicht ist. Ist ein maluswirksamer Schadensfall zu verzeichnen gewesen, so wird der VN drei Stufen bis maximal in die Stufe 17, die 200 % der Tarifprämie beträgt, zurückgereiht.

Kommt es zu einem Fahrzeugwechsel, so kann die Bonusstufe auf das neue Fahrzeug übernommen werden. Erfolgt der Fahrzeugwechsel nicht Zug um

Zug, so kann die Bonusstufe trotzdem übernommen werden, sofern der Wechsel innerhalb von 12 Monaten nach bzw. 6 Monate vor der Abmeldung des alten Fahrzeuges erfolgt.

6.1.6. Wechselkennzeichen

Bei Vorliegen der im § 48 Abs. 2 KFG normierten Voraussetzungen kann für bis zu maximal drei Kfz ein Wechselkennzeichen zugewiesen werden. Der Vorteil eines solchen Wechselkennzeichens ist, dass nur für ein Fahrzeug eine Versicherungsprämie zu bezahlen ist, wobei sich diese Prämie für das Fahrzeug berechnet, das nach der höchsten Prämie einzustufen ist.

6.1.7. Flottenvereinbarung

Für Gemeinden mit einem größeren Kfz-Fuhrpark bietet sich als Alternative zu den Kfz-Einzelpolizzen eine Flottenpolizze an.

Der wesentliche Vorteil einer Flottenpolizze liegt in der Vereinbarung von günstigen Fixprämien pro Fahrzeuggruppe und üblicherweise im Wegfall einer Bonus/Malus-Regelung. Zusätzlich werden Verwaltung und Budgetierung wesentlich vereinfacht. Darüber hinaus enthalten Flottenpolizzen in der Regel auch ein Gewinnbeteiligungsmodell, wodurch bei günstigem Schadenverlauf weitere Prämieinsparungen erzielt werden können.

Einer Flottenvereinbarung ist z.B. eine Rahmenvereinbarung ähnlich, die für eine bestimmte Gruppe oder Institution mit einem VR ausverhandelt wurde. Eine solche Rahmenvereinbarung bietet in der Regel ebenfalls günstige Fixprämien und/oder speziell auf die Zielgruppe zugeschnittene Deckungskonzepte an (z.B. „Blaulicht-Superpolizze“ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes).

6. Kfz-Versicherungen

6.1.8. Motorbezogene Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer

Für Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t wird eine motorbezogene Versicherungssteuer im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zusätzlich zur Versicherungssteuer direkt vom VR eingehoben.

Von der motorbezogenen Versicherungssteuer sind gemäß § 4 Abs. 3 VersStG z.B. befreit:

- Kfz, die ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr, für den Rettungsdienst oder als Krankenwagen bestimmt sind
- Kfz, die für eine Gebietskörperschaft zugelassen und zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Justizwache bestimmt sind
- Kfz, die mit Probefahrerkennzeichen oder mit Überstellungskennzeichen benützt werden

Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien sollten immer jährlich bezahlt werden, da im Falle einer unterjährigen Zahlweise auf die motorbezogene Versicherungssteuer immer Zuschläge verrechnet werden, unabhängig davon, ob der VR für seine Versicherungsprämie auf einen solchen Zuschlag verzichtet:

- halbjährliche Zahlung plus 6 %
- vierteljährliche Zahlung plus 8 %
- monatliche Zahlung plus 10 %

Für Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t und Zugmaschinen ist eine Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten (§ 1 KfzStG). Die Steuer hat der Zulassungsbesitzer, also in der Regel die Gemeinde, selbst zu berechnen und abzuführen.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind gemäß § 2 KfzStG neben den oben angeführten, von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreiten Kfz, auch Zugmaschinen, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Das ist dann der Fall, wenn z.B. eine Gemeinde einen Land- bzw. Forstbetrieb hat und der Traktor hierfür mehr als 80 % im Jahr verwendet wird.

6.1.9. Versicherungsvertragsdauer

6.1.9.1. Versicherungsbeginn

Eine behördliche Zulassung eines Kfz kann nur bei Vorliegen einer Versicherungsbestätigung (VB) eines VR erfolgen. Die VB bewirkt eine vorläufige Deckung ab dem auf ihr angeführten Datum.

Bei Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen handelt es sich, sofern sie nicht auf einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen sind, um Jahresverträge. Die Versicherungslaufzeit verlängert sich automatisch, wenn der VV nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Aufgrund der jährlichen Kündigungsmöglichkeit und der zum Teil großen Prämienunterschiede im Kfz-Versicherungsbereich empfiehlt sich, die Kfz-Versicherungsverträge regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auszuschreiben.

6.1.9.2. Beendigung des Vertrages

Aufgrund der praktischen Relevanz wird nachfolgend kurz auf die beiden jährlichen Kündigungsmöglichkeiten „Ablaufkündigung“ und „Kündigung bei Prämienhöhung“ eingegangen. Neben diesen beiden Kündigungsmöglichkeiten bestehen aber natürlich auch noch eine Reihe weiterer Kündigungsgründe (z.B. Kündigung aufgrund Eigentümerwechsel, Kündigung im Schadensfall, Kündigung bei Zahlungsverzug).

6.1.9.2.1. Ablaufkündigung

Hat der VV zu einem Monatsersten begonnen, ist er jährlich zu diesem Zeitpunkt kündbar. Bei einem vom Monatsersten abweichenden Zeitpunkt kann die Kündigung jeweils mit dem nächstfolgenden Monatsersten erfolgen (§ 14 KHVG).

Beispiel:

Beginn der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der 15.03.2014. Der VV kann per 01.04.2015 unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

6.1.9.2.2. Kündigung bei Prämienhöhung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung steht dem VR ein einseitiges Recht zur Prämienhöhung zu. Übt der VR dieses Recht aus, so kann der VN den VV binnen eines Monats kündigen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der VR dem VN die erhöhte Prämie und den Grund der Prämienhöhung mitgeteilt hat. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats, frühestens jedoch mit der Prämienhöhung, wirksam (§ 14a KHVG).

6.2. Kfz-Kaskoversicherung

6.2.1. Wesen und Inhalt der Kfz-Kaskoversicherung

Während die Kfz-Haftpflichtversicherung die vom VN verschuldeten Schäden von Dritten ersetzt, deckt die Kaskoversicherung Schäden am eigenen Fahrzeug, unabhängig von der Frage, ob der Schaden durch Eigenverschulden des VN oder Fremdverschulden verursacht worden ist.

Beispiel:

Der VN fährt aus Unachtsamkeit auf ein vor ihm fahrendes Auto auf. Den Sachschaden am Auto des Geschädigten sowie einen allfälligen Personenschaden übernimmt die Kfz-Haftpflichtversicherung des VN. Den Schaden am eigenen Auto hat der VN selbst zu tragen, es sei denn er hat eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.

In der Kaskoversicherung unterscheidet man zwei Grunddeckungsarten:

- Elementar- oder Teilkaskoversicherung
- Kollisions- oder Vollkaskoversicherung

6.2.1.1. Teilkaskoversicherung

Die Teilkaskoversicherung bietet Versicherungsschutz gegen folgende Gefahren:

- Naturgewalten

Darunter versteht man die unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind auch Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch die genannten Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- Brand oder Explosion
- Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen (Schwarzfahrt)
- Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichen Verkehr

6. Kfz-Versicherungen

Durch besondere Vereinbarung und gegen Prämienzuschlag können im Rahmen der Teilkaskoversicherung bei zahlreichen VR auch folgende Schäden mitversichert werden:

- Mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus-schäden)
- Schäden am geparkten Auto, welche durch einen unbekanntem Dritten verursacht wurden (Parkschäden)
- Bruchschäden an Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben inkl. Kleinglasschäden

6.2.1.2. Vollkaskoversicherung

Neben den in der Teilkaskoversicherung o.a. mitversicherten bzw. mitversicherbaren Gefahren deckt die Vollkaskoversicherung darüber hinaus einen durch einen Unfall verursachten Schaden am versicherten Fahrzeug.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

Bei Pkw, Kombi und Lkw bis 1 t Nutzlast sind Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben versichert. Darüber hinaus sind häufig auch Kleinglasschäden mitversichert.

6.2.2. Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung in der Kaskoversicherung hängt davon ab, ob dem Versicherungsfall ein Teilschaden oder ein Totalschaden zu Grunde liegt.

Die VR sehen in ihren Tarifen üblicherweise auch immer Selbstbehaltsregelungen vor, wobei es hierzu die unterschiedlichsten Varianten gibt.

6.2.2.1. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn durch ein versichertes Ereignis

- das Fahrzeug zerstört worden ist,
- in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung beim VR gefunden wird bzw. wieder aufgetaucht ist,

- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes (Wrackwert) den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) übersteigen (Totalschadenklausel).

Zur Ermittlung der Restwerte von havarierten Autos werden diese von den VR in internationalen Wrackbörsen zum Kauf angeboten, wodurch oft sehr hohe Wrack- bzw. Restwerte erzielt werden, was für den VN zu unangenehmen Überraschungen führen kann.

Beispiel:

Das beschädigte Auto des VN hat zum Schadenzeitpunkt einen Zeitwert von EUR 4.200,00. Die Reparaturkosten betragen laut SV EUR 2.600,00. Da die Kaskoversicherung ein Offert einer Wrackbörse mit einem Kaufpreis von EUR 2.700,00 vorlegt, übersteigt der additive Betrag des Verkaufserlöses und des Restwertes in der Höhe von EUR 5.300,00 den Zeitwert von EUR 4.200,00 und es liegt somit ein Totalschaden vor.

Der VN hat nun lediglich die Möglichkeit sein Auto über die Wrackbörse um EUR 2.700,00 zu verkaufen und den auf den Zeitwert von EUR 4.200,00 aushaftenden Differenzbetrag in der Höhe von EUR 1.500,00 vom VR einzufordern.

Alternativ dazu kann der VN sein Auto behalten, wobei er in diesem Fall vom VR lediglich die EUR 1.500,00 Differenz zwischen Zeit- und Wrackwert ersetzt bekommt. Die restlichen EUR 1.100,00 für die Reparatur des Kfz hat der VN selbst zu tragen.

Diese in der Kaskoversicherung übliche Totalschadenabrechnung verursacht beim VN verständlicherweise immer wieder eine Verärgerung. Der OGH hat jedoch in seiner Entscheidung 7 Ob 216/11g festgehalten, dass die gegenständliche Totalschadenklausel bzw. Abrechnung rechtskonform ist, da diese für die VR eine Kostenminimierung und somit eine Prämienreduktion, die der Allgemeinheit zugute kommt, ermöglicht. Anders verhält es sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung, wo dem Geschädigten im Schadensfall bis zu ca. 110 % des Zeitwertes für Reparaturen zugestanden werden.

6.2.2.2. Teilschaden

Liegt kein Totalschaden vor, leistet der VR

- die Kosten der vorgenommenen Reparatur inkl. der notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten und Ersatzteile,
- die notwendigen Kosten der Bergung und Bringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die eine ordnungsgemäße Reparatur durchführen kann und
- im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung.

Bei Lkw über 1 t Nutzlast wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung ein entsprechender Abzug neu für alt gemacht. Bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung erfolgt dieser Abzug jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung.

6.2.3. Obliegenheiten

In der Kaskoversicherung gelten großteils dieselben Obliegenheiten wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Zusätzlich sind nach Eintritt des Versicherungsfalles z.B. noch folgende wesentliche Obliegenheiten zu berücksichtigen:

- Vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug ist die Zustimmung des VR einzuholen.
In der Praxis werden die Sachverständigenbesichtigung sowie die Reparaturfreigabe vom VR durch die beauftragte Werkstatt veranlasst. Um eine problemlose Schadenabwicklung zu gewährleisten, hat der VN vorab eine Schadenmeldung an den VR durchzuführen und der Werkstatt mit Verweis auf eine bestehende Kaskoversicherung den VR sowie die Polizzenummer bekannt zu geben.
- Bei Diebstahl, Raub, unbefugtem Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wildschaden hat der VN bzw. Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle eine Anzeige zu erstatten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in der Kaskoversicherung § 61 VersVG Anwendung findet. Während in der Kfz-Haftpflichtversicherung Schäden an Dritten, die durch ein grob fahrlässiges Verhalten des VN verursacht wurden,

von der Deckung erfasst sind, besteht in der Kaskoversicherung für Versicherungsfälle, die vom VN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, kein Versicherungsschutz (= Risikoausschluss).

Beispiele:

Das sichtbare Zurücklassen von Fahrzeugschlüsseln in einem versperrten Fahrzeug ist jedenfalls grob fahrlässig (OGH 24.11.1998, 7 Ob 41/98z).

Die Missachtung eines Stoppschildes ist in der Regel objektiv als grob verkehrswidrig und damit als grob fahrlässig zu qualifizieren, weil die Beachtung eines Stoppschildes zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs gehört (OGH 11.05.1994, 7 Ob 21/94).

Treten zu einer Alkoholisierung unter 0,8 ‰ noch weitere Sorgfaltsverstöße, die jeder für sich keine grobe Fahrlässigkeit darstellen, aber wohl in ihrer Gesamtheit, ist der VR leistungsfrei (OGH 30.05.1985, 7 Ob 23/85).

6.2.4. Prämienrelevante Faktoren

Wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung sehen die VR in ihren Tarifen die unterschiedlichsten Berechnungsgrundlagen vor. Grundbasis für die Prämienberechnung bietet aber in den meisten Fällen der Neuwert bei der Erstzulassung des Kfz. In der Regel ist dies der Listenpreis inkl. Sonderausstattung laut Eurotaxliste.

Einige VR bieten aber auch eine sogenannte „Zeitwertkasko“ an, deren Berechnungsbasis der Kaufpreis ist. Dass eine „Zeitwertkasko“ aufgrund der geringeren Berechnungsbasis deshalb zwangsweise immer billiger als eine „Neuwertkasko“ ist, entspricht nicht der Realität und ist ein verbreiteter Irrglaube.

6.2.5. Versicherungsvertragsdauer

Hinsichtlich des Versicherungsbeginns ist zu berücksichtigen, dass mit Ausstellung einer VB für die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht automatisch auch ein Versicherungsschutz für eine Kaskoversicherung gegeben ist. Sofern eine Kaskoversicherung erwünscht ist, ist der Abschluss einer vorläufigen Deckung notwendig.

6. Kfz-Versicherungen

Die Kaskoversicherung ist bei den meisten VR ein Jahresvertrag, der sich um jeweils ein Jahr verlängert, wenn der Vertrag nicht fristgerecht vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zu berücksichtigen ist, dass der Ablauf in der Kaskoversicherung oft nicht mit jenem in der Kfz-Haftpflichtversicherung ident ist.

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherungen

Die Sachwerte einer Gemeinde können gegen die verschiedensten Gefahren, die in den einzelnen Versicherungssparten näher definiert sind, versichert werden. Es obliegt somit dem VN, festzulegen, gegen welche Gefahren eine Sache versichert werden soll. Wird z.B. für ein Wohnhaus eine Feuer-, Leitungswasser- und Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so werden diese drei rechtlich selbstständigen Verträge in der Regel als **Bündelversicherung** in einer Polizza dokumentiert.

Im Gegensatz dazu werden in einer klassischen **All-Risk-Versicherung** die versicherten Gefahren nicht abschließend definiert bzw. benannt, sondern deckt dieses Versicherungskonzept alle Schäden, die plötzlich von außen und unvorhergesehen auf die versicherten Sachen einwirken. Diese weitreichende Deckungsdefinition wird jedoch durch eine Reihe von Ausschlüssen (z.B. Abnutzung, Korrosion, Verschleiß, innerer Verderb, Vorsatz, Krieg) eingeschränkt. Darüber hinaus begrenzt der VR sein Risiko durch Schadenhöchstentschädigungssummen und durch die Vereinbarung von Selbstbehalten.

Bei einer klassischen All-Risk-Versicherung handelt es sich rechtlich gesehen um einen VV. Diese Versicherungsart findet in Österreich hauptsächlich im Großgewerbe- und Industriebereich Anwendung. Bezeichnungen wie z.B. All-Gefahren-Versicherung oder Multi-Risk-Generalpolizze finden sich zwar immer wieder auch in kommunalen Deckungskonzepten österreichischer VR, dabei handelt es sich jedoch in der Regel nicht um eine klassische All-Risk-Versicherung, sondern um eine Extended-Coverage-Versicherung, die als eigene Versicherungssparte eine Ergänzung zu bestehenden Spartenversicherungen im Rahmen einer Bündelversicherung darstellt.

Während viele VR im Bereich der Gebäude- und Einrichtungsversicherung keine speziell für Gemeinden konzipierten Versicherungsprodukte anbieten, gibt es einige wenige VR, die auch in diesem Versicherungsbereich **kommunalspezifische Deckungskonzepte** entwickelt haben.

Auf die unternehmensspezifischen tariflichen und vertraglichen Besonderheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Grundsätzlich ist den verschie-

denen Deckungskonzepten jedoch gemeinsam, dass sie eine klassische Versicherungsspartendeckung und keine klassische All-Risk-Versicherung bieten.

Die versicherungstechnische Dokumentation der versicherten Risiken und Sparten erfolgt entweder in einer **Einzelpolizze** (eine separate Polizza für jedes versicherte Risiko bzw. jeden versicherten Risikoort) oder in einer **Sammelpolizze** (eine Polizza für mehrere versicherte Risiken bzw. versicherte Risikoorte).

Bei jenen kommunalen Deckungskonzepten, die ausschließlich eine Sammelpolizze vorsehen, ist zu berücksichtigen, dass eine individuelle Spartendeckung je Versicherungsort unter Umständen nicht möglich ist.

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

7.1. Versicherte Sachen

Im VV werden die einzelnen versicherten Sachen und Sachgruppen meist durch Sammelbegriffe definiert. Beispiele für solche Sammelbegriffe sind:

- Gebäude
- Kaufmännisch-technische Einrichtung
- Waren und Vorräte
- Kraftfahrzeuge
- Datenträger

Damit nicht in jedem einzelnen VV definiert werden muss, welche Sache welchem Sammelbegriff zuzurechnen ist (sind z.B. die Außenjalousien samt elektromechanischen Betätigungselementen oder eine Aufzugkabine als Gebäude- oder Einrichtungsbestandteil zu bewerten?), wird in sogenannten **Gruppierungserläuterungen**, oder zum Teil auch in den Versicherungsbedingungen selbst, genau definiert, was unter dem konkreten Sammelbegriff zu verstehen ist und welche Sachen unter diesen Begriff zu subsumieren sind.

Eine besondere Problematik ergibt sich in diesem Bereich hinsichtlich der Frage, ob die gebäudegebundenen Installationen (z.B. Elektro-, Gas-, Wasserleitungsinstallationen) dem Gebäude oder der kaufmännisch-technischen Einrichtung zuzurechnen sind.

Während ein Teil der VR die gebäudegebundenen Installationen generell in seinen Gruppierungserläuterungen dem Gebäudebegriff zuordnet, definiert ein anderer Teil der VR diese – abhängig von der Nutzung des jeweiligen Gebäudes – entweder als Gebäudebestandteil (z.B. bei Amts- und Bürogebäuden, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen sowie sonstigen industriellen oder gewerblich genutzten Anlagen) oder als kaufmännisch-technische Einrichtung (z.B. bei Wohngebäuden, Kinder-, Jugend-, Alters- und Wohnheimen, Schulen, Kirchen, Museen).

Um diese Unklarheiten und die daraus resultierende Gefahr einer Unterversicherung – vor allem dann, wenn das Gebäude und die Einrichtung bei zwei VR mit unterschiedlichen Gruppierungserläuterungen eingedeckt sind – zu beseitigen, empfiehlt sich, die Gebäude immer inklusive sämtlicher gebäudegebundener Installationen zu versichern und wenn notwendig eine diesbezügliche vertragliche Klarstellung mittels einer entsprechenden Klausel zu vereinbaren.

7.2. Versicherungswerte und Entschädigung

Die den Sachversicherungssparten zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen regeln, welche Versicherungswerte für welche versicherten Sachen versichert werden können und im Schadensfall ausbezahlt werden.

7.2.1. Neuwert

In den klassischen Gebäude- und Einrichtungsversicherungssparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Glasbruch- und Einbruchdiebstahlversicherung werden die versicherten Sachen unabhängig vom Alter in der Regel zum Neuwert versichert.

Der versicherungsrechtliche Neubauwert eines Gebäudes ist nach den **gewöhnlichen Herstellungskosten** zu bemessen, wozu auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten sowie anteilige Honorare zählen. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind jene fiktiven Kostenbestandteile, die für die Neuerrichtung des Gebäudes zum Bewertungsstichtag aufgewendet werden müssten. Es handelt sich um sogenannte neuzeitliche Ersatzbeschaffungskosten ohne Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage und des Grundstückswertes. Weiters sind subjektive Einflüsse (z.B. Eigenleistungen des Bauherrn, besondere Kostenvorteile infolge persönlicher Beziehungen oder harter Preisverhandlungen) bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen.

Eine gutachterliche Neubauwertermittlung auf Basis der soeben ausgeführten Bewertungsgrundlage führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass der Versicherungswert höher ist als die tatsächlichen Baukosten gemäß Baukostenabrechnung, was teilweise wiederum zu Unverständnis beim VN führen kann. Es ist in diesen Fällen jedoch davon abzuraten, die niedrigeren Baukosten als Versicherungssumme anzusetzen, da ansonst eine Unterversicherung bestehen würde.

Bei Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen gelten als Neuwert die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Wird eine Sache durch eine versicherte Gefahr beschädigt, so werden grundsätzlich die Reparaturkosten ersetzt. Übersteigen die Reparaturkosten den

Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, so spricht man von einem Totalschaden und es erfolgt ein Neuwertersatz.

Allerdings erhält der VN im Versicherungsfall grundsätzlich vorerst nur den Zeitwert. Den Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert der zerstörten oder beschädigten Sache hat der VR erst dann zu bezahlen, wenn

- es gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird;
Die Sicherung der Wiederherstellung des versicherten Objektes folgt aus den Umständen des Einzelfalles. Eine hundertprozentige Sicherheit ist jedenfalls nicht zu verlangen, es reicht vielmehr, wenn angesichts der getroffenen Vorkehrungen keine vernünftigen Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung bestehen. Nicht genügt die bloße Absichtserklärung des VN, wiederaufbauen zu wollen oder das Einholen von Kostenvoranschlägen (OGH 23.06.1999, 7 Ob 125/99d).
Vor der Sicherung der Wiederherstellung ist der Anspruch auf die Neuwertdifferenz nicht fällig (OGH 23.02.1999, 7 Ob 375/98t).
- die Wiederherstellung eines Gebäudes an der bisherigen Stelle erfolgt;
- die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen;
- die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt.

Sofern die örtliche und zweckmäßige Einschränkung der Wiederherstellung nicht durch eine besondere Vereinbarung des VR aufgehoben ist, sollte der VN jedenfalls eine entsprechende Klausel mit dem VR vereinbaren, da gerade im kommunalen Bereich der Fall eintreten kann, dass z.B. ein durch einen Schadenfall beschädigtes Gebäude an einem anderen Ort und zu einem anderen Zweck errichtet werden soll.

Beispiel:

Am Bauhofgelände einer Gemeinde brennt eine an einen Landwirt vermietete Lagerhalle (Zeitwert EUR 260.000,00, Neuwert EUR 600.000,00) nieder. Da die Gemeinde die Lagerhalle auch in der Vergangenheit nicht mehr selbst genutzt hat, möchte sie die Versicherungsleistung für einen anstehenden Kindergartenneubau (EUR

800.000,00 geplante Errichtungskosten) verwenden.

Ist eine entsprechende Klausel vereinbart, erhält die Gemeinde im Fall eines Kindergartenneubaus den vollen Neuwert in der Höhe von EUR 600.000,00 ausbezahlt. Ist eine solche Klausel nicht vereinbart, muss sich die Gemeinde mit dem Zeitwertersatz von EUR 260.000,00 begnügen.

7.2.2. Zeitwert

Der Zeitwert wird vom Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes bzw. der Sache (insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung) entsprechenden Betrages ermittelt. Eine Zeitwertentschädigung findet sich vor allem im Bereich der technischen Versicherungssparten (z.B. Elektronik- und Maschinenbruchversicherung).

Auch im Bereich der Haftpflichtversicherung erhält der Geschädigte im Totalschadenfall als Schadenersatz nur den ihm gesetzlich zustehenden Zeitwertersatz.

7.2.3. Verkehrswert

Der Verkehrswert eines Gebäudes bzw. von Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert eines Grundstückes bei Gebäuden außer Ansatz bleibt.

Bei Sachen von historischem und künstlerischem Wert, bei denen die Alterung in der Regel zu keiner Entwertung führt, ist der Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert.

Für Kunstwerke mit einem höheren Wert sollte überhaupt angedacht werden, eine eigene Kunstversicherung abzuschließen, da eine solche Versicherung eine umfassende All-Risk-Deckung bietet und auch die Entschädigungsleistungen viel weitreichender sind (siehe dazu Pkt. 12).

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

7.3. Versicherungssummen

Für die Festlegung der Versicherungssummen und deren Korrektheit ist versicherungsrechtlich der VN verantwortlich. Bei Abweichungen zum tatsächlichen Neubauwert eines Gebäudes bzw. zum tatsächlichen Neuwert der Einrichtung besteht somit eine Unter- oder Überversicherung (siehe dazu Pkt. 2.10.2.2.).

Damit einem VV die korrekten Versicherungssummen unter Vereinbarung einer entsprechenden **Unterversicherungsverzichtserklärung** seitens des VR zu Grunde gelegt werden können, sollten die tatsächlichen Neubau- bzw. Neuwerte durch einen SV ermittelt werden. Im Falle einer Ausschreibung oder entsprechenden Verhandlung mit dem VR können die anfallenden Gutachterkosten in der Regel auf den VR überwält werden.

Bei der Festlegung der Versicherungssummen ist auch eine allfällig bestehende **Vorsteuerabzugsberechtigung** zu berücksichtigen, da ansonst wiederum eine Unter- oder Überversicherung bestehen kann.

Beispiel:

Besteht für den Kindergarten Vorsteuerabzugsberechtigung und werden trotzdem die Brutto-Versicherungssummen versichert, besteht eine 20%ige Überversicherung und es wird entsprechend zu viel an Prämie bezahlt.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Vorsteuerabzugsberechtigung“ ist weiters zu berücksichtigen, dass aufgrund des **Stabilitätsgesetzes 2012** im Bereich der Umsatzsteuerpflicht für Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden umfangreiche Änderungen stattgefunden haben, die vor allem auch Gemeinden betreffen und in vielen Fällen eine Versicherungsvertragsanpassung notwendig machen, damit im Schadensfall keine Unterversicherung gegeben ist.

Beispiel:

Aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Änderungen durch das Stabilitätsgesetz 2012 ist für einen vermieteten Gebäudekomplex einer Gemeinde die ursprünglich bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung weggefallen. Da die Netto-Versicherungssummen im VV nach der gesetzlichen Änderung nicht angepasst wurden, besteht eine 20%ige Unterversicherung.

Einem VV liegt in der Regel eine **Indexvereinbarung** zu Grunde, die automatisch eine jährliche Anpassung der Versicherungssummen (z.B. auf Basis des Preis-kosten-, Baukosten- oder Mischindex) und damit auch der Prämie bewirkt. Eine solche Vereinbarung dient ebenfalls dazu, eine preisentwicklungsbedingte Unterversicherung zu verhindern.

Eine Unterversicherung kann darüber hinaus auch durch die Vereinbarung einer **Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“** (auch „Erstrisikosumme“) verhindert werden. In einem solchen Fall wird eine beliebige Versicherungssumme vereinbart, die im Schadensfall maximal vom VR zu leisten ist. Übersteigt der tatsächliche Schaden die vereinbarte Versicherungssumme, so geht dies zu Lasten des VN. Der VR kann keine Unterversicherung einwenden.

7.4. Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung gilt für jene Gebäude bzw. Risikoor-te, die in der Polizze angeführt sind.

Bewegliche Sachen gelten ebenfalls an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort – in der Re-gel in den Versicherungsräumlichkeiten – als mitver-sichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versi-cherungsschutz.

Es sollte daher darauf geachtet werden, dass im VV eine **Freizügigkeits-** und **Außenversicherungsklau-sel** vereinbart ist.

„Freizügigkeit“ bedeutet, dass die versicherte Einrich-tung an jedem in der Polizze angeführten Risikoor-t – im Idealfall im gesamten Gemeindegebiet – gegen die jeweils versicherten Gefahren versichert ist.

„Außenversicherung“ bedeutet, dass die Einrichtung mit einer bestimmten Subversicherungssumme auch während des Transportes (zumindest innerhalb Öster-reichs) gegen die versicherten Gefahren mitversichert ist.

7.5. Regress

Ersetzt der VR dem VN aufgrund eines Versiche-rungsfalles den Schaden, so gehen allfällige Scha-denersatzansprüche des VN gegen den Schädiger aufgrund einer Legalzession gem. § 67 VersVG auf den VR über.

Beispiel:

Nach einem Einbruch in das Jugendzentrum er-setzt der VR den Sachschaden an der aufgebro-chenen Tür sowie die Kosten für den gestohlenen Fernseher. Sofern der Täter ausgeforscht wird, kann sich der VR am Täter regressieren.

Der Schadenersatzanspruch geht jedoch dann nicht auf den VR über, wenn sich der Ersatzanspruch des VN gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen richtet und der Ange-hörige den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

Im Wohnhausversicherungsbereich wird das dem VR zustehende Regressrecht bedingungsgemäß dahin-gehend eingeschränkt, dass er auf seine Ansprüche verzichtet, wenn sich der Ersatzanspruch des VN gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Ge-bäudes, einen mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden Familienangehörigen oder einen Haus-angestellten richtet, sofern diese den Schadenfall nur leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

7.6. Versicherungssparten

Die infrastrukturelle Verantwortung von Gemeinden bedingt in der Regel auch die Verwaltung von umfassendem Sachvermögen, zu dessen Werterhaltung die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind. Ein wichtiges Hilfsmittel um dieser Werterhaltungsverpflichtung nachzukommen, ist die durch den Abschluss eines VV mögliche Risikoüberwälzung.

Aufgrund ihrer praktischen Bedeutung werden nachfolgend die möglichen Gebäude- und Einrichtungs-Versicherungssparten erörtert, wobei nicht nur auf die Deckungsinhalte der jeweiligen Versicherungssparte, sondern auch auf die nicht versicherten Schäden und die den VN treffenden spartenspezifischen Obliegenheiten ausführlich und mit zahlreichen praktischen Beispielen eingegangen wird.

Da jeder VR seine eigenen „Hausbedingungen“ hat und ein Vergleich bzw. Hinweis auf die jeweiligen Besonderheiten im Rahmen dieser Abhandlung unmöglich ist, basieren die nachfolgenden Ausführungen und Darstellungen auf den nachfolgend angeführten **Musterbedingungen des VVO**, die bei Interesse kostenlos von dessen Homepage heruntergeladen werden können (www.vvo.at/Downloads/Musterbedingungen-Klauseln/Sachversicherung):

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB 2008)

Welche Deckungsinhalte tatsächlich einem konkreten VV zu Grunde liegen, kann somit immer nur im Einzelfall durch Studium der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen und sonstigen vereinbarten

Vertragsgrundlagen (z.B. Besondere Bedingungen, Klauseln, sonstige individuelle Vereinbarungen) erfolgen.

7.6.1. Feuerversicherung

7.6.1.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die Feuerversicherung schützt den VN vor folgenden Schäden:

- Brand
Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem Schadenfeuer. Im Gegensatz zum Schadenfeuer stellt ein Nutzfeuer eine nicht versicherte Gefahr dar (z.B. Ofen, Kerze, Feuerzeug).
- Blitzschlag
Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärme einwirkung eines Blitzes auf eine Sache (direkter Blitzschlag).

Beispiel:

Der Blitz schlägt direkt in das Dach des Amtsgebäudes ein.

Indirekte Blitzschlagschäden, das sind solche, die durch Überspannung oder Induktion infolge eines Blitzschlages entstehen, sind bedingungsgemäß nicht mitversichert.

Beispiel:

Der Blitz schlägt z.B. in der Nähe des Gemeindeamtes ein und durch die Überspannung wird die gesamte EDV im Amtsgebäude beschädigt.

Während direkte Blitzschlagschäden eher selten vorkommen, treten indirekte Blitzschlagschäden vor allem in den Sommermonaten sehr häufig auf. Betroffen sind neben EDV-Anlagen vor allem elektrotechnische Steuerungsanlagen von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen.

Manche VR bieten in ihren Tarifen eine prämienfreie Mitversicherung von indirekten Blitzschlagschäden an, bei anderen VR können diese prämienpflichtig

mitversichert werden. Zu berücksichtigen ist, dass für diese Schäden meistens Erstrisikosummen zur Verfügung stehen und die Deckung bei einigen VR auf bestimmte versicherte Sachen (z. B. zum Gebäude gehörende Elektroinstallationen, Schalt- und Verteileranlagen, Lätwerke, Sirenensteuerungen, Heizsteuerungen, Türöffnungs-, Alarm- und Schrankenanlagen, usw.) eingeschränkt ist.

Indirekte Blitzschlagschäden können darüber hinaus auch in der E-Geräte-, EDV- und Maschinenbruch-Versicherung mitversichert werden.

- Explosion
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
- Flugzeugabsturz
Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

7.6.1.2. Versicherte Schäden

Versichert sind durch die oben genannten Gefahren verursachte Sachschäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahr eintreten;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

Beispiel:

Ein Blitz schlägt in den Dachstuhl der Volksschule ein (= unmittelbares Schadenereignis) und der Dachstuhl des Gebäudes brennt ab (= unvermeidliche Folge des Schadenereignisses).

- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Beispiel:

Aufgrund eines Brandes im Eingangstrakt eines Freizeitentrums werden die Einrichtungsgegenstände und EDV-Anlagen ins Freie in Sicherheit gebracht. Nachdem das Feuer ge-

löscht ist, wird bemerkt, dass ein Computer und eine Kassa fehlen.

7.6.1.3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherungsbedingungen sehen je nach VR unterschiedliche nicht versicherte Gefahren und Schäden vor. Nachfolgend werden die wesentlichsten nicht versicherten Gefahren bzw. Schäden angeführt:

- Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
- Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- Sengschäden;
Dabei handelt es sich um einen durch Feuer lokal begrenzten Sachschaden, bei dem es zu keiner Flammenbildung kommt.

Beispiel:

Durch die zu Boden fallende Zigarettenasche entsteht am Teppich ein Brandloch.

Glimmen und Glosen ist trotz fehlender Flamme ein Brand im Sinne der Versicherungsbedingungen, wenn der Vorgang sich über den Ort der ersten Entstehung hinaus auszubreiten vermochte. In einem solchen Fall liegt kein vom Versicherungsschutz ausgeschlossener Sengschaden vor (OGH 21.04.2004, 7 Ob 55/04w).

- Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolierfehler, Kurzschluss);
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.

Beispiel:

Durch einen Kurzschluss wird der im Feuerwehrhaus aufgestellte Getränkeautomat irreparabel beschädigt.

- Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlags oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

- Schäden durch Unterdruck (Implosion);
Von einer Implosion spricht man, wenn der Außendruck höher ist als der Innendruck.
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, inneren Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.

Sofern die soeben aufgezählten Schäden jedoch zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, kann der dadurch entstandene Schaden jedoch unter Umständen versichert sein. Ebenso können die genannten Schäden, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten, unter Versicherungsschutz fallen. Ob in einem konkreten Schadensfall Versicherungsschutz besteht, kann nur durch Studium der dem VV zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen eruiert werden.

7.6.1.4. Versicherte Sachen und Kosten

Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des VN stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

Fremde Sachen können aufgrund einer Sondervereinbarung mitversichert werden (z.B. Sachen des im Gemeindeamt untergebrachten Blasmusikvereins).

Versicherte Kosten

Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der VN zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte (Schadenminderungskosten).

Beispiel:

Bei einer Adventfeier im Kindergarten beginnt der Adventkranz zu brennen. Um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern, erstickt die Kindergärtnerin das Feuer mit einer Decke. Die Kosten für eine neue Decke werden im Rahmen der Schadenminderungskosten ersetzt.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen aber zusammen höchstens die Versicherungssumme, es sei denn, die Rettungsmaßnahme ist auf Weisung des VR erfolgt.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- **Feuerlöschkosten**
Das sind Kosten für die Brandbekämpfung, wobei Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- **Bewegungs- und Schutzkosten**
Das sind Kosten, die entstehen, wenn im Rahmen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Beispiele:

Um das durch ein Feuer beschädigte Dach einer Volksschule wiederherstellen zu können, muss für den Kran eine Mauereinfriedung weggerissen werden.

Um nach einem Feuerschaden in einem Wasserwerk Renovierungsarbeiten durchführen zu können, müssen Rohrleitungen de- und remontiert werden.

- **Abbruch- und Aufräumkosten**
Das sind Kosten für notwendige Abbrucharbeiten von stehen gebliebenen, vom Schaden betroffenen Teilen sowie Kosten für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- **Entsorgungskosten**
Das sind Kosten für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Die soeben angeführten Kosten sind häufig in den Tarifen der VR je nach Deckungsvariante in verschiedenen Höhen – meist als ein von der Einrichtungs- und/oder Gebäudeversicherungssumme abgeleiteter Prozentsatz – mitversichert. Gerade in der Feuerversicherung können im Schadensfall beträchtliche Abbruch-, Aufräum- und Entsorgungskosten anfallen, weshalb diese Kosten in ausreichender Höhe mitversichert werden sollten.

7.6.1.5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- Schadenminderungspflicht
Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und es sind dazu Weisungen des VR einzuholen und einzuhalten.
- Schadenmeldungspflicht
Jeder Schaden ist unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dem VR zu melden.
- Schadenaufklärungspflicht
Dem VR ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Der VN hat bei der Schadenermittlung unterstützend mitzuwirken.
Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des VR nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

7.6.2. Sturmversicherung

7.6.2.1. Versicherte Gefahren

Folgende Gefahren sind versichert:

- Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 km/h beträgt.
Aufgrund der zahlreichen flächendeckenden Windmessstellen kann der VR im Schadensfall meistens problemlos feststellen, ob die Windgeschwindigkeit am Schadentag mehr als 60 km/h betragen hat. Es empfiehlt sich daher, bei der Schadenmeldung das exakte Schadendatum anzugeben.
- Hagel
Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

- Schneedruck
Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte, ruhende Schnee- und Eismassen. Nicht mitversichert sind somit Schäden, die durch abrutschende Schneemassen (Dachlawinen) verursacht werden.
- Felssturz/Steinschlag
Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
- Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- und Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Nicht mitversichert sind jedoch Muren. Dabei handelt es sich um Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst werden, wobei sich das Verhältnis von Erdreich zu Wasser im etwa gleichen Ausmaß bewegt.

7.6.2.2. Versicherte Schäden

Wie in der Feuerversicherung sind auch in der Sturmversicherung Sachschäden versichert, die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr, als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses oder durch Abhandenkommen anlässlich eines Schadenereignisses eintreten.

Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Fahnenmasten oder sonstige Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden. Dabei spielt es keine Rolle, in wessen Eigentum sich die schadenkausalen Sachen befinden.

Bespiel:

Im Zuge eines Sturms fällt ein Baum eines angrenzenden privaten Grundstücks auf ein Gemeindewohnhaus und beschädigt dieses. Selbst wenn der Baum vom Grundstückseigentümer jahrelang nicht kontrolliert wurde und stärkste Vermorschungen aufweist, kann der Gebäudeschaden aus der bestehenden Sturmschadenversicherung auf Basis Neuwertentschädigung abgerechnet werden. Der VR hätte in einem solchen Fall jedoch die Möglichkeit, gegen den Grundstückseigentümer gem. § 67 VersVG zu regressieren.

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

7.6.2.3. Nicht versicherte Schäden

Als nicht versichert gelten z.B. die nachfolgend angeführten Schäden. Dies gilt auch für den Fall, dass sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten:

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
Diese Gefahren können im Rahmen einer Feuerversicherung abgedeckt werden.
- Schäden durch Lawinen, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
Die meisten VR bieten jedoch in ihren Tarifen eine Mitversicherung dieser Gefahren mit einer meist frei wählbaren Erstrisikosumme an (**Katastrophendeckung**). Aufgrund der sich in den letzten Jahren ändernden Wettersituation und der damit einhergehenden immer häufiger werdenden Unwetter und Naturkatastrophen empfiehlt sich, bei Abschluss einer Sturmschadenversicherung auch eine Katastrophendeckung zu berücksichtigen.
Im Rahmen der Katastrophendeckung sind üblicherweise auch Schäden durch witterungsbedingten Kanalarückstau mitversichert.
Zu berücksichtigen ist, dass Risiken innerhalb der Risikozone HQ30 nach HORA oft entweder gar nicht oder nur mit geringen Erstrisikosummen versichert werden können.
- Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau;
Versichert sind jedoch Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Türen durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.
Im Rahmen der Katastrophendeckung sind üblicherweise auch Schäden durch witterungsbedingten Kanalarückstau mitversichert.

Beispiele:

Durch den starken Hagel wird das Dach des Feuerwehrgebäudes massiv beschädigt. Durch den massiven Wassereintritt werden neben den Möbeln auch Geräte der Funkleitzentrale beschädigt. Die Sturmversicherung deckt sowohl die Schäden am Dach als auch an den Einrichtungsgegenständen und der Funkleitzentrale.

Ist ein Fenster hingegen nur gekippt und es werden durch den eindringenden Regen Sachen beschädigt, besteht kein Versicherungsschutz.

Manche VR bieten eine Deckungserweiterung für Schäden durch Witterungsniederschläge an Gebäudeinnenteilen, wenn Witterungsniederschläge durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, in Form von Erstrisikosummen an.

- Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen;

Beispiel:

Durch Hagel verursachte Eindellungen am Blechdach, die rein optische Schäden darstellen, sind somit nicht versichert. Wird aber durch die Verdellung z.B. die Lebens- bzw. Nutzungsdauer des Blechdaches verringert, handelt es sich um einen versicherten Schadensfall.

- Schäden durch Bodensenkung;
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben oder dass sich Baubestandteile im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten losgelöst haben;
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.

7.6.2.4. Versicherte Sachen und Kosten

Versicherte Sachen

Wie in der Feuerversicherung sind die in der Police bezeichneten und im Eigentum des VN stehenden Sachen versichert.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art sowie Lichtkuppeln;
Diese Sachen können grundsätzlich im Rahmen einer Glasbruchversicherung mitversichert werden.

Gerade Amts-, Schul- und Freizeitgebäude sind häufig mit modernen Tageslichtsystemen wie Lichtkuppeln und Lichtbändern ausgestattet, an denen in der Praxis immer wieder kostenintensive Sturm- und vor allem Hagelschäden in der Höhe von mehreren tausend Euro entstehen. Bei der Erstellung eines kommunalen Deckungskonzeptes sollten diese Bauelemente daher entweder in der Sturm- oder Glasbruchversicherung berücksichtigt werden.

- Außenanlagen aller Art, wie z.B. Einfriedungen, Zäune, Außenbeleuchtungen, Solar- und Photovoltaikanlagen;

Gemeinden gehören eine Vielzahl von unterschiedlichsten Außenanlagen. Diese Außenanlagen können entweder Bestandteil eines versicherten Gebäudekomplexes sein (z.B. Asphaltierungen, Zäune, Einfriedungen, Photovoltaikanlagen, Wasserserrutschen und Sanitäreinrichtungen in einem Freibad, Sportanlagen, Spielplatzeinrichtungen bei Kindergärten) oder diverse Infrastruktureinrichtungen am Gemeindegebiet ohne direkten Bezug zu einem versicherten Gebäude (z.B. Straßen, Fußgängerbrücken, Denkmäler, Brunnen, Marterl, Schaukästen, Plakatwände, Straßenbeleuchtungen, Verkehrszeichen, Fahnenmasten).

Die Versicherungswirtschaft bietet für diesen Bereich in der Regel nur eine sehr eingeschränkte Deckung an. Wie bereits erwähnt, gibt es jedoch einige VR, die speziell für Gemeinden zugeschnittene Deckungskonzepte anbieten, in denen eine teilweise Mitversicherung der oben angeführten Außenanlagen in der Sturmversicherung möglich ist. Allerdings bieten auch diese Deckungserweiterun-

gen meistens nur einen auf bestimmte Außenanlagen eingeschränkten Versicherungsschutz.

Versicherte Kosten

Hinsichtlich der Schadenminderungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Abbruch-, Aufräum- und Entsorgungskosten gelten die Ausführungen zur Feuerversicherung (siehe Pkt. 7.6.1.4.).

7.6.2.5. Obliegenheiten

Neben den üblichen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderungs- und Schadenmeldungspflicht) gibt es in der Sturmversicherung folgende spartenspezifische Obliegenheit:

- Der VN ist verpflichtet, die versicherten Sachen – bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk – ordnungsgemäß in Stand zu halten.
Diese Obliegenheit umfasst auch die Verpflichtung, das Dach von Schneemassen zu befreien.

7.6.3. Leitungswasserversicherung

7.6.3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus

- wasserführenden Rohrleitungen,
- Armaturen oder
- angeschlossenen Einrichtungen

austritt.

Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

Bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich

- Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen

als mitversichert.

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

7.6.3.2. Nicht versicherte Schäden

Die Leitungswasserversicherung ist charakterisiert durch eine Vielzahl von bedingungsgemäß nicht versicherten Schäden (Risikoausschlüsse), die aber in der Praxis sehr häufig eintreten. Die VR bieten daher an, viele dieser Ausschlüsse mittels tariflicher Sondervereinbarungen in unterschiedlichem Umfang – meistens werden 2 bis 4 Deckungsvarianten (z.B. Variante A bis D) angeboten – mitzuversichern.

Beim Abschluss einer Leitungswasserversicherung sollte zumindest immer jene Variante gewählt werden, die Bruchschäden an Wasserleitungsrohren durch Korrosion mitversichert (entspricht Variante C).

Im Wohnhausbereich sollte auf den Deckungsumfang (Variante D) besonderer Wert gelegt werden, da die Leitungswasserversicherung erfahrungsgemäß die schadenträchtigste Versicherungssparte darstellt. Außerdem kann die Prämie gem. § 21 MRG im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterverrechnet werden.

Die in der Leitungswasserversicherung wesentlichsten bedingungsgemäß nicht versicherten Schäden – die aber teilweise durch Sondervereinbarungen mitversichert werden können – sind:

- Schäden, die vor Versicherungsvertragsbeginn entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

Beispiel:

Für ein Schulgebäude wird beginnend mit 01.01.2014 eine Versicherung gegen Leitungswasserschäden abgeschlossen. Im März 2014 werden in einem Kellerraum Feuchtigkeitsflecken entdeckt. Der von dem VR beauftragte SV stellt fest, dass es sich bei dem Leitungswasseraustritt aufgrund der Feuchtigkeit und Wasseransammlung um einen kontinuierlichen Austritt seit mindestens 8 bis 12 Monaten handeln muss.

Schäden, die im Bereich der Gebäude und/oder Einrichtungsversicherung vor Vertragsbeginn eintreten, sind generell nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Da aber gerade im Bereich der Leitungswasserschäden der Eintritt eines Rohrgebrechens und die Schadensmanifestation zeitlich erheblich

auseinanderliegen können, wurde der Ausschluss in gegenständlicher Bestimmung nochmals klargestellt.

- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung;
- Bruch- und Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden;
- Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
Dieser Ausschluss dient wiederum nur der Klarstellung, da Bruchschäden wie oben angeführt nur an wasserführenden Rohrleitungen mitversichert sind.
- Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- Schäden an oder durch Fußbodenheizungen, wasserführende Solaranlagen, Klimaanlage und Sprinkleranlagen;
- Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
- Behebung von Verstopfungen;
- Wasser- und Mietverlust;
- Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

7.6.3.3. Versicherte Sachen und Kosten

Versicherte Sachen

Hinsichtlich der versicherten Sachen wird auf die Ausführungen zu den oben beschriebenen Versicherungssparten verwiesen.

Versicherte Kosten

Neben den klassischen versicherten Kosten (Abbruch-, Aufräum-, Entsorgungskosten, usw.) werden in der Leitungswasserschadenversicherung von Gebäuden bedingungsgemäß darüber hinaus z.B. auch noch folgende Kosten ersetzt:

➤ Auftaukosten;

➤ Suchkosten

Das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

Beispiel:

In einem versicherten Amtsgebäude haben sich an der Mauer Feuchtigkeitsflecken gebildet. Die Suchkosten sind dann versichert, wenn die Nässe durch einen versicherten Schadensfall (z.B. Rohrbruch) verursacht wurde. Resultieren die Feuchtigkeitsflecken durch Ansteigen des Grundwasserspiegels, liegt kein versichertes Schadenereignis vor und die Suchkosten sind vom VR auch nicht zu ersetzen.

➤ Bei der Behebung eines Bruchschadens werden die Kosten für den Austausch des Rohres einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Je nach versicherter Deckungsvariante ist die vom VR zu ersetzende maximale Rohrlänge (üblicherweise zwischen mind. 2 und max. 12 Meter) festgelegt. Wird diese Länge überschritten, werden die Kosten verhältnismäßig gekürzt.

➤ Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird bedingungsgemäß trotz Vereinbarung einer Neuwertversicherung höchstens der Zeitwert ersetzt. Der Grund dafür liegt in der raschen Entwertung dieser Sachen.

7.6.3.4. Obliegenheiten

Neben den üblichen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderungs- und Schadenmeldungspflicht) hat der VN noch folgende spartenspezifische Obliegenheiten einzuhalten:

➤ Der VN ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen ordnungsgemäß in Stand zu halten.

Bei versicherten älteren Gebäuden können Ablagerungen und Verwachsungen zu häufig auftretenden Verstopfungen führen. Auch das fortgeschrittene Alter der Rohrleitungssysteme führt oftmals zu Bruchschäden. Nicht selten wird daher eine Deckungsablehnung oder Kündigung durch den VR mit Verweis auf die Nichteinhaltung der Instandhaltungsverpflichtung ausgesprochen.

➤ Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen (z.B. Installation eines Frostwächtergerätes). Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden. Es sind jedoch ebenfalls geeignete Schutzmaßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Auch diese Obliegenheit führt in der Praxis immer wieder zu Deckungsablehnungen, da gerade kommunale Gebäude sehr oft über einen längeren Zeitraum nicht benutzt oder nicht beaufsichtigt werden (z.B. Schulgebäude in den Ferienzeiten oder sonstige Amtsgebäude bei Zusammenfallen eines oder mehrerer Feiertage mit einem Wochenende, Vereinsgebäude im Winter).

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

7.6.4. Glasbruchversicherung

7.6.4.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die am versicherten Glas durch Bruch entstandenen Schäden.

7.6.4.2. Nicht versicherte Schäden

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind z.B. nachfolgend angeführte Schäden nicht versichert:

- Schäden, die bei einem Zerkratzen, Verschrämmen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, entstehen;
- Schäden an Einfassungen und Umrahmungen;
- Folgeschäden eines Glasbruches;

Beispiel:

Die zerbrochene Glasscheibe verursacht tiefe Kratzer auf dem Parkettboden.

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz;
- Schäden, die beim Einsetzen, Herausnehmen oder Transportieren der Gläser entstehen;
- Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen;
Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.
- Schäden, die durch die klassischen Risikoabschlüsse wie z.B. innere Unruhen, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse entstehen.

7.6.4.3. Versicherte Sachen und Kosten

Versicherte Sachen

Bedingungsgemäß versichert sind die in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, Kunststoff- und Sonderverglasungen.

In der Praxis handelt es sich jedoch meistens um eine Pauschalglasbruchversicherung, in der sämtliche zum Gebäude gehörenden Scheiben sowie Innenverglasungen, Kunststoff-, Acryl- und Plexiverglasungen, Lichtkuppeln und Verglasungen von Solaranlagen mitversichert sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Tarife der VR die Entschädigungsleistungen auf verschiedene Art und Weise einschränken:

- Festlegung einer Höchstentschädigung je Einzelglaselement (z.B. EUR 3.000,00);
- Entschädigung von Einzelglaselementen nur bis zu einer definierten Quadratmeterzahl (z.B. 6 m²);
Die Nichtberücksichtigung der Quadratmeterbegrenzung bei der Vertragsgestaltung führt in der Praxis immer wieder dazu, dass Glasbruchschäden trotz Bestehens einer Glasbruchversicherung überhaupt nicht versichert sind.
- Einschränkung der Entschädigungsleistung für bestimmte Sachen (z.B. Dachverglasungen, Innenverglasungen, Vitrinen, Verglasungen im Sanitärbereich) mit einer Erstrisikosumme;
- Versicherungsausschluss verschiedener Verglasungen (z.B. Fassadenverkleidungen aus Glas, Glasverkachelungen, Treib- und Gewächshäuser).

Eine weitere, in der Praxis sehr häufig vorkommende Deckungslücke ergibt sich aus dem Umstand, dass in Kirchen, Kapellen und Aufbahrungshallen häufig teure Blei-, Messing- und/oder Kunstverglasungen vorhanden sind und diesbezüglich im VV nur ein summenmäßig sehr gering begrenzter Versicherungsschutz oder teilweise auch gar kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Versicherte Kosten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Bewegungs- und Schutzkosten sowie Entsorgungskosten und Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge versichert.

7.6.4.4. Obliegenheiten

Neben den üblichen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderungs- und Schadenmeldungspflicht) hat der VN die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß in Stand zu halten.

7.6.5. Einbruchdiebstahlversicherung

7.6.5.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die Einbruchdiebstahlversicherung deckt Sachschäden, die durch einen

- versuchten oder
- vollbrachten Einbruchdiebstahl

entstehen.

Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Beispiel:

Einbrecher dringen in den späten Abendstunden durch ein zerschlagenes Fenster in die Kasaräumlichkeiten eines Freibades ein. Da es die ganze Nacht über stark regnet, werden auch Einrichtungsgegenstände aufgrund des durch das zerschlagene Fenster eintretenden Regens beschädigt (= unvermeidbarer Folgeschaden).

Ein **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in **Versicherungsräumlichkeiten**

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen einsteigt, die nicht zum Eintritt bestimmt sind;
- einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

Beispiel:

Der Täter schleicht sich während der Bürozeiten ins Rathaus und versteckt sich in Nebenräumen. Nach Büroschluss entwendet er neben etwas Bargeld auch einige Laptops

und verlässt dann von innen durch Öffnen eines Fensters die Versicherungsräumlichkeiten.

- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher (widerrechtlich angefertigter) Schlüssel eindringt;
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;

Beispiel:

Bei einem Einbruch ins Gemeindeamt entwendet der Täter aus dem Schlüsselkasten auch einen Reserveschlüssel für die Volksschule und dringt damit anschließend mit Hilfe des richtigen Schlüssels in das Volksschulgebäude ein.

Damit Feuerwehren im Brandfall möglichst schnell und gewaltlos in das Gebäude gelangen können, werden immer öfter an der Gebäudeaußenseite Schlüsselsafes angebracht. Die Entwendung eines solchen Schlüssels zum anschließenden Eindringen in das Gebäude ist nicht von der Versicherungsdefinition erfasst und es besteht somit in einem solchen Fall grundsätzlich auch kein Versicherungsschutz. Sofern der Schlüsselsafe aber der ÖNORM F 3032 entspricht und mit einem Aufbohrschutz versehen wird, kann dieses Risiko bei einigen VR mitversichert werden.

- während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume durch Eindringen oder Aufbrechen bzw. Überwinden erschwerender Hindernisse einbricht.

Beispiel:

Während der Schulöffnungszeiten betritt der Täter das Gebäude und bricht in den verschlossenen EDV-Raum ein und entwendet neben einem Beamer auch zahlreiche Laptops.

Ein **Einbruchdiebstahl** in ein **versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter

- einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat;

Beispiel:

Dringt ein Täter in die Nebenräumlichkeiten eines Veranstaltungszentrums ein und öffnet mit dem dort im Schlüsselkasten gefundenen Tresorschlüssel den Tresor im Kassengebäude, so besteht bedingungsgemäß für das entwendete Bargeld kein Versicherungsschutz.

Zur Lösung dieser Problematik kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, wonach das Öffnen mit dem richtigen Schlüssel auch dann versichert ist, wenn ein Täter diesen durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Raub an sich gebracht hat.

Aus den soeben dargelegten Gründen ist unbedingt zu beachten, dass Tresorschlüssel niemals in den Versicherungsräumlichkeiten aufbewahrt bzw. versteckt werden. Leider wird dieser Grundsatz erfahrungsgemäß – zum Teil in Unkenntnis der versicherungsbedingungsgemäßen Vorgaben – ignoriert, sodass es immer wieder zu Deckungsablehnungen kommt.

- während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche und versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Bei Tresoren ist darauf zu achten, dass diese gemäß den Einbaurichtlinien ordnungsgemäß aufgestellt bzw. eingebaut werden, da der VR ansonsten im Schadenfall leistungsfrei sein kann.

7.6.5.2. Nicht versicherte Schäden

Die wesentlichsten nicht versicherten Schäden sind:

- Schäden durch Vandalismus;
Darunter versteht man böswillige Sachbeschädigung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten im Zuge eines Einbruchdiebstahls. Üblicherweise sind diese Schäden in den Versicherungstarifen der VR automatisch mitversichert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, sollte jedenfalls der

Einschluss dieser Schäden vereinbart werden, da Vandalismusschäden im Zuge eines Einbruchdiebstahls sehr häufig vorkommen und deren Beseitigung oftmals sehr kostenintensiv ist.

Zur Erfüllung des in der Einbruchdiebstahlversicherung gedeckten Vandalismusschadens wird ein tatsächlicher Zusammenhang der Beschädigung mit einem davor oder danach oder dabei ausgeführten Einbruchdiebstahl gefordert. Es kommt aber weder darauf an, dass die Täter zuerst nur eine Sachbeschädigung planten oder den Diebstahlvorsatz erst nach dem Eindringen in die Versicherungsräumlichkeiten fassten, noch darauf, dass der Wert des Gestohlenen nicht im Verhältnis zum Ausmaß der durch den Vandalenakt entstandenen Beschädigung steht (OGH 23.07.1997, 7 Ob 179/97t).

- Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt;
Leider ereignen sich aufgrund der zahlreichen öffentlich zugänglichen Gebäude vor allem im kommunalen Bereich immer wieder einfache Diebstähle, die nicht unter Versicherungsschutz fallen und üblicherweise auch nicht versichert werden können. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt z.B. die Elektronikversicherung dar, in der grundsätzlich auch einfacher Diebstahl mitversichert gilt.
- Schäden durch die Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher Münzen oder manipulierter Karten;
- Schäden durch Beraubung am Versicherungsort oder durch Beraubung auf Transportwegen.
Der Beraubungstatbestand am Versicherungsort sowie die Botenberaubung können aufgrund besonderer Vereinbarung mit Erstrisikosummen mitversichert werden.

Durch die Botenberaubungsversicherung sind Schäden durch Beraubung auf Transportwegen innerhalb Österreichs versichert. Die Androhung oder Anwendung tätlicher Gewalt muss sich gegen den VN oder den von ihm beauftragten Boten richten. In der Botenberaubung nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch den Boten bzw. durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Boten.

7.6.5.3. Versicherte Sachen und Kosten

Versicherte Sachen

Wie bereits in den vorhergehenden Sparten ausgeführt, sind die in der Polizza bezeichneten Sachen, die im Eigentum des VN stehen, versichert. Fremde Sachen können aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

Geld, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Gold- und Platinsachen, Edelsteine, Edelmetalle, usw. sind nur in den in der Polizza bezeichneten versperren Behältnissen versichert. Die meisten Tarife der VR sehen je nach Sicherheitsgrad des vorhandenen Behältnisses unterschiedliche Wertgrenzen für die maximal möglichen Versicherungssummen vor. Bei neueren Wertschutzschränken befindet sich in der Regel an der Türinnenseite ein Label, auf dem die wichtigsten Daten (z. B. Modell, Sicherheitsklasse, Anerkennungsnummer) eingetragen sind.

Vor Neuanschaffung eines Wertschutzschranks sollte jedenfalls abgeklärt werden, ob der Sicherheitsgrad/Widerstandsgrad des Wertschutzschranks auch eine Versicherung der gewünschten maximalen Wertgrenzen versicherungstechnisch zulässt.

Die meisten VR bieten im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung eine prämienfreie Mitversicherung von Bargeld und Wertpapieren „**unter festem Verschluss**“ mit einer Wertgrenze zwischen EUR 2.000,00 und EUR 5.000,00 an. „Fester Verschluss“ bedeutet die Aufbewahrung in versperren Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

In der Praxis kommt es jedoch sehr häufig vor, dass im Zuge von Einbruchdiebstählen in Amts-, Kindergarten-, Schul- und Vereinsgebäude Bargeld aus freistehenden Handkassen oder unversperren Möbeln entwendet wird. Sofern für diese sogenannten „freiliegenden“ Bargeldbeträge überhaupt Versicherungsschutz besteht, ist dieser mit sehr geringen Beträgen begrenzt.

Ein weiteres Problem in der Schadenserledigung ergibt sich sehr häufig aus dem Umstand, dass regelmäßig nur Geld des VN und nicht fremdes Bargeld (z.B. von den Lehrern eingesammeltes Geld für die Schulsportwoche, wertvolle im Gemeindetresor aufbewahrte Fundsachen) mitversichert ist.

Versicherte Kosten

- Schadenminderungskosten inklusive Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung, usw.);
- Kosten der Wiederherstellung der im Zuge eines Einbruchdiebstahls beschädigten Baubestandteile oder Kosten für die Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten; Dabei handelt es sich um eine in der Praxis äußerst effektive und wichtige Kostendeckung, da bei Einbruchdiebstählen sehr häufig die Schäden an Gebäudeteilen (z.B. aufgebrochene Türen und Fenster) einen weit höheren Schaden verursachen als der Sachdiebstahl.
- Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten bis zum vereinbarten Betrag, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhanden kommen;
- Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten können durch besondere Vereinbarung mitversichert werden.

7.6.5.4. Obliegenheiten

Neben den üblichen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderungs- und Schadenmeldungspflicht) hat der VN folgende spartenspezifische Obliegenheiten einzuhalten:

- Der VN ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,
 - o die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle vorhandenen Schlösser zu versperren,
 - o Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren,
 - o alle vereinbarten und tariflich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

Das Belassen eines Fensters in Kippstellung bei Verlassen der Räumlichkeiten stellt einen groben Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten dar, wenn das

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

Fenster leicht erreichbar und zum Einsteigen in die Räumlichkeiten geeignet ist. Durch ein in Kippstellung befindliches Fenster wird in diesen Fällen die Gefahr eines Einbruchdiebstahles erheblich gesteigert, weil ein Fenster in dieser Stellung, sofern es nicht mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen versehen ist, einem Einbrecher weit weniger Widerstand bietet als ein geschlossenes Fenster (OGH 18.02.2013, 7 Ob 239/12s).

- Mauer- bzw. Wandsafes müssen vorschriftsmäßig eingebaut bzw. eingemauert sein.
- Registrierkassen sind nach Betriebsschluss offen zu lassen, da diese ansonsten häufig aufgebrochen werden und dadurch erhebliche Schäden entstehen können.
- Sind Sachen in ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.

Viele VR differenzieren bei ihrer Prämienquotierung in der Einbruchdiebstahlversicherung zwischen bewohnten und unbewohnten Gebäuden, wobei für unbewohnte Gebäude ein höherer Prämienatz verrechnet wird. Gerade bei Kommunalgebäuden (Amtsgebäuden, Schulen, Vereinshäusern, diversen Infrastrukturgebäuden) wird die Qualifizierung als bewohntes Gebäude oft nicht möglich sein, weshalb bei der Versicherungsbeantragung auf dieses Tarifierungsmerkmal besonderes Augenmerk zu legen ist, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der VR im Schadensfall leistungsfrei ist.

- Jeder versuchte oder vollbrachte Einbruchdiebstahl ist unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dem VR zu melden. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

7.6.6. Extended-Coverage-Versicherung

Die Extended-Coverage-Versicherung (EC-Versicherung) wird in der Regel von den VR als eigene Versicherungssparte mit eigenen Versicherungsbedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung) gezeichnet.

Da die EC-Versicherung die herkömmlichen Versicherungssparten (Feuer-, Sturmversicherung, usw.) um weitere „**benannte Gefahren**“ erweitert und manche VR darüber hinaus auch den Versicherungsbaustein „**unbenannte Gefahren**“ in ihren Bedingungen anbieten, wird die EC-Versicherung oft auch als All-Gefahren-Versicherung beworben.

7.6.6.1. Versicherte Gefahren

Jede der nachfolgend angeführten Gefahren und Gefahrengruppen ist nur dann versichert, wenn dies vereinbart und in der Police dokumentiert ist:

Benannte Gefahren

- Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge, durch Kanalarückstau infolge von Witterungsniederschlägen, durch Ausuferen von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
Nicht versichert sind Schäden durch Überschwemmungen, wenn sie im langjährigen Mittel häufiger als einmal in 10 Jahren auftreten sowie Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels.
- Vermurung, Erdbeben und Lawinendruck
Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
- Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürliche Hohlräume.
- Innere Unruhen, böswillige Beschädigung (Vandalismus), Streik und Aussperrung
Böswillige Beschädigung ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen, wobei sich die Versicherungsdeckung nicht

auf Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls erstreckt. Zur Abdeckung dieses Risikos kann eine Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen werden. Ausgenommen sind weitere Schäden, die vom VN selbst, von Dienstnehmern, Fremden bei der Dienstverrichtung oder Bewohnern und Mietern der versicherten Gebäude verursacht werden.

- Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwelle
Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Kfz oder Schienenfahrzeuge.
In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Schäden an Gebäuden sowie an der Grundstücks- und Hauseinfriedung durch unbekannte Kfz (Schädiger kann nicht eruiert werden) auch oft im Rahmen der Feuerversicherung Deckung finden.

- Sprinkler-Leckage
Versichert sind Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Löschanlagen. Nicht versichert sind z.B. Schäden anlässlich von Kontroll- und Wartungsarbeiten, Druckproben, infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage.

Unbenannte Gefahren

Als „unbenannte Gefahren“ gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken.

Als „unbenannte Gefahren“ gelten jedoch keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die

- unter den Begriff „benannte Gefahren“ fallen oder
- durch eine andere Versicherungssparte (z.B. Feuer, Sturm, Leitungswasserschadenversicherung) versichert werden können.

Der Baustein „unbenannte Gefahren“ ist darüber hinaus durch eine Vielzahl von nicht versicherten Schäden gekennzeichnet. Nicht versichert sind z.B. Schäden

- durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfachen Diebstahl,
- an im Freien oder in offenen Gebäuden befindlichen Sachen,

- durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse oder -störungen,
- durch Diebstahl,
- durch Kontamination (z.B. Ablagerung, Verrußung, Beschlagung),
- durch klimatische Temperaturschwankungen wie Trockenheit oder Feuchte,
- durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung,
- durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen, Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen,
- durch Ausfall von EDV-Anlagen sowie durch Ausfall, Verlust, Manipulation und Änderung gespeicherter Daten und Informationen einschließlich Computerviren.

7.6.6.2. Versicherte Schäden

Versichert sind grundsätzlich Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten,
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten,
- durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

7.6.6.3. Obliegenheiten

Neben Schadenminderungs-, Schadenmeldungs- und Schadenaufklärungsverpflichtungen sind z.B. auch folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- Der VN ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten.
- Für Sprinkler- und Schaumlöschanlagen sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Abflussleitungen auf dem Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen.
- In Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
- Die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes sowie die (Teil-)Stilllegung eines Betriebes stellen

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

eine Gefahrerhöhung dar und sind dem VR anzuzeigen.

7.6.7. Betriebsunterbrechungsversicherung

Wie der Name dieser Versicherungssparte schon aussagt, findet die Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung) primär im gewerblichen und industriellen Bereich Anwendung. Im kommunalen Versicherungswesen spielt diese Versicherungssparte nur eine untergeordnete Rolle, weshalb an dieser Stelle auf das Wesen und den Inhalt nur kurz eingegangen wird.

Die BU-Versicherung deckt den finanziellen Schaden, der durch die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes infolge eines versicherten Sachschadens (z.B. Feuer-, Sturmschaden) entsteht. Sie ersetzt die während der Betriebsunterbrechung **fortlaufenden Fixkosten** sowie den **entgangenen Gewinn**.

Fortlaufende Fixkosten können z.B. sein:

- Miet- und Leasingkosten (z.B. Gebäude, Auto)
- Personalkosten
- Versicherungsprämien
- Steuern und Gebühren (z.B. Grundsteuer)
- Energiebezugskosten
- Wasser-, Kanal-, Heizkosten

Der Abschluss einer BU-Versicherung kann vor allem bei privatwirtschaftlichen Unternehmungen einer Gemeinde sowie bei kommunalen Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften wirtschaftlich sinnvoll sein (z.B. beim Betrieb eines Veranstaltungszentrums, einer Messehalle oder Therme, für Müllentsorgungsfirmen).

Aufgrund der versicherungstechnischen Komplexität der BU-Versicherung und der Tatsache, dass die Bedingungen und die von den VR angebotenen Deckungen ausschließlich auf den gewerblichen bzw. industriellen Bereich abzielen, werden die angebotenen Standardversicherungslösungen der VR in den meisten Fällen nicht den benötigten Versicherungsschutz bieten, weshalb bei jedem Versicherungsabschluss eine umfassende Risikoanalyse unter Berücksichtigung der versicherten Kosten sowie des notwendigen Haftungszeitraumes erfolgen sollte.

In der BU-Versicherung können darüber hinaus auch sogenannte „**Mehrkosten**“ mitversichert werden, die dadurch anfallen, dass nach einem versicherten Sachschaden Ersatzgebäude oder Ersatzräumlichkeiten angemietet werden müssen.

7.6.8. Technikversicherungen

EDV-Anlagen, Elektrogeräte, elektrotechnische Steuerungssysteme und maschinelle Einrichtungen kommen in den verschiedensten kommunalen Bereichen zum Einsatz (z.B. die gesamte Bürotechnik und EDV-Anlagen in den Verwaltungsbereichen und im Schulwesen, Funkanlage einer Freiwilligen Feuerwehr, elektrotechnische und maschinelle Anlagen im Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsbereich, Steuerungstechnik im Bäder- und Freizeitanlagenbereich).

Diese Anlagen können natürlich im Rahmen der „klassischen“ Einrichtungsversicherungen Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung mitversichert werden. Allerdings bieten diese Versicherungssparten für eine Reihe von für diese Anlagen typischen Gefahren (z.B. Bedienungsfehler, Kurzschluss, Überspannung, Schäden durch Versagen der Steuerungs- oder Sicherheitseinrichtung) keinen Versicherungsschutz, weshalb die Versicherungswirtschaft für diesen Bereich eigene Technikversicherungen anbietet.

Maschinelle Anlagen können mit einer Maschinenbruchversicherung und Elektrogeräte sowie elektronische Anlagen mit einer Elektrogeräte- oder Elektronikversicherung versichert werden. Da die meisten VR ihren VV die Elektronikversicherungsbedingungen zu Grunde legen und die Elektrogeräteversicherung somit immer mehr an Bedeutung verliert, wird nachfolgend nur auf die Elektronikversicherung Bezug genommen.

7.6.8.1. Maschinenbruchversicherung

Eine Maschinenbruchversicherung kann für sämtliche Maschinen und maschinellen Einrichtungen genommen werden, wobei die versicherten Sachen – abhängig vom jeweiligen VR – entweder einzeln und genau bezeichnet (z.B. Marke, Type, Versicherungssumme) oder pauschal mit einer Versicherungssumme ohne weitere Angaben versichert werden können. Sofern

nicht nur eine oder einige ganz bestimmte Maschinen versichert werden sollen, empfiehlt sich jedenfalls die Pauschalvariante, da ansonst jeder Zu- und Abgang dem VR gemeldet werden muss.

Für die versicherte Sache besteht erst dann Versicherungsschutz, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt ist. Zu berücksichtigen ist, dass Verschleißteile (z.B. Schläuche, Transportbänder, Ketten), Betriebsmittel (z.B. Chemikalien, Katalysatoren, Schmiermittel, Maschinenöl) und Werkzeuge aller Art (z.B. Siebe, Filter, Brechwerkzeuge) nicht versichert sind.

7.6.8.1.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht – für eine am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellte Maschine – für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit,
- die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung), auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten,
- Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung,
- Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler,
- Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft,
- Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten,
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck und Überdruck,
- Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen,
- Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang,
- von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

7.6.8.1.2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache für Schäden, die z.B. eingetreten sind

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie durch Löschen, Niederreißen oder

Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Sprengungen am Versicherungsort,

- durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz,
- durch Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung,
- durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem VN bekannt sein mussten,
- durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des VN,
- als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art,
- durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen,
- durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes, an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion,
- durch Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.

7.6.8.1.3. Obliegenheiten

Der VN ist verpflichtet, dass die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem Zustand sind und entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben und gewartet werden.

Darüber hinaus werden von den VR teilweise durch Sondervereinbarungen bestimmte Mindestwartungszeiträume vorgeschrieben (z.B.: Die Revision von Unterwasserpumpen ist alle 2 Jahre durchzuführen.).

Die regelmäßige Wartung wird von den VR im Schadensfall immer wieder durch Anforderung der Wartungsprotokolle kontrolliert.

7.6.8.1.4. Ersatzleistung

Bei einem Teilschaden ersetzt der VR die Wiederherstellung der beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet.

7. Gebäude- und Einrichtungsversicherung

Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache oder im Totalschadenfall wird maximal der **Zeitwert** vergütet. Dieser ergibt sich aus dem Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadenfall, reduziert um den Abzug für Alter und Abnutzung.

In der Maschinenbruchversicherung ist vom VN in der Regel auch in jedem Schadensfall ein Selbstbehalt zu tragen.

7.6.8.2. Elektronikversicherung

Die Elektronikversicherung bietet speziell für alle elektronischen Geräte und Anlagen (EDV-Anlagen, Kommunikationsgeräte, Geräte der Mess- und Regelungstechnik, Photovoltaikanlagen, aber auch für Elektrogeräte wie Fernseher, Kühlschränke, usw.) Versicherungsschutz.

Neben den versicherten Sachen, die wie in der Maschinenbruchversicherung entweder einzeln oder pauschal versichert werden können, kann der Versicherungsschutz auch durch zahlreiche Zusatzvereinbarungen erweitert werden.

Zwei wesentliche Zusatzrisiken sind z.B. das **Transportrisiko** von mobilen Geräten (z.B. Laptops, Wärmemessgerät einer Feuerwehr) oder die **Softwareversicherung** für den Verlust von Daten und Programmen nach einem Sachschaden an der Hardware, nach Stromausfall oder durch Bedienungsfehler.

Die Versicherungsbedingungen der Elektronikversicherung sind stark an die Versicherungsbedingungen der Maschinenbruchversicherung angelehnt. Wesentlicher Vorteil im Vergleich zur Maschinenbruchversicherung ist, dass sich der Versicherungsschutz aber auch auf diverse Elementargefahren (z.B. Brand, Blitz, Hochwasser, Überschwemmung) bezieht.

Hinsichtlich der Ersatzleistung im Schadensfall gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie in der Maschinenbruchversicherung (Zeitwertersatz).

Allerdings bieten einige VR im Totalschadenfall auch einen (eingeschränkten) Neuwertersatz an, wobei die jeweilige Ersatzregel üblicherweise an das Alter der zerstörten Sache geknüpft ist.

Beispiel:

Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache erfolgt innerhalb des ersten Jahres ab erstmaliger Inbetriebnahme Neuwertersatz.

Danach erfolgt Zeitwertersatz, wobei die angerechnete Abschreibung per anno 10% des Neuwertes, höchstens jedoch 70%, beträgt.

8. Gemeinde-Rechtsschutzversicherung

Der umfassende Tätigkeits- und Verantwortungsbe-
reich einer Gemeinde sowie das Zusammentreffen
verschiedenster Parteieninteressen führt oft dazu,
dass eine Gemeinde mit unterschiedlichsten Rechts-
standpunkten konfrontiert ist, die in weiterer Folge
eine anwaltliche Vertretung unumgänglich machen.

Die Gemeinde-Rechtsschutzversicherung kann in
vielen dieser Fälle eine Kostendeckung bieten und
stellt daher in der Praxis eine wichtige Ergänzung zur
Gemeinde-Haftpflichtversicherung dar.

Zahlreiche VR haben für Gemeinden – wie auch im
Bereich der Gemeinde-Haftpflichtversicherung – un-
ter Berücksichtigung deren umfangreicher Tätigkeits-
bereiche (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung)
spezielle Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen
entwickelt, die sich sowohl inhaltlich als auch in der
Deckungsqualität aber oft gravierend unterscheiden.

Jene VR, die für Gemeinden kein eigenes Deckungs-
konzept entwickelt haben, bieten in der Regel ihre für
den betrieblichen Bereich konzipierten Rechtsschutz-
versicherungen an. Während diese Versicherungslö-
sungen für ausgegliederte, privatwirtschaftlich tätige
Unternehmen einer Gemeinde durchaus passende
Deckungen bieten können, ist zu beachten, dass
diese Versicherungslösungen eben nicht die tatsäch-
lichen und rechtlichen Bedürfnisse einer Gemeinde
berücksichtigen und somit im Vergleich zu speziellen
Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen gravierende
Deckungslücken aufweisen können.

Die Rechtsschutzversicherung ist aufgrund ihres
Bausteinkarakters, der Tatsache, dass die VR De-
ckungen in höchst unterschiedlicher Qualität anbie-
ten und der rechtlichen Komplexität eine der für einen
Versicherungsvermittler forderndsten und beratungs-
intensivsten Versicherungssparten.

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung soll-
te nur nach einem umfassenden Deckungsvergleich
der verschiedenen Rechtsschutzprodukte und nach
genauer Information über die jeweiligen Deckungsin-
halte sowie die zu Grunde liegenden Leistungs- und
Risikoausschlüsse erfolgen.

Wird diesem Erfordernis nicht entsprochen, ist die
Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass die Erwartungen

des VN an die abgeschlossene Rechtsschutzversi-
cherung im Schadensfall enttäuscht werden.

Nachfolgend werden das Wesen und die Deckungsin-
halte der für Gemeinden angebotenen Rechtsschutz-
versicherungen kurz zusammengefasst dargestellt.

8. Gemeinde-Rechtsschutzversicherung

8.1. Kostentragungsfunktion

Die Versicherungsleistung der Rechtsschutzversicherung ist die notwendige Kostentragung zur Durchsetzung oder Verteidigung von Rechten der versicherten Gemeinde und deren mitversicherten Personen bis zur Höhe der im VV angeführten Versicherungssumme.

Der VR übernimmt im Versicherungsfall z.B. folgende Kosten:

- Rechtsanwaltskosten der versicherten Personen gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz zur Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- Verfahrenskosten (Sachverständigen-, Dolmetsch-, Gerichtskosten, Zeugengebühren);
- Kosten der Gegenseite im Zivilprozess, soweit der VN zu deren Übernahme verpflichtet ist;
- Teilweise Übernahme der Kosten zur außergerichtlichen Interessenswahrnehmung (z.B. im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, Arbeitsgerichts-Rechtsschutz);
- Strafkautions.

Die von einer Verwaltungsbehörde oder einem Strafgericht verhängte Strafe ist genauso wenig Inhalt einer Rechtsschutzversicherung wie gerichtlich festgestellte Schadenersatzverpflichtungen des VN und/oder der mitversicherten Personen.

8.2. Versicherte Personen

VN der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung ist die jeweilige Gemeinde. Mitversichert sind in der Regel auch alle Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionär oder Arbeitnehmer der Gemeindeverwaltung. Dies betrifft insbesondere

- den Bürgermeister und dessen Stellvertreter,
- den Ortsvorsteher,
- Mitglieder des Stadtrates, des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte usw.,
- alle Gemeindebediensteten und
- sämtliche Beschäftigte der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe (z.B. Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und -entsorgungsanlagen).

Zu berücksichtigen ist, dass Verbände, Feuerwehren und gemeindeeigene Gesellschaften, die z.B. zum Betrieb diverser Anlagen und Betriebe oder aus förderungs- und steuerrechtlichen Gründen errichtet wurden, oft nicht im Rahmen der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung mitversichert sind. In diesen Fällen können diese Rechtspersonlichkeiten entweder durch besondere Vereinbarung mitversichert werden oder es ist eine eigene Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Der versicherte Personenkreis ist in der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung enger als jener in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung und umfasst nur jene Personen, die dezidiert im VV angeführt sind.

So sind z.B. Hilfspersonen einer Gemeinde, die mit dieser in keinem Dienstverhältnis stehen (z.B. freiwillige Helfer bei von der Gemeinde veranstalteten Ferienspielen oder sonstigen Gemeindeveranstaltungen), nur dann in der Rechtsschutzversicherung vom Versicherungsschutz erfasst, wenn sie explizit mitversichert sind.

8.3. Rechtsschutzbausteine

Die angebotenen Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen bieten meistens zumindest folgende Grunddeckungen (Rechtsschutz-Bausteine) an:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz

Optional können je nach VR weitere Deckungsbausteine gegen Mehrprämie mitversichert werden (Bausteinsystem). Folgende Deckungsbausteine werden z.B. zusätzlich angeboten:

- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
- Grundstückseigentum- und Mieten-Rechtsschutz
- Vergabe-Rechtsschutz
- Haftungs- und Regress-Rechtsschutz
- Kfz-Rechtsschutz

8.3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinde und/oder der mitversicherten Personen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, sofern sich diese Ansprüche nicht auf die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beziehen.

Beispiel:

Schadenersatzansprüche eines Bauhofmitarbeiters gegen einen Kfz-Lenker, der den Bauhofmitarbeiter bei Straßenarbeiten mit dem Kfz erfasst und schwer verletzt hat.

Im Bereich des Schadenersatz-Rechtsschutzes besteht darüber hinaus bei manchen VR für die Gemeinde bzw. ihren Bürgermeister auch Versicherungsschutz zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, dies jedoch nur insoweit, als die Abwehr dieser Ansprüche nicht Gegenstand einer anderen aufrechten Versicherung (z.B. Gemeinde-Haftpflichtversicherung) ist.

8.3.2. Straf-Rechtsschutz

Erfahrungsgemäß stellt die Straf-Rechtsschutzversicherung den in der Praxis für Gemeinden bedeutendsten Rechtsschutzbaustein dar. Gerade Gemeinden, deren Mitarbeiter und Funktionäre sind aufgrund ihres umfangreichen Betätigungsfeldes, der Gepflogenheiten im Miteinander und der politischen Vorgänge permanent der Gefahr einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt.

Beispiele:

Im Rahmen eines Bauverfahrens wird gegen den Bürgermeister, als Behörde erster Instanz, der Vorwurf des Amtsmissbrauches erhoben.

Eine ältere Gemeindebürgerin kommt auf einem öffentlichen Gehweg aufgrund einer Vereisung zu Sturz und verletzt sich schwer. Der verantwortliche Gemeindebedienstete muss sich aufgrund des Vorwurfes mangelnder Streuung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verantworten.

In der Regel trifft eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit eine natürliche Person (z.B. Bürgermeister, Amtsleiter, Bauhofleiter). Unabhängig davon, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt oder ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt wird, kommen auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten eine Reihe von Unannehmlichkeiten zu.

Neben den psychischen Belastungen und den negativen Berichterstattungen über die Person und die betroffene Gemeinde, führen die oft langwierigen Verfahren zu einer hohen Kostenbelastung (z.B. Anwalts- und Gutachterkosten, Gerichts- und Zeugengebühren), was für den Einzelnen zur Existenzbedrohung werden kann. Hinzu kommt, dass in einem Strafprozess der Angeklagte – anders als im Zivilprozess – auch im Falle eines Freispruches grundsätzlich die Kosten selbst zu tragen hat, da der staatliche Kostenersatz meistens nicht einmal annähernd die tatsächlichen Kosten der Verteidigung abdeckt.

Da eine herkömmliche Straf-Rechtsschutzversicherung vor allem im kommunalen Bereich nur einen sehr eingeschränkten und oft unzureichenden Versicherungsschutz bietet, empfiehlt sich der Abschluss einer sogenannten **Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung**.

8. Gemeinde-Rechtsschutzversicherung

Eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung bietet im Vergleich zu einer herkömmlichen Straf-Rechtsschutzversicherung wichtige und sehr praxisrelevante Deckungserweiterungen:

8.3.2.1. Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz

Eine herkömmliche Straf-Rechtsschutzversicherung bietet erst ab Anklage bzw. Einbringung des Strafantrages Versicherungsschutz, was natürlich sehr spät und unbefriedigend ist, da zu diesem Zeitpunkt das Ermittlungs- bzw. Vorverfahren – in dem vom Beschuldigten oft wichtige Schritte zur eigenen Entlastung gesetzt werden können – bereits abgeschlossen ist.

In der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung besteht hingegen **ab der ersten nach außen in Erscheinung tretenden behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlung voller Versicherungsschutz**. Es ist somit gewährleistet, dass zum frühesten Zeitpunkt Versicherungsschutz gegeben ist und die beschuldigte Person sofort aktiv alle notwendigen Schritte zu ihrer Entlastung setzen kann (z.B. anwaltliche Stellungnahmen, Beauftragung von Privatgutachten).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass einige VR ihre Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen mit der Mitversicherung eines Ermittlungs-Straf-Rechtsschutzes bewerben, es sich dabei aber oft nur um Teildeckungen handelt, die für das Ermittlungsverfahren nur sehr geringe Versicherungssummen vorsehen und/oder andere Deckungseinschränkungen (z.B. kein Versicherungsschutz bei Ermittlung wegen eines Vorsatzdeliktes) aufweisen und daher keinesfalls mit dem Deckungsumfang einer umfassenden Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung verglichen werden können.

8.3.2.2. Mitversicherung reiner Vorsatzdelikte

Während bei einer normalen Straf-Rechtsschutzversicherung eine Kostenvorausdeckung nur für Fahrlässigkeitsdelikte besteht, gewährt eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Gemeinden auch für alle Vorsatzdelikte (z.B. Urkundendelikte gem. §§ 223-225 StGB, Verletzung der Amtshaftpflicht und verwandte strafbare Handlungen gem. §§ 302-311 StGB) Vorausdeckung. Erst im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz.

8.3.2.3. Freie Anwaltswahl ohne Selbstbeteiligung

Die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung bietet üblicherweise freie Anwaltswahl ohne Selbstbeteiligung.

8.3.2.4. Private Sachverständigengutachten

Die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung bietet auch Kostendeckung für privat veranlasste Sachverständigengutachten, die in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt zur Entlastung als notwendig erachtet werden.

Im Vergleich dazu bietet eine herkömmliche Straf-Rechtsschutzversicherung nur Versicherungsschutz für im Rahmen eines Strafprozesses gerichtlich veranlasste Gutachten. Kosten für private Gutachten werden generell nicht übernommen.

8.3.2.5. Versicherungssumme

Volle Kostendeckung ab der ersten behördlichen Ermittlungshandlung sowie die Möglichkeit der freien Honorarvereinbarung mit spezialisierten Rechtsanwälten und die Beauftragung von Privatgutachten bieten zwar die bestmögliche Verteidigung im Versicherungsfall, bedingen aber auch eine hohe Versicherungssumme, weshalb im Bereich der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung Versicherungssummen ab EUR 300.000,00 je Versicherungsfall üblich sind.

8.3.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Geltendmachung als auch die Abwehr von Ansprüchen der Gemeinde als Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern vor österreichischen Arbeitsgerichten.

Im Rahmen dieser Deckung gilt auch die außegerichtliche Interessenswahrnehmung der Gemeinde bis zu einem gewissen Bruchteil der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

Beispiel:

Aufgrund gravierender Dienstverfehlungen wird ein Dienstnehmer entlassen. Dieser klagt die Gemeinde auf Wiedereinstellung und Schadenersatz.

8.3.4. Sozialgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen sowie in sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren.

Beispiel:

Nach einem Arbeitsunfall eines Gemeindebediensteten kommt es mit dem Sozialversicherungsträger zu Pensionsstreitigkeiten wegen der geminderten Arbeitsfähigkeit.

8.3.5. Beratungs-Rechtsschutz

Der Beratungs-Rechtsschutz umfasst in der Regel die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen vom VR ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar zu allen Gebieten des österreichischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll- und Abgabenrecht.

Dabei ist zu beachten, dass diese Deckung in der Regel entweder mit einem meist sehr geringen Betrag je Auskunft und/oder mit einer gewissen Anzahl der möglichen Inanspruchnahmen über einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist.

8.3.6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und Werkverträgen über unbewegliche Sachen.

Beispiel:

Die Gemeinde kauft eine neue EDV-Anlage. Trotz zahlreicher Reparaturversuche des Verkäufers funktioniert die Anlage noch immer nicht, weshalb die Gemeinde die Rücknahme der Anlage begehrt, was der Verkäufer aber ablehnt.

Zu berücksichtigen ist, dass im Vertrags-Rechtsschutz immer eine vorab vereinbarte **Streitwertgrenze** festgelegt ist. Überschreitet der Streitwert (üblicherweise sind zur Ermittlung des Streitwertes sowohl die eigenen als auch die gegnerischen Forderungen zu ad-

dieren) die vereinbarte Streitwertobergrenze, besteht überhaupt keine Deckung („**Alles-oder-Nichts-Prinzip**“). Bei einigen VR gilt neben einer Streitwertobergrenze auch eine Streitwertuntergrenze vereinbart.

Beispiel:

Nach einem Starkregen dringt durch das neu eingedachte Turnhallendach der Volksschule Wasser ein und beschädigt den Pakettboden sowie die Turnsaaleinrichtung. Die von der Gemeinde geltend gemachten Schadenersatzforderungen betragen EUR 45.000,00. Der Dachdeckerbetrieb bestreitet diese Forderungen dem Grunde nach und begehrt seinerseits noch einen ausstehenden Werklohn von EUR 7.000,00.

Da die Gemeinde in ihrem Vertragsrechtsschutz eine Streitwertgrenze von EUR 50.000,00 vereinbart hat und der kumulierte Gesamtstreitwert EUR 52.000,00 beträgt, besteht kein Versicherungsschutz aus dem bestehenden Rechtsschutzvertrag.

8.3.7. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Auch im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz gilt üblicherweise eine Streitwertgrenze vereinbart. Zu berücksichtigen ist, dass – sofern es sich nicht um einen Spezialversicherer handelt, der ausschließlich die Sparte Rechtsschutzversicherung anbietet – die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsvertragsstreitigkeiten gegen den VR des Rechtsschutzversicherungsvertrages meistens ausgeschlossen ist.

8.3.8. Grundstückseigentum- und Mieten-Rechtsschutz

Hier bieten die VR die verschiedensten Deckungsvarianten an, wobei z.B. folgende Risiken versichert werden können:

- Das Vermieterrisiko von genau definierten Objekten bzw. Einheiten (z.B. Wohnungen, Geschäftslokalen, Garagen).
- Alle Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder von ihr gemietet, gepachtet oder geleast sind.

8. Gemeinde-Rechtsschutzversicherung

8.3.9. Vergabe-Rechtsschutz

Dieser Rechtsschutzbaustein bietet Deckung im Zusammenhang mit einem von einer Gemeinde durchgeführten Vergabeverfahren, wenn ein Bieter Entscheidungen anfechtet oder sonstige Rechtsschutzhandlungen setzt.

Dieser Deckungsbaustein beinhaltet oft gravierende Deckungseinschränkungen. Abgesehen davon, dass die Deckung nur auf bestimmte, taxativ angeführte Rechtshandlungen beschränkt ist, sehen die verschiedenen Produkte für diesen Deckungsbaustein auch eine niedrigere Versicherungssumme (= Sublimit) und zum Teil auch Streitwertgrenzen vor.

Beispiel:

In der Regel besteht kein Versicherungsschutz für Kosten, die einer Gemeinde durch die Anrufung der in Niederösterreich zwingend vorgelagerten „Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge“ anfallen.

8.3.10. Haftungs- und Regress-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Gemeinde oder Dritten wegen des Ersatzes von Sach-, Personen- oder Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass vertragliche Schadenersatzansprüche üblicherweise nicht gedeckt sind und darüber hinaus bis zu einem gewissen Deckungsumfang auch aus anderen bestehenden VV (z.B. Gemeinde-Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung) Versicherungsschutz gegeben sein kann.

8.3.11. Kfz-Rechtsschutz

Für die Fahrzeuge und Anhänger einer Gemeinde kann der Baustein Fahrzeug-Rechtsschutz abgeschlossen werden, wobei auch in diesem Bereich unterschiedliche Deckungsvarianten (z.B. Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz und Versicherungsvertragsstreitigkeiten) angeboten werden.

Neben dem versicherten Fahrzeug gilt im Fahrzeug-Rechtsschutz auch der berechnigte Lenker sowie die berechtigten Insassen des Kfz mitversichert.

Beispiel:

Im Zuge eines Kfz-Unfalles wird der Lenker des Gemeindefahrzeuges schwer verletzt. Das Kfz selbst ist schwer beschädigt. Der gegnerische Lenker bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bestreiten jedoch ein Verschulden. Für die gerichtliche Geltendmachung des Sachschadens am Kfz sowie der aus der schweren Körperverletzung resultierenden Schadenersatzansprüche müssen die Gemeinde und der geschädigte Lenker einen Rechtsanwalt beauftragen.

8.4. Leistungsausschlüsse

Damit in der Rechtsschutzversicherung Deckung besteht, muss einerseits die konkrete Rechtsangelegenheit einem der oben angeführten und versicherten Risikobereiche zugeordnet werden können und darf andererseits der Sachverhalt nicht unter einen der in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung angeführten Risikoausschlüsse fallen.

Risikoausschlüsse, die im Bereich der Gemeindetätigkeit häufig schlagend werden und aufgrund mangelhafter Beratung und Aufklärung durch den Versicherungsvermittler leider oft zu Unmut und Unverständnis auf Seiten der Verantwortlichen der betroffenen Gemeinde führen, ergeben sich z.B.

- im Zusammenhang mit der Finanzierung, Planung und Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden,
- aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes,
- aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgabenrechtes,
- bei Versicherungsfällen, die der VN vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat oder die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den VN eintreten,
- bei Versicherungsfällen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes stehen (z.B. Hochwasser).

8.5. Wartefrist

Beim Abschluss einer Gemeinde-Rechtsschutzversicherung oder beim Wechsel des Rechtsschutzversicherers ist zu berücksichtigen, dass bei einigen Rechtsschutzbausteinen (z.B. Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Beratungs-Rechtsschutz) eine Wartefrist vereinbart ist und somit für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von (zumeist) drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, kein Versicherungsschutz besteht.

8. Gemeinde-Rechtsschutzversicherung

8.6. Freie Anwaltswahl

Beim Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sollte darauf geachtet werden, dass freie Rechtsanwaltswahl besteht, um im Versicherungsfall den Anwalt seines Vertrauens in Anspruch nehmen zu können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass einige VR die Wahlfreiheit insofern einschränken, dass bei Nichtinanspruchnahme eines vom VR vorgeschlagenen Rechtsanwaltes ein nicht unerheblicher Selbstbehalt zum Tragen kommt.

Weiters ist zu beachten, dass sich die Wahlfreiheit grundsätzlich nur auf jene Rechtsanwälte bezieht, die ihren Kanzleisitz am Ort des Gerichtes oder der zuständigen Verwaltungsbehörde haben. Eine weitreichende freie Anwaltswahl besteht üblicherweise nur in einer Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung.

9. Gemeinde-Haftpflichtversicherung

Der Aufgabenbereich einer modernen Gemeinde hat sich von einer ursprünglich vorwiegend behördlichen Tätigkeit hin zu einer umfassenden und breit gefächerten Dienstleistungstätigkeit entwickelt, was dazu geführt hat, dass sich die Anzahl und die Komplexität der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche einer Gemeinde gravierend erweitert haben.

Diese Entwicklung zu einem umfassenden Dienstleister – egal ob im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich – hat aber auch dazu geführt, dass eine Gemeinde einer immer größeren Zahl von Haftungspotentialen ausgesetzt ist. Verschärft wird diese Situation durch ein sich ebenfalls in den letzten Jahren veränderndes bzw. schärfer werdendes Anspruchsdenken der Geschädigten.

9.1. Doppelfunktion der Haftpflichtversicherung

Gesetzliche Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhaltes, die von einer dritten Person gegen eine Gemeinde geltend gemacht werden, können im Rahmen einer Gemeinde-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Vertragliche Schadenersatzansprüche Dritter sind grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Die Haftpflichtversicherung schuldet der Gemeinde als VN primär nicht die Zahlung bestimmter Beträge, sondern die Befreiung gegenüber Ansprüchen des geschädigten Dritten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

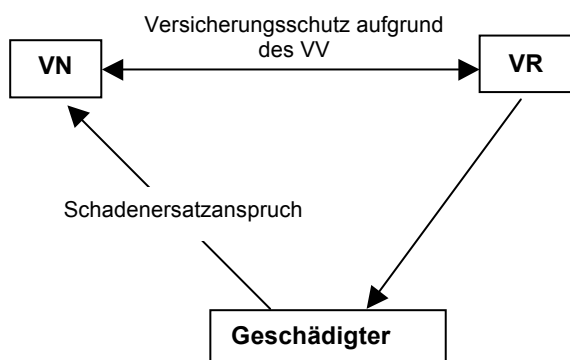
Handelt es sich dabei um gerechtfertigte Schadenersatzansprüche, so wird der VR diese erfüllen (z.B. Übernahme der Wiederherstellungs- und Reparaturkosten, Schmerzensgeld).

Ungerechtfertigte Schadenersatzforderungen wird der VR hingegen jedoch abwehren (z.B. durch Übernahme von Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten, Prozesskosten). In diesem Bereich entfaltet die Haftpflichtversicherung somit auch eine „Pufferfunktion“ zwischen Gemeinde und geschädigtem Dritten.

Aufgrund der beiden unterschiedlichen Deckungsarten

- **Befriedigung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche** und
- **Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche**

spricht man auch von der „Doppelfunktion der Haftpflichtversicherung“ (siehe Grafik links).



Haftung

Schadenersatz, wenn im Gesetz vorgesehen

Leistungen des VR

Er ersetzt anstelle des VN (Schädiger) den Schaden oder wehrt den Anspruch bei zu Unrecht behaupteten Schadenersatzansprüchen ab (Doppelfunktion der Haftpflichtversicherung)

9. Gemeinde-Haftpflichtversicherung

9.2. Versicherte Schäden und Schadenarten

Die Gemeinde-Haftpflichtversicherung deckt im Versicherungsfall

- Sachschäden,
- Personenschäden und
- Vermögensschäden, die sich aus einem versicherten Sach- oder Personenschaden ableiten (abgeleitete Vermögensschäden).

Beispiel:

Ein Vater, der sein Kind in den Kindergarten bringt, kommt am Kindergartengelände aufgrund mangelhafter Schneeräumung zu Sturz und zieht sich dabei einen schmerzhaften, offenen Unterarmbruch zu.

Der Vater fordert von der Gemeinde die Kosten für die beschädigten Kleidungsstücke (= Sachschaden), diverse Heilkosten und Schmerzensgeld (= Personenschaden) sowie den Verdienstentgang, den er durch den Unfall bzw. Krankenstand als selbstständig Tätiger erlitten hat (= ein vom Personenschaden abgeleiteter Vermögensschaden).

Reine Vermögensschäden sind in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nur im Bereich der Hoheitsverwaltung mitversichert. Einige VR haben diese Schäden jedoch im Rahmen ihrer Deckungskonzepte durch besondere Vereinbarung mit einer Subversicherungssumme auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung mitversichert. Oft sind diese Deckungserweiterungen aber äußerst eng gefasst und somit sehr eingeschränkt, wodurch es in der Praxis leider häufig zu Deckungsablehnungen von reinen Vermögensschäden kommt.

Beispiele:

Aufgrund von Kanal- und Straßensanierungsarbeiten sperrt eine Gemeinde eine Straße für zwei Tage. Ein Geschäftsbetreiber fordert von der Gemeinde Schadenersatz für den verminderten Umsatz (= reiner Vermögensschaden).

Ein in einem Vergabeverfahren nicht zum Zug gekommener Bieter fordert von der Gemeinde Schadenersatz (= reiner Vermögensschaden).

9.3. Mitversicherte Personen

Neben der Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechtes gilt auch die persönliche Haftpflicht aller Bediensteten, Gemeindeorgane und Mandatäre mitversichert.

Mitversichert gilt in der Regel auch die Freiwillige Feuerwehr, wobei es diesbezüglich hinsichtlich des Deckungsumfanges Unterschiede in den Deckungskonzepten der VR gibt.

Betriebe und Tätigkeiten einer Gemeinde, die in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, eines Vereins oder einer Genossenschaft ausgeübt werden, sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, können aber meistens durch besondere Vereinbarung mitversichert werden.

Beispiele:

Der Betrieb eines Veranstaltungszentrums wird von einer GmbH durchgeführt, deren Alleingesellschafter die Gemeinde ist.

Das Eigentum und die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohngebäude wurde auf eine Liegenschaftsverwaltungs-GmbH übertragen.

Für das Haftpflichtrisiko bei interkommunalen Zusammenschlüssen (z.B. Abfallwirtschafts- oder Abwasserverband, Schulgemeinde) ist in der Regel ebenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sonstige einer Gemeinde nahestehende juristische Personen (z.B. Dorf- und Stadterneuerungsvereine, Sport- und Blasmusikvereine, Wasser- und Abwassergenossenschaften) sind ebenfalls nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Für diese Institutionen gibt es aber in vielen Fällen z.B. über Dachverbände bzw. Versicherungsmakler günstige Deckungskonzepte, die in der Regel auch eine gute Deckung bieten.

9.4. Umfang des Versicherungsschutzes

Die in Österreich im kommunalen Bereich führend tätigen VR bieten für Gemeinden spezielle Haftpflichtversicherungs-Deckungskonzepte an, die in ihrem grundsätzlichen Aufbau zwar ähnlich sind, im Detail jedoch Unterschiede aufweisen.

Daneben gibt es eine Reihe von VR, die kein eigenes Gemeinde-Haftpflichtkonzept haben. Diese VR bieten den Gemeinden in der Regel nur die zum Teil leicht abgeänderten Deckungsinhalte einer „normalen“ gewerblichen Betriebshaftpflichtversicherung an. Da diese Haftpflichtversicherungen die rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Kommunalwesens eben nicht oder nur ungenügend berücksichtigen, besteht in diesen Fällen eine erhöhte Gefahr von Deckungslücken im Schadensfall.

Gemeinsam ist den gängigsten am Markt aktuell erhältlichen Gemeinde-Haftpflichtversicherungen, dass sie sowohl den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung als auch den Bereich der Hoheitsverwaltung (Amtshaftpflichtversicherung) pauschal in einem einzigen VV abdecken.

Versichert gilt somit das Haftpflichtrisiko aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen einer Gemeinde, die nicht explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Im Gegensatz dazu musste in älteren und heute nicht mehr üblichen Deckungskonzepten jedes zu versichernde Risiko explizit genannt bzw. versichert werden (z.B. der Betrieb und Bestand eines Kindergartens, eines Friedhofes, 50 km Straßen und Wege, 20 km Wasserleitungs- und Kanalnetz), was häufig auch zu mehreren inhaltlich unterschiedlichen Haftpflichtversicherungspolizzen geführt hat. Dass in einem solchen Deckungskonzept oft auch Risiken gar nicht versichert oder Vertragsanpassungen aufgrund erfolgter Änderungen (z.B. Zukauf eines Gebäudes, Ausbau des Kanalnetzes) vergessen wurden, ist nur allzu verständlich. Um im Schadensfall nicht einer Deckungslücke ausgesetzt zu sein, empfiehlt sich daher für all jene Gemeinden, deren Haftpflichtversicherung noch auf einem solchen nicht mehr zeitgemäßen Deckungskonzept basiert, eine Umstellung bzw. ein Wechsel auf eine heute marktübliche Haftpflichtversicherungsdeckung.

9.5. Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind die in den Haftpflichtversicherungsbedingungen angeführten Ausschlüsse sowie bestimmte in den Besonderen Bedingungen taxativ angeführte Tätigkeiten und Unternehmungen, die zum Teil entweder aufgrund einer Zusatzvereinbarung mitversichert werden können oder für die eventuell eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann.

Im Folgenden sind einige der häufigsten Ausschlüsse angeführt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Ausschlüsse sowie deren inhaltlicher Umfang von VR zu VR unterschiedlich sind:

- Gebäude und Grundstücke in fremder gewerblicher oder industrieller Nutzung;
- Wohngebäude;
- Bestand und Betrieb von Abwasserbeseitigungs- bzw. Kläranlagen;
- Bestand und Betrieb von Mülldeponien und Müllverbrennungsanlagen;
- Bestand und Betrieb von Senioren-, Alters- und Pflegeheimen;
- Winterdienst, Grün- und Baumpflege auf fremden Grundstücken;
- Reine Vermögensschäden, resultierend aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung;
- Bauherrnhaftung;
Das Bauherrnhaftungsrisiko gilt in der Regel bis zu einem definierten Bauvolumen (laut Baubewilligungsbescheid) mitversichert. Übersteigen die Baukosten diese definierte Grenze, so besteht für das gegenständliche Bauvorhaben überhaupt kein Versicherungsschutz. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass in den Deckungskonzepten zum Teil zwischen Hoch- und Tiefbauvorhaben (z.B. Kanal- und Straßenbau) differenziert wird und teilweise für Tiefbauvorhaben überhaupt kein Versicherungsschutz gegeben ist. Sofern das Bauherrnrisiko im Rahmen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung mitversichert ist, handelt es sich aber immer nur um eine Grunddeckung, weshalb für Bauvorhaben immer der Abschluss einer eigenen Projektversicherung angedacht werden sollte (siehe dazu Pkt. 11).
- Schadenersatzverpflichtungen aufgrund vorsätzlich herbeigeführter Schäden, wobei dem Vorsatz Handlungen oder Unterlassungen gleichgestellt sind, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen

9. Gemeinde-Haftpflichtversicherung

wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

Anders als in der Sachversicherung (z.B. Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung) hat der VR somit jedoch auch bei Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit Versicherungsschutz zu gewähren.

- Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung von Kfz und Anhängern, die im Rahmen ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Grundsätzlich müssen gemäß den Bestimmungen des KFG alle Kraftfahrzeuge die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden und eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h haben, behördlich zugelassen werden und unterliegen somit der verpflichtenden Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe Pkt. 6.1.2.).

Beispiel:

Ein Bauhofmitarbeiter verursacht mit einem nicht behördlich zugelassenen Kommunaltraktor im Zuge von Schneeräumarbeiten einen Blechschaden an einem fremden auf öffentlichem Grund geparkten Auto. Der Haftpflichtversicherer lehnt eine Deckung ab, da die Bauartgeschwindigkeit des Kfz über 10 km/h liegt und das Fahrzeug regelmäßig auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Einsatz kommt.

- Schäden, die der Gemeinde selbst zugefügt werden (= Eigenschäden);

Beispiel:

Einem Gemeindemitarbeiter fällt bei einer Bauverhandlung aus Unachtsamkeit der gemeindeeigene Laptop zu Boden und wird irreparabel beschädigt. Es besteht keine Deckung aus der Haftpflichtversicherung, da es sich um einen Eigenschaden handelt.

Sofern der Laptop aber in einer bestehenden Elektronikversicherung mitversichert ist, besteht aus diesem Sachversicherungsvertrag Versicherungsschutz.

- Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasteten oder gepachteten Sachen.

Beispiel:

Eine Gemeinde hat sich für eine Veranstaltung eine Beschallungsanlage ausgeliehen. Durch eine unsachgemäße Benutzung wird diese beschädigt.

9.6. Versicherungssummen

Die VR differenzieren bei einer Gemeinde-Haftpflichtversicherung grundsätzlich zwischen den beiden Bereichen Privatwirtschafts- und Hoheitsverwaltung und bieten für diese beiden Bereiche üblicherweise auch unterschiedlich hohe Versicherungssummen an, wobei die Versicherungssumme für die Hoheitsverwaltung oft viel geringer als jene für die Privatwirtschaftsverwaltung ist.

Weiters sind für eine Reihe von Deckungsbereichen und -erweiterungen geringere Subversicherungssummen mit oder ohne Selbstbehalt vereinbart.

Die von den VR angebotenen Mindestpauschalversicherungssummen liegen für den Privatwirtschaftsbereich derzeit zwischen EUR 1,5 Mio. und EUR 2 Mio.

Aufgrund des Gefahrenpotentials, des steigenden Anspruchsverhaltens geschädigter Dritter, der ständig steigenden Verteidigungskosten und Gerichtsgebühren sowie der Tendenz in der Rechtsprechung immer höhere Schadenersatzansprüche zuzuerkennen, empfehlen sich jedenfalls höhere Versicherungssummen, zumal der Prämienzuschlag im Verhältnis zu einer Versicherungssummenerhöhung in der Regel äußerst gering ist.

10. D&O-Versicherung

Spektakuläre Anlassfälle der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass – dem internationalen Trend folgend – auch in Österreich nicht nur Manager (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder), sondern auch kommunale Amtsträger und leitende Bedienstete einer Gemeinde oder gemeindenahen Institution (z.B. Verband, ausgegliederte privatrechtliche Gesellschaft) zunehmend für Pflichtverletzungen zur Haftung herangezogen werden, wobei der Anspruch von der Gemeinde oder der gemeindenahen Institution (**Innenhaftung**) oder von Dritten (**Außenhaftung**) erhoben werden kann.

Beispiele für Verhalten, die zu einem Vermögensschaden führen können, sind:

- Abgaben- und steuerrechtliche Haftungstatbestände
- Fehlerhafte Auftragsvergaben
- Mangelhafte Kontrolle im Finanz- und Rechnungswesen
- Falsche Investitions- oder Beschaffungsentscheidungen
- Mangelnde Kontrolle interner Prozess-/Arbeitsabläufe
- Insolvenz (z.B. Ansprüche von Gläubigern, die sich geschädigt fühlen oder Forderungen des Masseverwalters)

Die D&O-Versicherung („directors and officers liability insurance“) bietet Versicherungsschutz, wenn es zu einem **Vermögensschaden** gekommen ist und von der versicherten Person (z.B. Bürgermeister, Amtsleiter, Geschäftsführer) Schadenersatz gefordert wird. Nicht versichert sind die in einer Gemeinde-Haftpflichtversicherung versicherten Sach- und Personenschäden und die daraus abgeleiteten Vermögensschäden (siehe Pkt. 9).

Als Haftpflichtversicherung bietet die D&O-Versicherung ebenfalls Versicherungsschutz für

- die Befriedigung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche und
- die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche.

Für den kommunalen Bereich werden grundsätzlich drei Arten von D&O-Versicherungen angeboten:

- D&O-Versicherung für ausgegliederte Unternehmen
- D&O-Versicherung für die Gemeinde
- Persönliche D&O-Versicherung (Bürgermeister-D&O-Versicherung)

10.1. D&O-Versicherung für ausgegliederte Unternehmen

Viele Gemeinden haben bestimmte Aufgaben ausgegliedert und dafür Unternehmen, häufig in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), gegründet. Die Geschäftsführer einer GmbH haften nach den strengen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Bei Pflichtverletzungen haften sie unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen, und zwar auch dann, wenn ihnen nur leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Haftungsmaßstab ist dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Organwalters (strenge Sachverständigenhaftung).

VN und Prämienzahler ist bei der klassischen D&O-Versicherung für Unternehmen („Unternehmenspolizze“) das Unternehmen selbst. Geschützt werden aber die versicherten Personen, also insbesondere die Geschäftsführer/Vorstände, die leitenden Angestellten und auch die Aufsichtsräte (falls vorhanden).

Das Besondere an der D&O-Versicherung ist, dass regelmäßig nicht nur Schadenersatzansprüche von außenstehenden Dritten (Außenhaftung), sondern auch Schadenersatzansprüche des eigenen Unternehmens, also des VN, gegen die versicherten Personen mitversichert sind (Innenhaftung). Insofern profitiert auch das eigene Unternehmen, wenn der D&O-VR bei einem „Eigenschaden“ berechnete Schadenersatzansprüche erfüllt.

Ob ein Schadenersatzanspruch berechtigt ist oder nicht, kann gerade am Anfang oft nur sehr schwer beurteilt werden. D&O-VR neigen in einem solchen Fall dazu, zunächst einmal Abwehrdeckung zu gewähren und der versicherten Person einen Anwalt zur Seite zu stellen, um die Schadenersatzansprüche abzuwehren. Stellt sich im Laufe der weiteren Verhandlungen und Korrespondenzen heraus, dass der Anspruch gegen die versicherte Person berechtigt ist, zahlt der D&O-VR den Schaden bzw. wird man sich in der Praxis oft in einem Vergleich auf eine (teilweise) Zahlung einigen.

Im kommunalen Bereich sollte bei Abschluss einer D&O-Versicherung aber immer berücksichtigt werden, dass gerade diese Abwehrdeckung gegen die Ansprüche der „Gemeindeinteressen“ zu einer großen

Irritation seitens der Gemeinde und zu gravierenden politischen Diskussionen führen kann. Die D&O-Versicherung stellt daher eine sehr beratungsintensive Versicherungssparte dar und es sollte vor Abschluss einer solchen Versicherung aus dem erwähnten Grund ein möglichst großer Kreis der Entscheidungsträger über die Deckungsinhalte einer solchen Versicherung informiert werden.

Es gibt viele amerikanische, englische und auch deutsche VR, die am österreichischen Markt tätig sind und D&O-Versicherungen anbieten. Dabei verwendet jeder VR seine eigenen Versicherungsbedingungen. Eine Gemeinsamkeit bei der D&O-Versicherung für Unternehmen ist die Definition des Versicherungsfalls: Dieser gilt als eingetreten, wenn die versicherte Person erstmals schriftlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird („**claims-made-Prinzip**“). Damit ist häufig auch eine unbegrenzte Rückwärtsdeckung für Pflichtverletzungen verbunden, die die versicherte Person vor Abschluss des D&O-Vertrages begangen hat, sofern diese bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt waren. Aufgrund des claims-made-Prinzips besteht für Schadenersatzansprüche, die nach Beendigung des D&O-Vertrages erhoben werden, grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Hier ist es wichtig, mit dem VR eine sogenannte Nachmeldefrist oder Nachhaftung zu vereinbaren, wobei mittlerweile 5 bis 10 Jahre üblich sind, einzelne VR bieten auch schon eine unbegrenzte Nachmeldefrist an.

Ein wichtiger Ausschluss in den D&O-Bedingungen ist der **Vorsatzausschluss**. Keine Deckung besteht also, wenn die versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat oder wissentlich gegen Vorschriften (z.B. Gesetze, Satzung) verstoßen hat. Einige Versicherungsbedingungen bieten aber vorläufigen Versicherungsschutz, solange der wissentliche Verstoß gegen Vorschriften noch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist. Im Falle einer rechtskräftigen Feststellung ist die vom VR erbrachte Leistung zurückzuzahlen.

Anzutreffen sind auch Bedingungen, die Schadenersatzansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen ausschließen. Eine Mitversicherung dieser Ansprüche ist aber ebenfalls häufig möglich.

10.2. D&O-Versicherung für die Gemeinde

Nicht nur Geschäftsführer von ausgegliederten Unternehmen, sondern auch die Gemeindeorgane selbst können persönlich zur Haftung herangezogen werden:

- Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ortsvorsteher
- Mitglieder des Gemeindevorstandes, Stadtrates oder Stadtsenates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Leitende Bedienstete (z.B. Amtsleiter, Stadtamts- oder Magistratsdirektor)

Gerade die Abwehr von – vielleicht auch politisch motivierten – Schadenersatzansprüchen hat hier eine besondere Bedeutung. Das Risiko auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden, steigt wegen der immer umfangreicheren Aufgabenbereiche und oft auch wegen des durch die Medienberichterstattung erhöhten öffentlichen Drucks.

D&O-Versicherungen für die Gemeinde selbst (und nicht nur für die ausgegliederten Unternehmen) sind eine relativ neue Entwicklung. VN ist die Gemeinde. Versicherte Personen sind die Gemeindeorgane. Wichtig ist, dass sowohl die privatwirtschaftliche, als auch die hoheitliche Tätigkeit der Organe mitversichert ist.

Im Übrigen sind die Versicherungsbedingungen mit jenen im Unternehmensbereich vergleichbar (z.B. „claims-made-Prinzip“, Rückwärtsdeckung, Nachmeldfristen, Ausschlüsse), weshalb diesbezüglich auf die Ausführungen in Pkt. 10.1. verwiesen wird.

10.3. Persönliche D&O-Versicherung (Bürgermeister-D&O-Versicherung)

Eine persönliche D&O-Versicherung schließt der Bürgermeister, Verbandsobmann oder Unternehmensleiter nur für sich selbst ab. Er ist somit zugleich VN und versicherte Person, was zur Folge hat, dass er grundsätzlich auch die Prämie selbst zahlen muss.

Auch die persönliche D&O-Versicherung schützt die versicherte Person vor Schadenersatzansprüchen des Unternehmens, der Gemeinde oder von sonstigen Anspruchstellern, die behaupten, einen Vermögensschaden erlitten zu haben.

Vorteile einer persönlichen D&O-Versicherung sind:

- Die versicherte Person ist zugleich VN und somit „Herr des Vertrages“.
- Sie kann also selbst darüber entscheiden, ob sie z.B. eine Vertragsänderung oder eine Verlängerung des Vertrages vornehmen möchte.
- Die Versicherungssumme ist ausschließlich für den VN reserviert.
- Da die versicherte Person zugleich VN ist, gibt es ein einheitliches Interesse, wie mit dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch umgegangen werden soll.

Versicherungsfall in der persönlichen D&O kann je nach Bedingungsmerkmal die erste Anspruchserhebung („claims-made-Prinzip“) sein oder aber auch der (behauptete) Verstoß, der zum Schadenersatzanspruch führt („Verstoßprinzip“). Bei einer Versicherung nach dem Verstoßprinzip ist besonders darauf zu achten, dass vor Vertragsabschluss begangene Verstöße grundsätzlich nicht mitversichert sind und eine Rückwärtsdeckung für zurückliegende, aber nicht bekannte Verstöße eigens vereinbart werden muss.

11. Bauversicherungen

Das Bauherrnrisiko ist im kommunalen Bereich aufgrund des umfangreichen Gebäudebestandes und der Verpflichtung zur Schaffung und Erhaltung der infrastrukturellen Einrichtungen ein ständiger Wegbegleiter.

Unter Bauherrnrisiko sind im weiteren Sinne folgende zwei Risikobereiche zu verstehen:

➤ Bauherrnhaftungsrisiko

Dabei handelt es sich um Schäden an Dritten, für die der Bauherr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu haften hat. Dieses Risiko kann im Rahmen einer Bauherrnhaftpflichtversicherung versichert werden.

➤ Bauwerkrisiko

Darunter sind unvorhergesehene Schäden am Bauwerk während der Errichtungsphase zu verstehen, die der Bauherr selbst zu tragen hat. Zur Abdeckung dieses Risikos kann eine Bauwesenversicherung abgeschlossen werden.

Auch wenn der Bauherr durch die Beauftragung von Professionisten einen Teil seines Haftungsrisikos weitergeben kann, bleibt er trotzdem einer Vielzahl von haftungsrechtlichen Faktoren ausgesetzt, die im Zuge eines Bauprojektes zu Schadenersatzverpflichtungen wegen eines Sach-, eines Personen- oder eines Vermögensschadens führen können.

Abgesehen davon, dass der Bauherr durch seine Bautätigkeit eine Gefahrenquelle schafft und ihn somit gegenüber Dritten allgemeine Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten treffen, haftet der Bauherr im Rahmen der nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche nach § 364b ABGB sogar verschuldensunabhängig für Schäden, die im Zuge des Bauprojektes seinen Nachbarn zugefügt werden.

Beispiel:

Die Gemeinde errichtet einen neuen Abwasserkanal. Trotz ausreichender Pölzung der Künette kommt es durch den instabilen Untergrund – verursacht durch Einlagerungen von Schwemmsand – zu Setzungen, die Risse an den Mauern der angrenzenden Häuser verursachen. Obwohl den Bauherrn kein Verschulden an den Schäden trifft, haftet er für diese gem. § 364b ABGB.

Selbst wenn im gegenständlichen Beispiel die Künettensicherung der ausführenden Baufirmen unzureichend und somit ursächlich für die Schäden gewesen wäre, könnten die Geschädigten gem. § 364b ABGB trotzdem den Schaden vom Bauherrn fordern. Dieser könnte aber die zu leistenden Schadenersatzzahlungen von den schadenverursachenden Baufirmen regressieren.

Weiters können während des Bauprojektes auch bei bester Planung und Ausführung unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die zu folgeschweren Schäden am eigenen Bauwerk führen können und die in die Sphäre des Bauherrn fallen, der somit den finanziellen Schaden zu tragen hat.

Dieses Risiko trifft den Bauherrn häufig auch dann, wenn er den Auftrag einem Generalunternehmer erteilt hat und vereinbart ist, dass er das Bauwerk „schlüsselfertig“ übernimmt, da in der Regel die ÖNORM B 2110 vereinbart gilt, die besagt, dass, wenn die Bauleistung oder Teile davon durch ein unabwendbares Ergebnis (z.B. unvorhersehbare Überschwemmung) beschädigt oder zerstört werden, der Bauherr die Gefahr/Kosten zu tragen hat.

11.1. Versicherungsvarianten

Vor der Durchführung eines Bauprojektes sollte rechtzeitig überlegt werden, ob und welche Bauversicherung aus risikotechnischen und wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll ist.

Abhängig davon, welche Bauversicherung abgeschlossen wird, kann die Prämie – sofern es sich nicht nur um eine Bauherrnhaftpflichtversicherung handelt – auf die bauausführenden Unternehmen überwältzt werden. Dies setzt aber aus vergaberechtlichen Gründen voraus, dass bereits in den Ausschreibungsunterlagen für die Professionisten neben den Deckungsinhalten auch ein entsprechender Hinweis unter Angabe des exakten Prämienanteils, der in jedem Einzelfall an den Auftragnehmer weiterverrechnet wird, anzuführen ist.

Damit diese vergaberechtliche Vorgabe eingehalten werden kann, muss natürlich bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen vom künftigen VR bereits ein verbindliches Versicherungsoffert vorliegen.

Für die Beschaffung eines solchen Offertes ist zu berücksichtigen, dass dies ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen kann, da für die Risikobeurteilung und Quotierung dem VR oft umfangreiche Unterlagen (z.B. Bauplan, Baubeschreibung, Bodengutachten) vorgelegt werden müssen.

Im Bereich der Bauversicherung gibt es grundsätzlich drei große Teilbereiche, die versichert werden können:

- Bauherrnhaftpflichtversicherung
- Bauwesenversicherung
- Haftpflichtversicherung der ausführenden Unternehmen

Grundsätzlich sind Bauversicherungen **Projektversicherungen**, wobei sich die Prämie auf Grundlage des projektierten Bauvolumens errechnet. Nach Fertigstellung und Vorliegen der Schlussrechnung wird dann anhand der tatsächlichen Baukosten die Endprämie abgerechnet.

Für Gemeinden bieten aber auch einige wenige VR **Rahmenvereinbarungen** für eine Bauherrnhaftpflicht- und/oder Bauwesenversicherung an, die den Vorteil haben, dass alle Bauvorhaben eines Kalenderjahres automatisch – ohne Einzelmeldung an den VR – vom Versicherungsschutz erfasst sind. Die Prämienabrechnung erfolgt bei solchen Verträgen am Ende jedes Jahres auf Basis der tatsächlichen Gesamtbaukosten.

11.2. Bauherrnhaftpflichtversicherung

Eine Bauherrnhaftpflichtversicherung hat die Aufgabe, das Vermögen des Bauherrn vor Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben zu schützen. Demnach können diese Ansprüche gerechtfertigt oder ungerechtfertigt an den Bauherrn gestellt werden.

Aufgrund der sogenannten Doppelfunktion einer Bauherrnhaftpflichtversicherung bezahlt diese im Rahmen des Deckungsumfanges gerechtfertigte Schadenersatzansprüche oder wehrt ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche ab.

Grundsätzlich ist das Bauherrnhaftpflichtrisiko im Rahmen einer Gemeinde-Haftpflichtversicherung mitversichert, wobei sich der Versicherungsschutz meistens aber nur auf bestimmte Bauvorhaben bezieht, da die Deckungskonzepte Einschränkungen hinsichtlich der Art der Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau) und/oder des Bauvolumens beinhalten (siehe dazu Pkt. 9.5.).

Selbst wenn ein Bauvorhaben im Rahmen einer Gemeinde-Haftpflichtversicherung Deckung findet, ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei aber immer nur um eine **absolute Grunddeckung** handelt, die nur einen sehr **eingeschränkten** und somit oft **unzureichenden Versicherungsschutz** bietet.

Ein Beispiel für diese unzureichende Deckung ergibt sich aus der folgenden, üblichen Textierung in der von den VR angebotenen Bauherrnhaftpflichtklausel:

„... Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist ...“

In der Praxis sind die häufig auftretenden Spannungs- und Setzungsrisse an fremden Gebäuden aber meistens statisch unbedenklich, sodass die VR somit keine Deckung (auch keine Abwehrdeckung) gewähren müssen und die Bauherrn in diesen Fällen für die zum Teil extrem hohen Schadenkosten selbst aufzukommen haben.

11. Bauversicherung

Da die von den VR angebotenen Deckungen so gut wie immer gravierende Deckungseinschränkungen für den Bauherrn enthalten, sollte mit individuellen Sondervereinbarungen ein auf das jeweilige Bauvorhaben abgestimmtes Deckungskonzept erstellt und vereinbart werden.

Die Bereitschaft, solche speziellen Sondervereinbarungen zu zeichnen, ist von den VR nur sehr bedingt gegeben, da es in der Praxis sehr häufig zu sehr kostenintensiven Schäden kommt und die Bauherrnhaftung von den VR daher als ein sehr hohes Risiko eingestuft wird.

Ein unabhängiger Versicherungsmakler oder Berater in Versicherungsangelegenheiten – mit entsprechendem Know-how in diesem Bereich – kann aber für den Bauherrn brauchbare und gute Deckungskonzepte mit dem jeweiligen VR ausverhandeln.

Die Prämie in der Bauherrnhaftpflichtversicherung ist von der Projektgröße, den vereinbarten Deckungsinhalten (z.B. Mitversicherung von unvermeidbaren Schäden, Vermögensschäden und Schäden an fremden Bauwerken, unabhängig ob das statische Gefüge beeinträchtigt ist) und den vereinbarten Selbstbehaltshöhen abhängig.

11.3. Bauwesenversicherung

Eine Bauwesenversicherung bietet Versicherungsschutz für das in der Polizze angeführte Bauprojekt während der Errichtungsphase und ist vergleichbar mit einer Kaskoversicherung.

Zweck der Bauwesenversicherung ist es, allen an der Errichtung eines Bauwerkes Beteiligten, die in der Regel auch mitversicherte Personen sind, einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz gegen Schäden an der jeweiligen Bauleistung oder am Bauwerk selbst zu bieten, unabhängig davon, wer den Schaden rechtlich zu tragen hat.

Die erbrachten Leistungen und Lieferungen des Bauherrn, der Bauunternehmer und Bauhandwerker – einschließlich aller notwendigen Stoffe, Konstruktionsteile sowie Materialien – sind vom Versicherungsschutz umfasst. Ergänzend können eine Reihe weiterer Leistungen und Sachen durch Sondervereinbarung (z.B. Schalungen, Baugeräte, Baucontainer, Hilfsbauten, Baubestandteil von künstlerischem Wert, Bauhilfsstoffe und Hangsicherungen) mitversichert werden.

Bei der Versicherung von Zu- und Umbauten an bestehenden Gebäuden (z.B. Sanierungen von Schulen, Kindergartenzubauten) sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass **Schäden an Altbauten bzw. am Altbestand** ebenfalls mitversichert sind.

11.3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) des VVO besteht Versicherungsschutz am Versicherungsort während der Versicherungsdauer gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen, wie z.B. durch

- Ausführungsfehler, fehlerhafte Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung oder Leistung;
- Verwendung ungeeigneter Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe;
- unbekannt gebliebene Eigenschaften des Baugrundes,
- mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage, Vandalismus;

- Herabfallen von Gegenständen, Versagen von Stützkonstruktionen oder Sicherheitseinrichtungen;
- von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
- Witterungseinflüsse wie z.B. Regen, Sturm, Hagel, Frost, Schneedruck, Lawinen;
- Hochwasser durch stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser;
- Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Diebstahl und Entwendung eingebauter bzw. montierter Teile;
- Einbruchdiebstahl;
- Glasbruch.

Die Gefahren Brand, direkter Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz sind bedingungsgemäß nicht vom Versicherungsschutz erfasst, können jedoch immer durch Sondervereinbarung mitversichert werden.

11.3.2. Ausschlüsse

In der Bauwesenversicherung gibt es ebenfalls eine Reihe von Risikoausschlüssen. So besteht – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – z.B. kein Versicherungsschutz für Schäden und Verluste

- durch Erdbeben;
- durch Fehler, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem VN (Versicherten) oder dem für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des VN (Versicherten) oder des für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiters;
- durch Hochwässer, die ein bestimmtes zu vereinbarendes Ausmaß – z.B. HQ 30 – unterschreiten;
- durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- durch Verstöße des VN (Versicherten) oder des gesetzlichen oder für den Gesamt- oder Teilbereich des Baustellenbetriebes bevollmächtigten Vertreters des VN (Versicherten) gegen berufliche oder für den Baustellenbetrieb geltende gesetzliche oder behördliche Vorschriften sowie gegen die anerkannten Regeln der Technik;
- durch Verwendung von Bauteilen, Baumaterialien und Baustoffen, die entgegen bestehenden Vorschriften nicht geprüft oder im Zuge vorschriftsmäßiger Prüfung beanstandet wurden;
- durch Diebstahl, Entwendung und Raub an Einbau-

material oder zum Einbau bestimmten Gegenständen der Bauhandwerker, wenn sich diese nicht in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten auf der Baustelle befunden haben oder noch nicht eingebaut waren;

- durch Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
- durch Vermögensschäden aller Art;
- durch Schäden, für die Hersteller, Lieferanten oder Planer dem VN (Versicherten) gegenüber gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.

Kann die Haftung der Hersteller, Lieferanten oder Planer nicht eindeutig festgestellt werden und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden vor, dann leistet der VR dem VN (Versicherten) Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Hersteller, Lieferanten oder Planer.

Der in der Praxis wesentlichste Ausschluss ist der **Mangelausschluss**. Wurde nämlich eine Sache von vornherein nicht mangelfrei errichtet (z.B. aufgrund mangelhafter Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Lieferung), so ist dies nicht als ein versicherter Sachschaden anzusehen. Führt ein solcher Mangel aber zu einem unvorhergesehenen Schaden an einer versicherten Sache, so ist der hierdurch entstandene (Folge-)Sachschaden im Rahmen dieser Bedingungen sehr wohl vom VR zu ersetzen.

11.3.3. Obliegenheiten

Für den Erhalt des Versicherungsschutzes hat der VN (Versicherte) neben den allgemeinen Obliegenheiten z.B. auch folgende spartenspezifische Obliegenheiten einzuhalten:

- Er hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden und in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind.
- Die versicherten Sachen sind ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend gesichert und geschützt zu verwahren bzw. aufzustellen.
- Sollten sich während der Bauphase Gefahrenänderungen (z.B. durch Erweiterung des Bauvorhabens, Änderung der Bauweise oder des Bauzeitplans) ergeben, sind diese dem VR unverzüglich schriftlich zu melden.

11. Bauversicherung

- Im Schadensfall sind sämtliche Schadenminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem muss dem VR die Möglichkeit eingeräumt werden, jeden Schaden durch einen SV zu besichtigen.

11.3.4. Ersatzleistung

Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache (Teilschadenfall) werden grundsätzlich die Reparaturkosten, durch Ersatz der anfallenden Selbstkosten, ersetzt.

Bei Verlust oder völliger Zerstörung einer versicherten Sache (Totalschaden) erfolgt die Abrechnung durch Ersatz des Zeitwertes, wiederum auf Basis der neuerlich anfallenden Selbstkosten.

Die Ersatzleistung einer Sache ist grundsätzlich mit jenem Betrag begrenzt, der in der Gesamtversicherungssumme für diese Sache enthalten ist. Ist eine Sache mit einer Erstrisikosumme versichert, so stellt diese Summe die Obergrenze der Ersatzleistung dar. Der VN (Versicherte) hat darüber hinaus in jedem Schadensfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

11.3.5. Versicherungsdauer

Die Versicherungsdeckung endet grundsätzlich mit der Gesamtübernahme des Bauprojektes, jedenfalls aber mit dem vereinbarten und auf der Police dokumentierten Ablauf. Bei Bauverzögerungen ist daher zu berücksichtigen, dass die Versicherungslaufzeit vor Ablauf entsprechend verlängert wird.

Weiters sollte im VV vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die dreijährige Gewährleistungsdauer erstreckt, damit Schäden an den versicherten Sachen, die durch Gewährleistungsarbeiten während der Gewährleistungsfrist verursacht werden, mitversichert sind. Außerdem sollten auch Schäden, deren Ursache zwar während der versicherten Bauzeit gesetzt wurde, die aber erst nach der Gesamtübernahme erkennbar werden, mitversichert sein (Extended Maintenance).

11.4. Haftpflichtversicherung der bauausführenden Unternehmen

In der Regel sind bei der Umsetzung eines Bauvorhabens zahlreiche unterschiedliche Professionisten am Werk.

Dies führt in der Praxis – vor allem bei Einzelvergaben – bei einem Haftpflichtschaden oft dazu, dass die Haftpflichtversicherer der am Schaden beteiligten Unternehmen sich gegenseitig bzw. den anderen am Bau beteiligten Unternehmen die Schuld zuschieben und sich so der Bauherr mit den verschiedenen VR und deren SV herumschlagen muss, was teilweise zu Bauverzögerungen und langfristigen Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Dieses Problem kann dadurch gelöst werden, dass der Bauherr zusammen mit der Bauherrnhaftpflicht- und der Bauwesenversicherung auch die Haftpflichtversicherung der bauausführenden Unternehmen abschließt.

Dies hat den Vorteil, dass der Bauherr als VN aller drei VV „Herr der Versicherungen“ ist und so einerseits im Schadensfall – egal welcher Versicherungssparte dieser zuzurechnen ist und wie viele Professionisten am Schaden beteiligt sind – nur mit einem VR den Schaden regulieren muss und andererseits die Prämie – sofern dies in den Ausschreibungsunterlagen für die Professionisten berücksichtigt wurde – auf die ausführenden Unternehmen überwälzen kann.

Ein weiterer ganz wesentlicher Vorteil ist darüber hinaus, dass im Rahmen dieser Versicherungslösung bei einigen VR auch das **Gewährleistungsrisiko im Falle einer Insolvenz eines bauausführenden Unternehmens** mitversichert werden kann.

Bei einer solchen Versicherungsdeckung übernimmt der VR im Falle einer Unternehmensinsolvenz die dem Bauherrn gegenüber dem insolventen Professionisten zustehenden Gewährleistungsansprüche bis zum versicherten Betrag.

Beispiel:

Im Zuge einer Schulsanierung wird auch das Dach neu eingedeckt. Ein halbes Jahr nach Fertigstellung werden am Dach grobe Ausführungsmängel erkennbar, deren Behebung grundsätzlich vom ausführenden Unternehmen im Rahmen

der Gewährleistung geltend gemacht werden können. Da das Unternehmen aber insolvent ist, muss die Gemeinde ein anderes Unternehmen zur Mangelbehebung beauftragen. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Mangelbehebungskosten von EUR 200.000,00 hat die Gemeinde in diesem Fall selbst zu tragen.

12. Kunst-/Ausstellungsversicherung

Im Rahmen ihrer kulturellen Aktivitäten veranstalten Gemeinden immer wieder Ausstellungen verschiedenster Künstler, deren Kunstobjekte teilweise sehr hohe Werte repräsentieren. Daneben besitzen aber auch Gemeinden selbst oft teure und wertvolle Kunstwerke und Ausstellungsobjekte.

Die klassischen Versicherungssparten (z.B. Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahlversicherung) bieten für diesen Bereich nur eine unzureichende Deckung, weshalb einige VR eine eigene Kunstversicherung, die auch für kurzfristige Ausstellungen abgeschlossen werden kann, anbieten.

Bei der Kunstversicherung handelt es sich im Prinzip um eine All-Risk-Deckung, die nur durch einige wenige Ausschlüsse, wie etwa grob fahrlässige und vorsätzliche Beschädigung oder materialbedingte Abnutzung, gekennzeichnet ist. Selbst Beschädigungen des Kunstwerkes durch Ungeschicklichkeiten finden hier Deckung.

Da es sich bei der Kunstversicherung um eine Spezial- bzw. Sondersicherungssparte handelt, die ein entsprechendes Know-how auf Seiten des VR erfordert und daher nur von einigen VR angeboten wird, erfolgt die Offerterstellung immer individuell auf der Grundlage verschiedenster (Risiko-)Faktoren.

Für die Prämienquotierung und Offerterstellung sind vor allem nachfolgende Kriterien maßgebend:

- Welche Kunstwerke sollen versichert werden?
- Wie werden die Kunstwerke ausgestellt?
Bei kleinformatigen Kunstwerken (unter 40 x 40 cm) schreibt der VR z.B. meist eine Verwahrung in verschlossenen Vitrinen vor oder das Kunstwerk muss anderweitig gegen einfache Wegnahme geschützt werden (z.B. fest mit der Wand oder dem Sockel verbunden).
- Welche Sicherungen sind am Ausstellungsort vorhanden?
In der Regel wird vom VR vorgegeben, dass sich die Kunstwerke in einem – außerhalb der Öffnungszeiten – verschlossenen Raum befinden müssen. In Bereichen, die von Besuchern/Parteien stark frequentiert werden, ist eine Aufsichtsperson nötig.

Bei hohen Werten (ca. ab EUR 700.000,00) kann je nach Art der Kunstwerke und Präsentation eine zusätzliche Sicherung durch eine Alarmanlage vorgeschrieben werden.

- Sind Transporte zu versichern? Wo befindet sich die Abhol- und Zustelladresse?
Transporte können von „Nagel zu Nagel“ bzw. „Sockel zu Sockel“ mitversichert werden. Das Kunstwerk ist damit bereits beim Abnehmen von der Wand oder vom Sockel versichert und der Transportversicherungsschutz endet erst, wenn es am neuen Ausstellungsort wieder am Nagel hängt oder Sockel steht. Wichtig ist hier lediglich, dass bei Übernahme des Kunstwerkes bestehende Schäden dokumentiert werden, ebenso bei Rückgabe.

Für die Durchführung des Transportes von hochwertigen Kunstwerken bestehen die VR auf eigens darauf spezialisierte Kunstfachspeditionen.

Bei einigen VR ist es möglich, Kunstwerke mit geringeren Werten (bis EUR 20.000,00) sogar mittels Paketdiensten zu versenden. Selbstverständlich sollte ein derartiger Transport auch von Seiten des VN vorher gut überdacht werden, da die Schadenshäufigkeit bei Paketdiensten natürlich wesentlich höher ist.

- Welchen Wert haben die Kunstwerke?
Grundsätzlich wird die Kunstversicherung zu „vereinbarten Werten“ abgeschlossen. Dies bedeutet, dass der VR den bei Vertragsabschluss genannten Wert akzeptiert und im Schadensfall keinen weiteren Nachweis verlangt. Bei noch nicht am Markt etablierten Künstlern kann der Fall eintreten, dass der VR diese Möglichkeit ablehnt und das Kunstwerk zu einem „deklarierten Wert“ versichert. Hier muss im Schadensfall ein Wertnachweis – notfalls durch einen SV – erfolgen.

13. Veranstaltungsausfallversicherung

Immer wieder kommt es vor, dass eine Gemeinde eine größere Veranstaltung perfekt und unter Einsatz beträchtlicher Geldmittel organisiert und es dann am Veranstaltungstag Unwetter gibt oder der Künstler kurzfristig seinen Auftritt absagt (z.B. wegen Erkrankung). Die Veranstaltung fällt aus oder muss abgebrochen werden und die Gemeinde bleibt auf ihren Fixkosten sitzen.

Dieses Risiko kann eine Veranstaltungsausfallversicherung abdecken. Sie versichert im Wesentlichen die bei Veranstaltungsausfall oder -abbruch anfallenden **Fixkosten** (z.B. Gagen, Mieten, Auf- und Abbaukosten). Auf Wunsch kann auch der **entgangene Gewinn** auf Grundlage des in die Eintrittskartenpreise eingerechneten Gewinns mitversichert werden. Dessen Beleg erfolgt im Schadensfall üblicherweise durch Vorlage der bereits verkauften Kartenanzahl.

Wie bei der Kunstversicherung handelt es sich auch bei dieser Versicherung um eine Sonderversicherungssparte, die nur von einigen VR angeboten wird.

Für die Prämienquotierung und Offerterstellung sind vor allem nachfolgende Kriterien maßgebend:

- Welche Versicherungssumme soll versichert werden?
Versichert sind die Fixkosten (Kosten und Stornogebühren, die aufgrund des Ausfalls und/oder des Abbruchs anfallen) und bei Wunsch auch der durch den Eintrittskartenverkauf geplante Gewinn.
- Art der Veranstaltung, Veranstaltungsort?
- Veranstaltungsdauer, Dauer des Aufbaus, Ersatztermin?
Das Schlechtwetterrisiko kann nur mindestens 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus versichert werden. Einige wenige VR verkürzen diese Frist auf 2 Wochen.
- Welche Deckungen sind erwünscht?
 - o Personenausfall, eingeschränkt auf Unfall, Krankheit und Tod der versicherten Person,
 - o Personenausfall aufgrund sämtlicher Ereignisse, die der Veranstalter oder die versicherte Person nicht beeinflussen kann (z.B. Ausfall von Flügen),
 - o Schlechtwetter (Regen, Sturm, Hagel, usw.),

- o Allgefahren (sämtliche Ereignisse, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann: z.B. Staatstrauer, Seuchengefahr, behördliche Untersagung z.B. wegen Sturmwarnung).

14. Betriebliche Altersvorsorge

Das österreichische Pensionssystem steht vor sensiblen Finanzierungsfragen. Die demografische Entwicklung wird sich in den nächsten 50 Jahren rapide verändern. Die Altersersatzrate, also das Verhältnis der Personen im Alter von 65 und älter zu den 20- bis 64-Jährigen, wird nach Berechnungen der Europäischen Zentralbank von 26 % im Jahr 2000 auf 55 % im Jahr 2050 steigen. Durch die demografische Entwicklung verändert sich das Verhältnis der Pensionsbezieher zu den Beitragszahlern massiv, womit auch der Generationenvertrag zunehmend aus dem Gleichgewicht kommt. Im Jahr 2030 wird jeder dritte Österreicher älter als 60 Jahre sein.

In Österreich werden über 90% der Pensionen staatlich finanziert. Laut einem Bericht des österreichischen Rechnungshofes werden im Jahr 2015 bereits 40% der Staatsausgaben für Pensionen und Zinsen anfallen. Gleichzeitig wird es 2015 erstmals weniger potenzielle Berufseinsteiger geben, als Personen, die aus dem Berufsleben aussteigen.

Obwohl bereits zahlreiche Gesetzesnovellen seit Beginn der 90er-Jahre zu einer Reduktion der staatlichen Pensionsleistungen geführt haben, ist so gut wie sicher davon auszugehen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung weitere Reformen im Pensionssystem notwendig sein werden. Die staatliche Pension wird somit in Zukunft immer mehr zur Basisversorgung werden, die durch betriebliche und/oder private Vorsorge ergänzt werden muss, um den Lebensstandard, der während der Erwerbstätigkeit aufgebaut wurde, in der Pension einigermaßen halten zu können.

Zahlreiche Umfragen zeigen auch auf, dass viele Österreicher die betriebliche und private Altersvorsorge als immer wichtiger und erstrebenswerter erachten. Denn ein Großteil der insbesondere heute jungen Menschen geht davon aus, im Ruhestand nur mehr weniger als die Hälfte des letzten Gehaltes zu beziehen, oder gar keine staatliche Pension mehr zu erhalten. Die unterschiedlichen Durchführungswege und flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge, insbesondere auch die steuerlichen Vorteile, sind in Österreich aber leider noch viel zu wenig bekannt.

Auch für Bürgermeister und Gemeindebedienstete gibt es Modelle, sich während der Amtszeit bzw. des Dienstverhältnisses eine entsprechende betriebliche Altersvorsorge aufzubauen, um später in den Genuss einer Zusatzpension zu kommen.

Nachfolgend werden die beiden betrieblichen Altersvorsorgemodelle „Bürgermeisterpension“ und „Mitarbeitervorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG“ kurz zusammengefasst dargestellt und abschließend wird ergänzend noch das Thema „Abfertigungsvorsorge“ behandelt.

14.1. Die Bürgermeisterpension

Das Bürgermeisteramt zählt zu den wichtigsten und verantwortungsvollsten Funktionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Im Jänner 2015 finden in Niederösterreich die nächsten Gemeinderatswahlen statt. Alle Bürgermeister – wiedergewählte und neue – haben gesetzlich das Recht, eine steuerlich besonders vorteilhafte, zusätzliche Pensionsvorsorge – die so genannte „freiwillige Pensionskassenvorsorge“ – im Wege der betrieblichen Altersvorsorge für sich zu nutzen.

Konkret können Bürgermeister ein Elftel ihres Jahresbruttobezuges im Sinne einer Bezugsumwandlung von der Gemeinde für sich in eine Pensionskasse ihrer Wahl einbezahlen lassen. Die Gemeinde schließt dafür einen Pensionskassenvertrag für den Bürgermeister ab. Der Beitrag wird vom Bruttogehalt einbehalten und monatlich dem Pensionskassenkonto gutgeschrieben.

Die Beiträge, welche eine Gemeinde zugunsten ihres Bürgermeisters an die von ihm ausgewählte Pensionskasse überweist, obliegen einer gesonderten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Der große Vorteil dabei ist, dass die Beiträge von Lohnnebenkosten, der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Das bedeutet, dass der Betrag brutto für netto an die Pensionskasse überwiesen wird.

Eine Einkommensbesteuerung erfolgt erst in der Rentenzahlung (Leistungsphase). Die Erträge, die aus der Veranlagung der Beiträge durch die Pensionskasse erzielt werden, sind – im Gegensatz zur privaten Veranlagung – von der 25%igen Kapitalertragssteuer befreit.

Die Höhe der Betriebspension ergibt sich aus der Verrentung des sogenannten Barwerts zum Pensionsantritt. Der Barwert ergibt sich aus der Summe der geleisteten Pensionskassenbeiträge abzüglich Versicherungssteuer und Kosten, zuzüglich Veranlagungsergebnisse und versicherungstechnische Ergebnisse. Die Bürgermeisterpension wird auf Lebenszeit ausbezahlt.

WICHTIG:

Zu beachten ist, dass die Beitrittsmöglichkeit für neu gewählte Bürgermeister allerdings nur innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Angelobung möglich ist.

14. Betriebliche Altersvorsorge

14.2. Betriebliche Mitarbeitervorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG

Betriebliche Mitarbeitervorsorge hat neben den wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Aspekten auch das Ziel, die Mitarbeiter zu motivieren.

Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung aller oder einer Gruppe von Arbeitnehmern sind gem. § 3 Abs.1 Z 15 lit. a. EStG bis zu einem maximalen Betrag von EUR 300,00 pro Arbeitnehmer und Jahr von der Lohnsteuer und Sozialversicherung befreit. Die Prämien müssen in eine Direktversicherung bezahlt werden (Lebens- oder Pensionsversicherung, Unfall- oder Krankenversicherung), bei welcher der Mitarbeiter direkt bezugsberechtigt ist.

Vorteile für den Arbeitgeber

- Keine Lohnnebenkosten bei vom Arbeitgeber finanzierten Beiträgen
- Gehaltszahlung brutto für netto beim Mitarbeiter
- Verantwortungsbewusste betriebliche Altersvorsorge
- Sozialimage und motivierte Mitarbeiter

Vorteile für den Mitarbeiter

- Keine Sozialversicherungsbeiträge für vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge
- Keine Lohnsteuer – brutto für netto
- Steuerfreie Einmalauszahlung
- Gruppenvorteil

Mögliche Varianten

- Finanzierung durch den Arbeitgeber (siehe Tabelle unten)

- Finanzierung durch den Arbeitnehmer durch eine Gehaltsumwandlung
- Mischvariante (je nach Dienstzugehörigkeit zahlt der Arbeitgeber einen bestimmten Beitrag in das Vorsorgemodell)

Beispiel für eine Mischvariante:

Den Mitarbeitern wird eine Gehaltsumwandlung angeboten. Entscheidet sich der Mitarbeiter dafür, erhält er einen Zuschuss vom Arbeitgeber, wobei eine Staffelung z.B. nach Dienstzugehörigkeit möglich ist.

Dienstjahre	Arbeitnehmerbeitrag jährlich	Arbeitgeberbeitrag jährlich
ab dem 3. bis zum 10.	250,00	50,00
11. bis 20.	200,00	100,00
21. bis 25.	100,00	200,00
ab dem 26.	0,00	300,00

Höchste Sicherheit für Kundengelder

Die klassische Lebensversicherung ist nach wie vor einer der sichersten Häfen für die Geldveranlagung. Die Gelder der Kunden bilden den sogenannten „**Deckungsstock**“, der nach genauen gesetzlichen Regeln und strengen Bestimmungen extrem risikoarm und auf Werterhalt ausgerichtet veranlagt wird. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird jährlich von einem unabhängigen, von der Finanzmarktaufsicht – und nicht vom VR – bestimmten, sachkundigen Treuhänder überwacht. Dieser überprüft auch laufend, ob die im Deckungsstock veranlagten Mittel ausreichen, um die Ansprüche der Kunden jederzeit decken zu können. Dabei erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte nach besonders restriktiven und damit sehr sicheren Regeln (Niederstwertprinzip).

Beispiel für arbeitgeberfinanzierte Beiträge	Normale Vergütung	Vorsorgelohn
Jahresaufwand Arbeitgeber	300,00	300,00
darin Lohnnebenkosten	72,00	keine
Bruttolohn	228,00	300,00
SV und Lohnsteuer AN	104,00	keine
Nettolohn bzw. Einzahlung in Vorsorge	124,00	300,00
Steuerfreie Auszahlung nach 30 Jahren bei 3 % Verzinsung	6.076,00	14.700,00*

Als Lohnnebenkosten wurden 32 % bei der Berechnung angesetzt, die Sozialabgaben mit 18 % und Lohnsteuer von 33,5 %.
* Entspricht einer bankmäßigen Verzinsung von 9,8 % vor KEST, und das ohne Veranlagungsrisiko.

14.3. Abfertigungsvorsorge

Selbst im Konkursfall einer Versicherung sind veranlagte Gelder der Kunden gesichert, da sie als **Sondervermögen nicht in die Konkursmasse** fallen. Damit bildet der Deckungsstock immer ein besonders gesichertes Vermögen, das unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens verfügbar ist.

Die Lebensversicherung kann auch ertragsarme Perioden besser ausgleichen als jede alternative Veranlagung, da hohe Schwankungsreserven gebildet werden, die in schlechten Zeiten an den Kunden weitergegeben werden. Dadurch ist es auch möglich, für die gesamte Laufzeit einen **Mindestzins** zu garantieren. Dieser wird durch die Finanzmarktaufsicht per Höchstzinsverordnung festgelegt und beträgt derzeit 1,75 % pro Jahr (ab 1.1.2015 1,5 %). Er gilt für die gesamte Laufzeit einer Lebensversicherung. Dieser niedrige Basiszinssatz bewirkt eine konservative und nicht auf Spekulation ausgerichtete Veranlagung der Kundengelder.

Da in der Praxis höhere Erträge am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden, kann der VR in der Regel zusätzlich zum Garantiezins eine **Gewinnbeteiligung** für den Kunden lukrieren. Sobald diese dem einzelnen Vertrag gutgeschrieben ist, gehört sie zum Deckungsstock und wird somit ebenfalls Teil der **Garantieleistung**. Die garantierte Versicherungssumme erhöht sich damit jährlich. Die so erzielte Gesamtverzinsung liegt seit drei Jahrzehnten im Schnitt um drei Prozentpunkte über der Inflationsrate.

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2003 begonnen hat, gilt die Abfertigung „Neu“ gemäß dem BMSVG. Die Finanzierung der Abfertigung „Neu“ erfolgt durch den Arbeitgeber, der monatlich einen Beitrag in der Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgeltes sowie allfälliger Sonderzahlungen zu leisten hat. Der Beitrag wird durch den jeweiligen Krankenversicherungsträger eingehoben und an eine vom Arbeitgeber ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse weitergeleitet.

Für Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2003 ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben und nicht in das „neue“ Abfertigungssystem gewechselt sind, gilt aber noch das „alte“ Abfertigungssystem, nach dem der Arbeitgeber bei bestimmten Beendigungsgründen des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Abfertigung – abhängig von den Dienstjahren – zu zahlen hat.

Vollendete Dienstjahre	Abfertigungsanspruch
3 Jahre	2 Monatsentgelte
5 Jahre	3 Monatsentgelte
10 Jahre	4 Monatsentgelte
15 Jahre	6 Monatsentgelte
20 Jahre	9 Monatsentgelte
25 Jahre	12 Monatsentgelte

Damit künftig fällig werdende Abfertigungsansprüche keine (außer)budgetäre Belastung für den Arbeitgeber darstellen, sollte unbedingt eine entsprechende Abfertigungsvorsorge getätigt werden. Eine solche Vorsorge kann z.B. auch auf folgende zwei versicherungstechnische Arten erfolgen:

- Auslagerung der Abfertigungsverpflichtungen an einen VR
- Finanzierung der Abfertigungsverpflichtungen durch eine Rückdeckungsversicherung

14.3.1. Auslagerungsversicherung

Voraussetzung für eine Auslagerungsversicherung ist der Abschluss einer **Direktversicherung**, deren **unwiderrufliche Zweckwidmung** und eine **gänzliche Ausgliederung der Verpflichtung**.

Unter „Direktversicherung“ versteht man, dass VN und Beitragszahler des VV der Arbeitgeber sein muss. Bezugsberechtigt ist hingegen der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen.

„Unwiderrufliche Zweckwidmung“ bedeutet die vertragliche Sicherstellung, dass die Versicherungsleistung ausschließlich zur Erfüllung von Abfertigungsverpflichtungen verwendet wird. Daher ist ein Rückkauf der Versicherung nicht möglich, außer für den Zweck der Abfertigungszahlung für den betreffenden Mitarbeiter oder bei dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen ohne Abfertigungsansprüche.

„Gänzliche Ausgliederung“ heißt, dass die Versicherungsleistung jenem Betrag entspricht, der zur Erfüllung des künftigen Abfertigungsanspruches notwendig sein wird.

Vorteile einer Auslagerungsversicherung

- Gleichmäßige und planbare Liquiditätsbelastung
- Auch für einzelne Mitarbeiter möglich
- Sichere Veranlagung der Gelder im Deckungsstock des VR
- Garantieverzinsung
- Keine Versicherungssteuer

Nachteile einer Auslagerungsversicherung

- Zweckbindung der Mittel
Das Kapital ist für die Finanzierung der Abfertigung gebunden, solange der Mitarbeiter einen Abfertigungsanspruch an den Arbeitgeber hat.

14.3.2. Rückdeckungsversicherung

Bei einer Rückdeckungsversicherung werden die zu erwartenden Abfertigungsverpflichtungen durch eine **Indirektversicherung** angespart.

„Indirektversicherung“ bedeutet, dass die Versicherungsleistung an den Arbeitgeber bezahlt wird. Die Leistung steht somit ausschließlich dem Arbeitgeber zu. Die Höhe der Abfertigungsrückdeckungsversicherung kann individuell gestaltet und die vorhandenen Vermögenswerte können auch als Sicherstellung verwendet werden.

Vorteile einer Abfertigungsrückdeckungsversicherung

- Gleichmäßige und planbare Liquiditätsbelastung
- Auch für einzelne Mitarbeiter möglich
- Sichere Veranlagung der Gelder im Deckungsstock des VR
- Garantieverzinsung
- Die Mittel sind nicht zur Finanzierung der Abfertigung gebunden

Nachteile einer Abfertigungsrückdeckungsversicherung

- 4 % Versicherungssteuer
Dadurch ist die Rendite nicht so hoch wie bei der Auslagerungsversicherung.

15. Unfallversicherung

Laut der aktuellen Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) haben sich im Jahr 2013 insgesamt 158.822 Arbeitsunfälle (direkt bei der Arbeit oder am Weg von und zur Arbeit) sowie Kindergartenkinder- und Schülerunfälle ereignet.

Als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung, die lediglich Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen gewährt, bietet die Versicherungswirtschaft auch private Unfallversicherungen an, deren Versicherungsschutz – je nach Auswahl – den Arbeits- und/oder Freizeitbereich umfasst.

Durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung können zumindest die negativen Folgen eines schweren Unfalles (z.B. Verdienstentgang, Aufrechterhaltung der gewohnten Lebensqualität, Anpassung des Umfeldes wie Eigenheim und Kfz im Falle einer bleibenden Behinderung) gemindert werden. Dies setzt aber voraus, dass der VV inhaltlich passend gestaltet und die Versicherungssumme für den Fall einer dauernden Invalidität auch entsprechend hoch angesetzt ist.

Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung. Das bedeutet, dass der versicherten Person bei einem Unfall und bei mehreren bestehenden Unfallversicherungen die Leistungen aus jedem Vertrag zustehen.

Im kommunalen Bereich häufig abgeschlossene Unfallversicherungen sind z.B. folgende Versicherungsarten:

➤ Kfz-Insassen-Unfallversicherung

Bei dieser speziellen Form der Unfallversicherung bietet der VR eine Entschädigung gemäß den vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen für Unfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, dem Be- und Entladen und dem Einweisen des versicherten Kfz entstehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen gelten ebenfalls als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Lenker und bei entsprechender Vereinbarung auch für die Insassen des versicherten Kfz. Personenschäden der berechtigten Insassen nach einem Unfall mit einem behördlich zugelassenen Kfz finden aber in der Regel auch im Rahmen der

gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung der unfallbeteiligten Fahrzeuge Deckung.

➤ Gruppen-Unfallversicherung (z.B. für Kindergartenkinder, Schüler, Vereine, Funktionäre, Angestellte, Arbeiter)

Für den Versicherungsschutz von mehreren Personen mit gleicher Tätigkeit oder gleichen Interessensfeldern wird der Abschluss von speziellen Gruppen-Unfallversicherungen angeboten, wobei die versicherten Personen mit oder ohne namentliche Nennung in einem VV bzw. einer Polizzae versichert werden.

Speziell für die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren, diversen Verbänden (z.B. Dorf- und Stadterneuerung, Kulturvernetzung), Sport- und sonstigen Vereinen gibt es die unterschiedlichsten Gruppen-Unfallversicherungen und/oder Rahmenvereinbarungen mit zum Teil guten und günstigen Deckungen.

➤ Einzel-Unfallversicherung für eine namentlich genannte Person

Nachfolgend werden die wichtigsten Deckungsinhalte einer Unfallversicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2008, Version 01/2013) des VVO erörtert.

15. Unfallversicherung

15.1. Unfallbegriff

Versicherungsschutz besteht, wenn der versicherten Person ein **Unfall** zustößt, wobei ein Unfall dann gegeben ist, wenn die versicherte Person durch ein **plötzlich von außen** auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) **unfreiwillig** eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißungen von/an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen gelten ebenfalls als Unfall.

Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen.

Dies gilt nicht für Kinderlähmung und die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut.

15.2. Versicherungsleistungen

Für welche Leistungen der VR aufkommen muss, ist abhängig von den im jeweiligen VV vereinbarten Entschädigungsleistungen und Versicherungssummen. Der VN kann z.B. aus folgenden Leistungsarten wählen:

Dauernde Invalidität

Dauernde Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Lebenszeit in ihrer körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein. Sie ist unter Vorlage eines ärztlichen Befundes, aus dem Art und Umfang der Gesundheitsschädigung und die Möglichkeit einer auf Lebenszeit dauernden Invalidität hervorgehen, beim VR geltend zu machen.

Der VR leistet entweder eine einmalige Kapitalleistung oder ab dem 75. Lebensjahr eine Rente.

Die Entschädigungsleistung richtet sich dabei nach der vereinbarten Versicherungssumme und der dem VV zu Grunde liegenden **Gliedertaxe**, wobei diese je nach VR und VV unterschiedlich sein kann.

Eine Gliedertaxe definiert die Invaliditätsgrade bei völligem Verlust oder völliger Nichtfunktionsfähigkeit der angeführten Körperteile und Sinnesorgane, auf Basis derer sich dann die Versicherungsleistung errechnet.

Beispiel:

Gliedertaxe, Musterbedingungen AUVB 2008, Version 01/2013 des VVO.

Völliger Verlust oder völlige Nichtfunktionsfähigkeit:

eines Armes	70 %	eines Beines	70 %
eines Daumens	20 %	einer großen Zehe	5 %
eines Zeigefingers	10 %	einer anderen Zehe	2 %
eines anderen Fingers	5 %	der Niere	25 %
der Sehkraft beider Augen	100 %	des Gehörs beider Ohren	60 %
der Sehkraft eines Auges	35 %	des Gehörs eines Ohres	15 %
des Geruchsinnes	10 %	der Milz	10 %
des Geschmacksinnes	5 %		

Auf Basis einer angenommenen Versicherungssumme von EUR 100.000,00 ergibt sich somit bei völligem Verlust eines Beines eine Versicherungsleistung von EUR 70.000,00.

Erleidet der VN bei einem Unfall einen Kreuzbandriss und stellt der medizinische SV hierfür eine bleibende Invalidität von 10 % fest, so beträgt die Versicherungsleistung EUR 7.000,00 (= 10 % des maximalen Beinwertes).

Zur Höhe der Versicherungssumme für Dauerinvalidität ist festzuhalten, dass diese – um Prämie zu sparen – in sehr vielen Fällen zu niedrig angesetzt ist und dann seitens der versicherten Person im Schadensfall aufgrund der geringen Versicherungsleistung oft eine Enttäuschung und Verärgerung besteht. Vor allem im Bereich von Gruppen-Unfallversicherungen sind regelmäßig zu geringe Versicherungssummen feststellbar.

Eine Erhöhung der Entschädigungsleistung ist durch die Vereinbarung einer **Progressionsregel** möglich und empfehlenswert. „Progression“ bezeichnet jenen Prozentsatz, um den die Grundversicherungssumme bei einer Dauerinvalidität erhöht wird. Hierzu bieten die VR die unterschiedlichsten Varianten und Regelungen an.

Beispiele:

Ab einem Invaliditätsgrad von 50 % leistet der VR 100 % der jeweiligen Versicherungssumme, oder bei einem Invaliditätsgrad von 100 % leistet der VR 400 % der jeweiligen Versicherungssumme.

Unfalltod

Neben einer Versicherungssumme für dauernde Invalidität kann gesondert dazu eine Versicherungssumme für den Unfalltod vereinbart werden. Der VR zahlt die vereinbarte Versicherungssumme an die bezugsberechtigte Person oder die gesetzlichen Erben, wenn die versicherte Person durch die Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet stirbt.

Taggeld

Bei dauernder oder vorübergehender Invalidität leistet der VR der versicherten Person für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Beruf, für längstens 365 Tage innerhalb von 4 Jahren ab dem Unfalltag, ein Taggeld in der vereinbarten Höhe.

Spitalgeld

Der VR leistet für jeden Kalendertag, an dem sich die versicherte Person wegen eines Versicherungsfalles in medizinisch notwendiger, stationärer Heilbehandlung befindet, längstens für 365 Tage innerhalb von 4 Jahren ab dem Unfalltag, ein Spitalgeld in der vereinbarten Höhe.

Unfallkosten

Zusätzliche Kosten für Heilung, (Hubschrauber-)Bergung, Rückholung und dgl. können gesondert versichert werden. Diese Kosten werden vom VR bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz zu leisten ist.

15. Unfallversicherung

15.3. Ausschlüsse

Es gibt auch in der Unfallversicherung eine Reihe von Ausschlüssen. So umfasst der Versicherungsschutz z.B. nicht, Unfälle

- bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodelns sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen,
- die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist,
- die die versicherte Person infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet,
- durch Gesundheitsschäden bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen versicherten Unfall veranlasst wurden.

16. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Interkommunale Zusammenarbeit gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung. Dadurch werden vorhandene Potentiale der beteiligten Gemeinden zusammengefasst, Ressourcen eingespart und in Folge die Wirtschaftlichkeit und Effizienz gesteigert.

Bei den verschiedenen Formen IKZ ändern sich oft für die an solchen Projekten beteiligten Gemeinden die rechtlichen Rahmenbedingungen und es ergeben sich neue Gefahren- und Haftungspotentiale.

Erfolgt in solchen Fällen keine entsprechende Anpassung der VV, besteht die Gefahr, dass die beteiligten Gemeinden unzureichenden, oder bei neu gegründeten juristischen Personen meistens überhaupt keinen Versicherungsschutz haben. Dadurch können für die betroffenen Gemeinden sowie für die oft ehrenamtlich tätigen Funktionäre oder sonstigen Dienstnehmer im Schadensfall hohe Kosten entstehen.

Es empfiehlt sich daher für jede Gemeinde ihren gesamten Versicherungsvertragsbestand regelmäßig von einem sach- und rechtskundigen Versicherungsmakler oder Berater in Versicherungsangelegenheiten auch hinsichtlich allfällig bestehender Deckungslücken, die sich durch die Tätigkeit einer IKZ ergeben können, überprüfen zu lassen.

Nachfolgend werden anhand von zwei Beispielen einige versicherungsrelevante Aspekte, die sich im Zusammenhang mit einer IKZ ergeben können, aufgezeigt:

16.1. IKZ in Form einer eigenen juristischen Person

Zur Erledigung von interkommunalen Projekten und Aufgaben werden oft eigene juristische Personen gegründet, wobei es sich zum Großteil um Verbände, Vereine und GmbH's handelt.

Während Tätigkeiten einer Gemeinde im Rahmen einer rein informellen oder vertraglichen Kooperation (ohne Gründung einer eigenen juristischen Person) üblicherweise in einer Gemeinde-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung mitversichert sind, besteht für interkommunale Tätigkeiten, die von einer eigens gegründeten juristischen Person (z.B. Verband, Verein, GmbH) durchgeführt werden, in der Regel keine Deckung aus diesen beiden Versicherungen. Für diese Rechtsperson bzw. Einrichtung ist eine separate Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abzuschließen, damit Versicherungsschutz besteht.

Beispiel:

Im Winter kommt ein Kind auf dem Schulgelände einer Schulgemeinde zu Sturz und erleidet dabei einen komplizierten Bruch des rechten Armes. Die Eltern des Kindes werfen dem Schulerhalter unzureichende Schneeräumung und Streuung vor und klagen auf Schadenersatz.

Weiters wird gegen den für den Winterdienst verantwortlichen Schulwart ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.

Normalerweise ist das Schulerhalterisiko für die Gemeinde sowie deren Bedienstete und Funktionäre im Rahmen der Gemeinde-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung mitversichert.

Da im konkreten Fall aber nicht die Gemeinde, sondern die Rechtsperson „Schulgemeinde“ der beklagte Schulerhalter ist, besteht für die Schulgemeinde auch kein Versicherungsschutz, sofern sie nicht selbstständig eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Das bedeutet, dass die Schulgemeinde – und in letzter Konsequenz die ihr angehörigen Gemeinden – sämtliche Kosten zur Abwehr und/oder Befriedigung

16. Interkommunale Zusammenarbeit

der geltend gemachten Schadenersatzforderungen (z.B. Anwalts- und Sachverständigenkosten, Gerichtsgebühren, Schadenersatzzahlungen) selbst zu tragen hat.

Dem Schulwart ergeht es ähnlich. Da der strafrechtliche Vorwurf eine persönliche Verantwortlichkeit begründet, muss er als Beschäftigter der Schulgemeinde alle anfallenden Kosten (Anwalts- und Sachverständigenkosten, Gerichtsgebühren, usw.) selbst aufbringen. Verschärfend kommt hinzu, dass – im Gegensatz zum Zivilprozess – der Angeklagte in einem Strafverfahren auch bei einem Freispruch den Großteil der Kosten selbst zu tragen hat.

16.2. Gemeinsame Nutzung von Spezialmaschinen und Infrastruktureinrichtungen

Bei der gemeinsamen Nutzung vorhandener Spezialmaschinen/-geräte und bestehender Infrastruktur- und Freizeitanlagen sind eine Reihe von rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen zu berücksichtigen, deren Abklärung Voraussetzung für eine optimale Versicherungsvertragsgestaltung sind:

- Wer ist Eigentümer der gemeinschaftlich genutzten Sache?
- Welches Rechtsverhältnis begründet die Nutzung der Sache (z.B. Eigentum, Miteigentum, Miete)?
- Erfolgt eine gewerbsmäßige Vermietung der Sache?
- Von wem wird die gemeinschaftlich genutzte Sache bedient bzw. verwendet (Mitarbeiter der verleihenden oder ausleihenden Gemeinde)?

Abhängig davon, wie sich der konkrete Sachverhalt im Einzelfall darstellt, sind unter Umständen bestehende VV der beteiligten Gemeinden unter wechselseitiger Abstimmung anzupassen (z.B. die Gemeinde-Haftpflichtversicherungen) und/oder überhaupt neue Verträge (z.B. Kasko-, Maschinenbruchversicherung) abzuschließen.

17. Häufig gestellte Fragen

Amtshaftung

Schadenersatzansprüche aus der Amtshaftung können bei Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich entstehen. Hierfür besteht üblicherweise im Rahmen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz. Im Vergleich zur Versicherungssumme für die Privatwirtschaftsverwaltung steht im Amtshaftungsbereich allerdings meistens nur eine viel geringere Versicherungssumme zur Verfügung. Eine Höherversicherung ist aber möglich und empfehlenswert.

Bauvorhaben

Bauprojekte laufen selten gänzlich nach Plan und die Errichtung eines Gebäudes ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Zusätzlich stehen Bauprojekte häufig unter einem enormen Zeitdruck. Bereits vermeintlich kleine Probleme können dabei zu massiven Bauverzögerungen und einem beträchtlichen finanziellen Schaden führen.

Für Gemeinden besteht im Rahmen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung lediglich eine prämienfreie Bauherrnhaftpflichtversicherung, die nur einen sehr eingeschränkten und in vielen Fällen unzureichenden Deckungsumfang bietet. Außerdem haben die meisten VR den Versicherungsschutz auf bestimmte Bauvorhaben eingeschränkt (z.B. durch Differenzierung zwischen Hoch- und Tiefbau und/oder aufgrund des Bauvolumens). Projektversicherungen sind daher in vielen Fällen empfehlenswert.

Dienstfahrten

Bei Dienstfahrten eines Bürgermeisters oder Gemeindebediensteten mit dem privaten Pkw hat die Gemeinde einen Schaden am Pkw oft auch dann zu ersetzen, wenn Eigenverschulden des jeweiligen Lenkers vorliegt. Einige VR bieten für solche Dienstfahrten spezielle Kaskoversicherungen an.

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren sind in der Regel im Rahmen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung mitversichert. Abhängig vom VR sind diverse Zusatzdeckungen aber teilweise separat zu beantragen bzw. mitzuversichern (z.B. Berge- und Abschleppschäden).

Der NÖ Landesfeuerwehrverband bietet für die NÖ Feuerwehren Rahmenverträge für den Kfz-Bereich (Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Rechtsschutzversicherung) mit speziell auf die Bedürfnisse und Anforderungen von Feuerwehren zugeschnittenen Versicherungsdeckungen zu günstigen Konditionen an („Blaulicht-Superpolizze“). Diese „Blaulicht-Superpolizze“ kann von jeder NÖ Feuerwehr in Anspruch genommen werden, es muss jedoch jeweils der gesamte Fuhrpark einer Feuerwehr versichert werden.

Neben dieser „Blaulicht-Superpolizze“ bietet der NÖ Landesfeuerwehrverband zusätzlich eine Rahmenvereinbarung für eine Gruppen-Unfallversicherung für Feuerwehrmitglieder an.

Gesellschaften

Bei ausgegliederten Gesellschaften ist zu beachten, dass diese als eigene Rechtspersönlichkeiten grundsätzlich nicht in den VV einer Gemeinde mitversichert sind. Insbesondere im Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich sind separate Vereinbarungen zu treffen oder eigene VV abzuschließen.

Infrastruktur

Infrastrukturelle Außenanlagen einer Gemeinde, die nicht zu einem versicherten Gebäude gehören bzw. sich nicht auf dem versicherten Grundstück befinden, sind in den Sachversicherungen meistens nicht mitversichert. Im Rahmen von speziellen Gemeindegemeindekonzepten sind diese Anlagen (z.B. Schaukästen, Plakatwände, Brunnen, Marterl, Säulen, Parkbänke, Beleuchtungen) aber zum Teil mitversicherbar.

Katastrophenschutz

Bei der Versicherung von Katastrophen (Naturgefahren) hat man bisher vorrangig auf das Risiko „Hochwasser“ geachtet. Mittlerweile haben aber die Risiken „Überschwemmung“ und „Kanalrückstau“ stark an Bedeutung zugenommen, weil eine vor vielen Jahren geplante Kanalisation dem heutigen Starkregen, den zusätzlichen Verbauungen und Einleitungen oft nicht mehr gewachsen ist. Es empfiehlt sich daher in vielen Fällen – auch bei Fehlen einer unmittelbaren „Hochwassergefahr“ – eine Katastrophenschutzdeckung abzuschließen bzw. bestehende VV entsprechend anzupassen.

17. Häufig gestellte Fragen

Photovoltaikanlagen

Eine Photovoltaikanlage kann im Rahmen einer Gebäude- und Einrichtungsversicherung mitversichert werden. Diese Versicherungslösung bietet jedoch im Vergleich zu den für diese Anlagen von einigen VR angebotenen Spezialversicherungen (Elektronikversicherung) nur einen sehr eingeschränkten Versicherungsschutz. Eine Photovoltaikanlage kann z.B. durch Brand, direkten oder indirekten Blitz, Hagel, Vandalismus beschädigt werden oder auch einem Dieb zum Opfer fallen. Bei der Risikoeinschätzung ist zwischen Bodenanlagen und Dachanlagen je nach Traufenhöhe zu unterscheiden.

Zusätzlich zur reinen Sachbeschädigung kann auch der Ertragsausfall mitversichert werden.

Vandalismus

Vandalismusschäden im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruches sind im Rahmen einer Einbruchdiebstahlversicherung mitversichert.

Reine Vandalismusschäden an Gebäuden oder der Einrichtung (z.B. Graffitis oder Vandalismusschäden an der Schuleinrichtung während der Öffnungszeiten) müssen gesondert versichert werden.

Verbände

Bei Verbänden (z.B. Schulverband, Abwasserverband) ist zu beachten, dass diese als eigene Rechtspersönlichkeiten nicht in den VV der Gemeinde mitversichert sind. Für Verbände sind eigene VV abzuschließen.

Vereine

Viele Dachverbände bieten für Vereine (z.B. Dorferneuerungsverein, Kulturverein, Sportverein) verschiedenste Rahmenverträge an.

Versicherungssummen in der Sachversicherung

Im VV ist als Versicherungssumme eines zu versichernden Gebäudes der Neubauwert und für die Einrichtung der Neuwert anzusetzen. Für die richtige Bewertung ist rechtlich der VN verantwortlich. Der VR kann im Schadensfall die Korrektheit dieser Werte durch einen SV prüfen lassen. Bei Abweichungen zum tatsächlichen Neubauwert/Neuwert kann dies zu Leistungskürzungen (Unterversicherung) führen. Es empfiehlt sich daher, die tatsächlichen Versicherungswerte von einem SV ermitteln zu lassen.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gilt grundsätzlich im Rahmen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sollte zur Abwasserentsorgung von der Gemeinde eine Kläranlage betrieben werden, so ist diese oft nicht automatisch in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung mitversichert; dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Wohnhaus

Bei Wohnhäusern ist zu beachten, dass für die einzelnen Risikoorte eigene Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherungen bestehen, da bei den meisten VR Wohnhäuser in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind.

Zeitwertersatz

Das Schadenersatzrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ein Geschädigter seinen Schaden vom Schädiger ersetzt bekommt. Grundsätzlich sieht das Schadenersatzrecht vor, dass der Schädiger die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen hat. Liegt aber ein Totalschaden (Reparaturkosten übersteigen den Zeitwert) vor, so erhält der Geschädigte lediglich den tatsächlichen Wert zum Schädigungszeitpunkt.

Speziell im Bereich der Gemeinde-Haftpflichtversicherung kommt es häufig zu Missverständnissen über die Höhe der Entschädigungsleistung, da fälschlicherweise angenommen wird, dass diese im Schadensfall eine Neuwertentschädigung erbringt.

Quellenverzeichnis

- Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft, Skriptum Allgemeine Themenbereiche (2012).*
- Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft, Skriptum KFZ-Versicherung (2012).*
- Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft, Skriptum Sachversicherung (2012).*
- Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Band I-IV (2014).*
- Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch des Verkehrsunfalls (2005).*
- Grubmann, Kommentar zum KHVG (2005).*
- Grubmann, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (2007).*
- Grundtner/Pürstl, Kommentar zum Kraftfahrgesetz (2006).*
- Koban/Funk/Riedlsperger, Der Versicherungsmakler – Rechte und Pflichten (2005).*
- Kofler, Haftpflichtversicherung (2010).*
- König/Streit, Das neue Vergaberecht, Band 1 und 2.*
- NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsfragen, Kommentar zur NÖ GO 1973 (2002).*
- Regionaler Entwicklungsverband NÖ-West, Handbuch Versicherungsschutz bei interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) (2009).*
- Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht, Band 9 (1995).*
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, AHVB/EHVB 2005, Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen (2005).*
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, ARB 2007, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (2008).*
- Wieser, Versicherungsvertragsrecht – Allgemeiner Teil (2012).*

Bisher erschienen:

Band 1:

NÖ Kanalgesetz 1977

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte

August 2008

Dr. Walter Leiss

Band 2:

NÖ Bauordnung 1996

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte

März 2009

Dr. Walter Leiss

Band 3:

Bundesabgabenordnung BAO

Praxiswegweiser für Gemeinden

Dezember 2009

Mag. Herbert Hubmayr

Band 4:

Kommunales Wasserleitungsrecht in NÖ

Leitfaden für die Praxis

Mai 2011

Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

Band 5:

Rechtliche Aspekte der Hundehaltung in NÖ

Leitfaden für die Praxis

Juli 2012

Mag. Herbert Hubmayr, Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

Band 6:

Schritt für Schritt zum IKS

Leitfaden für die Einführung eines internen Kontrollsystems in Gemeinden

Juli 2012

Band 7:

Neuerungen für Gemeinden durch die Einführung des Landesverwaltungsgerichts in NÖ

Leitfaden für das kommunale Rechtsmittelverfahren

November 2013

Mag. Matthias Röper, MMag. Matthias Kopf, Mag. Herbert Hubmayr

Band 8:

Modernes Finanzmanagement

Ein Leitfaden für den Einsatz von Finanzinstrumenten in NÖ Gemeinden

September 2014

Dr. Christian Koch, Mag. Michael Gruber, MMag. Hellfried-Florian Aubauer

Band 9:

Versicherungsmanagement für Gemeinden

Ein Leitfaden für die Praxis

November 2014

Mag. Mario Gnesda

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Kommunalakademie Niederösterreich

Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-12580, 12581; Fax 02742/9005-12315
Internet: www.kommak-noe.at E-Mail: kommak@noel.gv.at

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*



VERO

*In Niederösterreich
für Ihre Gemeinde da!*

VERO
Versicherungsmakler GmbH
Kaspar-Brunner-Straße 4
3300 Amstetten
T +43 7472 650 24
F +43 7472 657 46
amstetten@vero.at
www.vero.at